Werk

Titel: 2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1983

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0039|log42

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Akteure der Kirchengeschichte in der Liste der integrierten Stichwörter zu verzeichnen, damit der Benutzer weiß, in welchem Artikel er beispielsweise etwas über Papst Innocenz III. erfahren kann. Das Buch läßt mancherlei Wünsche offen, und ein seinem Vorbild entsprechender Titel: Wörterbuch „zur" Kirchengeschichte, wäre eher angebracht gewesen als der volltönende Titel: Wörterbuch „der" Kirchengeschichte. D.J.

Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Zusammengestellt, übersetzt und erläutert von Detlef Liebs unter Mitarbeit von Hannes Lehmann und Gallus Strobel, 2. durchgesehene Auflage, München 1982, Verlag C.H. Beck, 277 S., DM 38. – Dieses kleine Nachschlagewerk bietet in alphabetischer Folge 1638 Rechtsregeln mit Übersetzung ins Deutsche, im Idealfall auch mit Erläuterungen, Verweisen auf anders formulierte Regeln gleichen oder ähnlichen Inhalts, Quellen- und Literaturangaben sowie Hinweisen auf Parallelen im geltenden Recht. Der Erschließung dieses Materials dienen eine Liste der Urheber und ihrer Vermittler, ein Verzeichnis der benutzten Ausgaben, ein lateinisches Stichwortregister, ein Sachregister und ein Gesetzesregister. Den Mediävisten, der sich oft mit der Identifizierung von Regulae iuris abquälen muß, wird dieses Buch allerdings meist im Stich lassen, denn der Hg. hat, wie er in der Einleitung betont, grundsätzlich nur aktuelle Rechtsregeln aufgenommen, und diese leider oft auch noch ohne jegliche Herkunftsangabe. Wenigstens der moderne Druck hätte ja genannt werden können. Für den Mediävisten nützlicher sind die reichen Literaturangaben in der Einleitung und im Verzeichnis der benutzten Ausgaben. Noch eine Kleinigkeit: Der Hg. hat vernünftigerweise die lateinische Orthographie normalisiert, aber er hätte nicht so weit gehen dürfen, das Wort condicio als conditio zu schreiben, denn hier handelt es sich bekanntlich um zwei Wörter mit verschiedener Bedeutung. H.M.S.

2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Allgemeines, Methode S. 605. 2. Bibliographien S. 606. 3. Archive, Archivgeschichte S. 607. 4. Bibliotheken, Bibliotheksgeschichte S. 609. 5. Quellensammlungen S. 610. 6. Urkunden, Regesten, Register S. 611. 7. Diplomatik S. 617. 8. Staatsschriften, Denkschriften, Fürstenspiegel S. 619. 9. Rechtsquellen: a) weltliches Recht, b) kirchliches Recht, c) Stadtrecht S. 620. 10. Wirtschaftsgeschichtliche Quellen, Urbare, Rechnungsbücher S. 629. 11. Briefe, Formularbücher, Ars dictandi S. 630. 12. Chronikalische Quellen S. 631. 13. Hagiographie S. 636. 14. Bibel, liturgische Quellen, Nekrologe S. 638. 15. Patristik, Theologie, Philosophie S. 639. 16. Naturwissenschaften, Medizin, Enzyklopädien S. 645. 17. Literarische Texte S. 645. 18. Philologie, Sprach-, Namen-, Ortsnamenkunde S. 650. 19. Paläographie, Handschriftenkunde, Frühdruck S. 653. 20. Historische Geographie S. 655. 21. Genealogie S. 656. 22. Siegelkunde, Münzkunde, Heraldik, Inschriften S. 656. 23. Archäologie S. 657.

Johannes Karayannopulos - Günter Weiß, Quellenkunde zur Geschichte von Byzanz (324-1453) (Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa 14,1–2) Wiesbaden 1982, Otto Harrassowitz, XXVI u. 661 S., DM 260.– Das Werk beruht auf einer griechischen Publikation gleichen Titels von K. (Saloniki 1970, 4. Aufl. 1978), die in ungefährer Analogie zu Wattenbachs "Quellenkunde"

– gegliedert nach Jahrhunderten – die wichtigsten Quellen zu den einzelnen Epochen der oströmisch-byzantinischen Geschichte vorgestellt hatte (mit Bemerkungen über Entstehungsumstände, Quellenwert, Editionen, Literatur). Daraus ist in der deutschen Bearbeitung ein 2. Band (S. 237–661) geworden, der K.s Angaben vor allem bibliographisch ergänzt und insgesamt 599 (fortlaufend gezählte) Quellen behandelt sowie durch ausgiebige Indices erschließt. Die knappen einleitenden Hinweise der griechischen Vorlage zur allgemeinen Quellenkunde hat W. dagegen durch eine umfassende eigene Darstellung ersetzt, die den 1. Band (S. 3–236) ausmacht; hier werden im Anschluß an einige methodische Überlegungen eine eingehende Typologie der Quellen byzantinischer Herkunft sowie eine räumliche Übersicht der Quellen außer-byzantinischer Provenienz („Randzonen") geboten. Wie im 2. Band folgt W. in jedem Einzelabschnitt einem stereotypen Gliederungsschema, weshalb der Text mehr zum raschen Nachschlagen als zur kontinuierlichen Lektüre geeignet ist. Soweit lateinische Quellen in Betracht kommen, fallen einige Unebenheiten auf, die man in einem Werk dieser Bedeutung nur ungern antrifft; so ist der Herausgeber der Reichersberger Annalen (S. 439) nicht Pertz, sondern Wattenbach, die Ann. Bertiniani (S. 344) liegen seit 1964 in der Edition von F. Grat u. a. (vgl. DA 23,218) vor, und zu Einhards Vita Caroli (S. 189) wäre eher auf Holder-Eggers Sonderausgabe von 1911 als auf MGH SS 2 zu verweisen. Übersehen ist W. Heinemeyers Entdeckung der Chronica Fuldensis (vgl. DA 33,241 f.) mit wichtigen Dokumenten zum 3. Kreuzzug, und auch Papst Honorius I. hätte zumal nach dem Buch von G. Kreuzer (vgl. DA 32,623) eigens hervorgehoben werden sollen. Schwer verständlich ist die große Zahl von Druckfehlern, die sich nicht immer so leicht aufklären wie auf S. 12, wo Wattenbachs „Quellenkunde" auf das „weltliche" statt das westliche MA bezogen wird, oder auf S. 425, wo die Schreiben Papst Leos IX. nach Byzanz aus der „Rede" statt der Feder des Kardinals Humbert hergeleitet werden. Auch mancher Querverweis geht ins Leere. Dennoch füllt das Werk eine Lücke und ist als Informationshilfe äußerst nützlich. R. .S.

Dušan Třeštík, Nejstarší Přemyslovci ve světle přírodovědeckého a historického zkoumání [mit Zus.: Die ältesten Přemysliden im Lichte der naturwissenschaftlichen und historischen Forschung], Československý časopis historický 31 (1983) S. 233–255, erhebt in einer ins Grundsätzliche gehenden Kritik Bedenken gegen die anthropologisch-medizinische Untersuchung der Skelettüberreste der ersten sechs historischen Přemyslidengenerationen (von Borziwoj I. bis Břetislav I.), wie sie Emanuel Vlček 1982 (leider ohne wissenschaftlichen Belegapparat) vorgelegt hat. Dabei nimmt er zu Recht Anstoß an der Methode, an Gegenwartsmaterial gewonnene Ergebnisse ohne weiteres auf ältere Zeiten zurückzuprojizieren. Des Vf. Ausführungen behalten auch dann ihr Gewicht, wenn man den Ausgangspunkt seiner Kritik: das aus legendarischen Quellen gewonnene Bild, für nicht ganz unproblematisch hält. Ivan Hlaváček

---

Barbara Faes de Mottoni, Il Corpus Dionysianum nel Medioevo. Rassegna di studi: 1900–1972 (Pubblicazioni del Centro di Studio per la Storia della Storiografia Filosofica 3) o. O. [Bologna] 1977, 247 S., Lit. 10000.– Die vorliegende Arbeit enthält auf den ersten 50 Seiten einen Forschungsbericht über die ge-

lehrte Beschäftigung unseres Jahrhunderts mit dem Werk des Pseudo-Areopagiten sowie über dessen Kommentatoren von Hilduin bis hin zu Thomas von Aquin; vorgeschaltet ist ein knapper Überblick über die handschriftliche Verbreitung des Corpus Dionysianum und eine Aufstellung, wer im behandelten Zeitraum das Werk kommentierte. Das Hauptgewicht des Buches aber liegt auf einer (mit knappen Bemerkungen versehenen, freilich etwas eklektischen) Bibliographie zum Gegenstand, enthaltend 155 Titel, die von einem Aufsatz J. Langens aus dem Jahr 1900 bis zum Erscheinen der kritischen Ausgabe von Alberts d. Gr. Kommentar zu De divinis nominibus im Rahmen der Opera-omnia-Ausgabe Alberts im Jahre 1972 reicht; zum Schluß sind noch einmal alle Werkstitel in der chronologischen Abfolge der Kommentatoren zusammengestellt; das ist überflüssig, denn für leichte Auffindbarkeit sorgen die nötigen Register. A. P.

Mary Brennan, A Bibliography of Publications in the Field of Eriugenian Studies 1800–1975. Introduzione di Werner Beierwaltes (Estratti dagli „Studi Medievali" 1) Spoleto 1977, Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo (= Studi Medievali, 3ª serie 18 [1977] S. 401–447). – Erfaßt werden genau 582 Titel, eine Zusammenstellung, deren Nutzen für die in den letzten Jahren mächtig aufgeblühte Eriugena-Forschung evident ist; dies um so mehr, als bei der Verzeichnung der einschlägigen Titel sehr sorgsam verfahren wurde. A. P.

Das Staatsarchiv Münster 1829–1979 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 7) Münster 1979, Selbstverlag des Staatsarchivs, 134 S. – Zeugnisse rheinischer Geschichte. Urkunden, Akten und Bilder aus der Geschichte der Rheinlande. Eine Festschrift zum 150. Jahrestag der Einrichtung der staatlichen Archive in Düsseldorf und Koblenz, bearb. v. den Mitarbeitern beider Archive. Redaktion: Franz-Josef Heyen und Wilhelm Janssen (Veröffentlichungen ... Reihe C, Band 11) Neuss 1982, Verlag Gesellschaft für Buchdruckerei, XVI u. 487 S. – 150 Jahre Staatsarchive in Düsseldorf und Münster (Veröffentlichungen ... Reihe C, Band 12) Düsseldorf-Münster 1982, Selbstverlag der Staatsarchive, 91 S. – Der 150jährige kontinuierliche Bestand der 1829/32 geschaffenen staatlichen Archivorganisation in den preußischen Westprovinzen gab Anlaß zu mehreren Jubiläumsschriften. Der Münsteraner Band enthält in der Hauptsache eine kurzgefaßte Geschichte des westfälischen Staatsarchivs aus den Federn von Hans-Joachim Behr und Martin D. Sagebiel, angereichert durch Abbildungen charakteristischer Einzelstücke (u. a. des Originals von DKar. I 218 sowie von Ausschnitten von JL 3468 und DK.III 245). Ganz als „Bilderbuch" ist dagegen die stattliche Festschrift aus Düsseldorf und Koblenz konzipiert, in der 130 Archivalien wiedergegeben und einzeln fachgerecht erörtert werden, wozu aus unserem Arbeitsgebiet die Königsurkunden DO.III 93, DH.II 397, DH.IV † 487 (in einer bisher offenbar nicht berücksichtigten Kopie von 1369) und BF 4913 gehören sowie Benedikts IX. JL 4113, „der älteste Papstbrief auf Pergament" (früher in Gent, jetzt in Koblenz). Das zuletzt genannte Heft vereinigt die Ansprachen der Jubiläumsfeiern von 1979 und 1982, unter denen zumal der Festvortrag von Reinhart Koselleck, Archivalien – Quellen – Geschichten (S. 21–36), von allgemeinerem Interesse ist. R. S.

Gesamtarchiv Schenk von Stauffenberg. Herrschaft Wilflingen. Urkundenregesten 1366–1805, bearb. von Otto H. Becker (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 17) Stuttgart 1981, Verlag W. Kohlhammer, 176 S., DM 32.– Das Archiv der Grafen und Freiherren Schenk von Stauffenberg, das belangreiches Schriftgut für die baden-württembergische wie auch für die bayerische Landesgeschichte enthält, wurde im Jahre 1966 dem Staatsarchiv Sigmaringen von der Familie als Depositum überlassen. Dabei wurde eine Neuverzeichnung des Gesamtarchivs unter Beibehaltung der aus den Jahren 1845–1847 stammenden Archivordnung vereinbart. Das vorliegende Repertorium bezieht sich auf die zweite von insgesamt vier Abteilungen des Gesamtarchivs und enthält 237 Regesten, die im wesentlichen aus den Urkunden bestehen, die damals unter dem Betreff „Wilflingen" zusammengefaßt worden sind. Auf die Gerichtsurkunde des Grafen Johann von Sulz, Hofrichters König Albrechts II., vom 15. Januar 1439 (Reg.18) sei besonders hingewiesen, da sie die Liste bei Battenberg, Die Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235–1451 (vgl. DA 38, 632) um ein weiteres Beispiel ergänzt. In der Einleitung gibt B. einen Abriß der Geschichte des Besitzkomplexes Wilflingen und Egelfingen (Landkreis Biberach) sowie des Archivs. A. G.

Guida generale degli Archivi di Stato italiani. Direttori: Piero D'Angiolini, Claudio Pavone, Capiredattori: Paola Carucci, Antonio Dentoni-Litta, Vilma Piccioni Sparvoli. Bd. 1: A–E, Bd. 2: F–M, Roma 1981, 1983, Ministero per i beni culturali e ambientali / Ufficio per i beni archivistici, XVIII u. 1041, XVI u. 1088 S. – Nach über zehnjähriger intensiver Vorbereitung ist der erste und kurz danach auch schon der zweite Band des Gesamtinventars der italienischen Staatsarchive erschienen. Das ganze Werk ist auf insgesamt fünf Bände veranschlagt und steht damit im Bereich des Archivwesens als ein einzigartiges Unternehmen da. Im ersten Band werden die Bestandsverzeichnisse von 27 Staatsarchiven (Agrigent bis Enna) und deren Sektionen sowie ein Inventar des Archivio Centrale dello Stato in Rom, das den größten Umfang beansprucht (S. 33–295), dargeboten. Band 2 verzeichnet die Bestände so bedeutender Staatsarchive wie Genua und Lucca, Mantua, Mailand und Modena sowie Florenz. Bei dem „falso diploma di Corrado V (sic) per i Federici del 1024", auf das in Band 1 (S. 709) mit Nachdruck hingewiesen wird, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Stumpf Reg. 1861, das als moderne Fälschung nicht in die Diplomata-Edition aufgenommen worden ist. Die (S. 29) getroffene Feststellung über die wenig befriedigende Lage in den italienischen Staatsarchiven hinsichtlich der Aufarbeitung des Materials („patrimonio ricchissimo per quantità e qualità") ist mit dem Erscheinen des „Guida generale", der dem Benutzer ein höchst willkommenes Hilfsmittel an die Hand gibt, nunmehr hinfällig geworden. A. G.

Hermann Hoberg, Das Vatikanische Archiv seit 1950, Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde und KG 77 (1982) S. 146–156, bringt die 1951 in 2. Auflage erschienene „Einführung" von K.A. Fink (vgl. DA 9,203) durch sachliche und bibliographische Ergänzungen auf den aktuellen Stand. R. S.

Werner Paravicini, Das Nationalarchiv in Paris. Ein Führer zu den Beständen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit. Préface de Jean Favier (Dokumentation Westeuropa 4) München, u. a. 1980, K.G. Saur Verlag, 198 S., DM 56.

– Nachdem bereits ein Führer zu den Beständen der Nationalbibliothek in Paris vom Vf. veröffentlicht worden ist (vgl. DA 38,220), legt dieser nun einen weiteren für die Bestände der dortigen Archives nationales, eines der großen Archive alteuropäischer Geschichte, vor, der jedem Forscher schon bei seinen vorbereitenden Arbeiten und dann natürlich erst recht an Ort und Stelle ein unentbehrlicher Leitfaden sein wird. Im einzelnen ist der Band in folgende Abschnitte gegliedert: Praktisches (Adresse, Öffnungszeiten, Ausleihe, Kopiermöglichkeiten etc.), Lesesäle, Organisation des Nationalarchivs, Literatur, und schließlich in den umfangreichen Teil „Bestände" (S. 42–162). Die im Anhang verzeichneten Adressen wichtiger Archive, Bibliotheken, Museen, Universitäten und Hochschulen, Forschungs- und Dokumentationszentren, Buchhandlungen und Antiquariate, ferner ein Lageplan des Archivs sowie ein Namen- und Sachregister sind weitere wertvolle Hilfen. A. G.

Die Handschriften der Universitätsbibliothek Basel. Register zu den Abteilungen A I – A XI und O, bearb. von Martin Steinmann (Publikationen der Universitätsbibliothek Basel 4) Basel 1982, Verlag der Universitätsbibliothek, 591 S., SFr. 250. – Nicht als ob man den Benutzer verhöhnen wollte, hat man sich in Basel entschlossen, Register der Initien, der Personen, Anonymen (darin verhüllt auch bestimmter Sachbetreffe) der Öffentlichkeit im Druck vorzulegen, noch bevor zu den erfaßten Hss.-Beständen eigentliche Beschreibungen vorliegen. Sondern die schiere Not trieb zu diesem Schritt: nämlich entweder bis in alle Ewigkeit mit der Publikation der seit langem vorbereiteten Hss.-Beschreibungen zu warten, die an den monumentalen Katalog von Meyer-Burckhardt über die Pergament-Hss. der Serie B anschließen sollten, oder wenn schon nichts aere perennius, dann doch wenigstens eine Art „erste Hilfe" dem ratsuchenden Interessenten zu bieten. Der pragmatische Sinn der Basler Bibliotheksdirektion und namentlich des Leiters ihrer Hss.-Abteilung, M. Steinmanns, ist zu begrüßen, denn so sind als Findbehelf wenigstens jene Verzeichnisse zugänglich gemacht worden, die man sich in langen Jahren in Basel selbst als Arbeitshilfen bereitgestellt hat. Das spart dem Benutzer Zeit und Geld, denn künftig kann man vom heimatlichen Schreibtisch aus sehr viel leichter gezielte Anfragen an die Basler Bibliothek richten, als das bislang möglich war, und sich vielleicht auch manchen überflüssigen Besuch ersparen. Die Fortsetzung und der rasche Abschluß der Publikation dieses Findbehelfs sind also durchaus wünschenswert. Daß dies die weitere Vorbereitung der eigentlichen Beschreibungen nicht ersetzt, ist den Verantwortlichen klar (und sollte vielleicht doch zu einer finanziellen Förderung anstelle zunehmender Kürzung führen).
A. P.

Manuscrits latins de la Bodmeriana. Catalogue établi par Elisabeth Pellegrin (Bibliotheca Bodmeriana. Catalogues 5) Cologny-Genève 1982, Fondation Martin Bodmer, 462 S., 34 Tafeln. – Mit dem vorliegenden Band werden die für den Mediävisten wichtigsten Hss. aus dem Nachlaß des bekannten Schweizer Bibliophilen Martin Bodmer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Beschrieben werden ca. 70 Hss., vom 9. bis zum 15. Jh., meist italienischer und französischer, zum Gutteil aber auch deutscher Provenienz. Berühmt sind die Kassiker-Hss. der Sammlung, man trifft aber auch manches andere an: Bibel, Theologica (Thomas von Aquin,

Albertus Magnus), Juridica usw. Die Katalogangaben sind erfreulich reichhaltig, enthalten alles Notwendige über die äußere Form und den Inhalt der Hss.; besonderes Gewicht (schon in der drucktechnischen Anordnung) wird Fragen der Provenienz und der Besitzgeschichte eingeräumt. – Angesichts des sonstigen Aufwands und der Ausführlichkeit der Beschreibungen nehmen sich die Indices (lediglich Besitzer, Autoren, Anonyme) ein wenig kümmerlich aus. A. P.

Ivan Hlaváček, Dva příspěvky k dějinám našich knihoven předhusitské doby. Milevsko – Nymburk [mit Zus.: Zwei Beiträge zur Geschichte der böhmischen vorhussitischen Bibliotheken. Mühlhausen – Nimburg], Časopis Národního muzea v Praze, řada hist. 150 (1981; ersch. 1982) S. 25–36. – Im ersten Teil der kleinen Studie wird aufgrund literarischer Nachrichten und handschriftlicher Überlieferungen die Mühlhäuser Pfarr- wie Stiftsbibliothek wenigstens partiell rekonstruiert. Der zweite Teil hat die bibliotheksgeschichtliche Auswertung der Hs. München, Bayer. Staatsbibl. lat. 21547 zur Grundlage, einer für die Wenzelshagiographie wichtigen Hs., deren böhmische Provenienz aus dem Dominikanerkonvent Nimburg aufgezeigt werden kann; demselben Konvent kann auch der in Bd. 4,2 der Ma. Bibliothekskataloge Deutschlands S. 646 erwähnte und hier edierte Katalog des endenden 13. Jh. zugewiesen werden.

Ivan Hlaváček (Selbstanzeige)

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hg. von Karl Bosl, Abt. 2: Franken und Schwaben vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 4: Schwaben von 1268 bis 1803, bearb. von Peter und Renate Blickle, München 1979, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, XII u. 540 S., DM 48. -- Der Band umfaßt den Zeitraum vom Ende der Stauferherrschaft bis zum Reichsdeputationshauptschluß und will „in Dokumentation und Darstellung Strukturen und Entwicklungen von Staat und Gesellschaft in Schwaben ... angemessen darstellen" (S.VII). Das geschieht in sechs Kapiteln, in denen über die Herrschaften der Reichsfürsten, der Reichsklöster und der Reichsritterschaft, über die ländliche Gesellschaft, die Reichsstädte und das Bürgertum und über die Beziehungen des Reiches, des Schwäbischen Bundes und Schwäbischen Kreises zu den Reichsständen Schwabens gehandelt wird. Im Gegensatz zu den Bänden über Altbayern (vgl. DA 36,668 ff.) ist die umfangreiche Darstellung, die die abgedruckten Quellen erläutern will (S. 27–157), von dem Dokumententeil (S. 158–525) getrennt, und die Quellen, von denen etwa ein Drittel bisher ungedruckt war, sind nicht den Kapiteln entsprechend, sondern chronologisch geordnet. Der Band enthält ein ausführliches Namens- und Sachregister. D. J.

Gerhard Rehm, Quellen zur Geschichte des Münsterschen Kolloquiums und des Schwesternhauses Engelenhuis in Groenlo, Westfälische Zs. 131/132 (1981/1982) S. 9–45, weist auf die bisher unbeachtet gebliebene Handschrift Ms. Boruss. quart 273 der Deutschen Staatsbibliothek Berlin (DDR) hin, die am Ende des 15. Jh. im Kreis der münsterischen Fraterherren entstanden ist, und ediert aus den insgesamt 32 Papierblättern die folgenden Texte, die zwischen 1431 und 1490 zu datieren sind: Gründungsstatut des Münsterschen Kolloquiums; Beschlüsse des Münsterschen Kolloquiums bis 1490; Beschlüsse des Münsterschen Kolloqui-

ums für die Schwesternhäuser; Urkundenabschriften betr. das Schwesternhaus Engelenhuis in Groenlo (überwiegend nur als Regest). Goswin Spreckelmeyer

---

J.F. Böhmer, Regesta Imperii, hg. von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, V: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, nach der Neubarbeitung und dem Nachlasse J.F. Böhmers's neu hg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann. 4. Band (VI. Abteilung): Nachträge und Ergänzungen, bearb. von Paul Zinsmaier, Köln–Wien 1983, Böhlau Verlag, XII u. 404 S., DM 188. – Mit diesem Band erfährt das Lebenswerk des Archivars und Diplomatikers Paul Zinsmaier seine Krönung. Schon 1954 (vgl. DA 11,562) hatte Z. Nachträge zu den Herrscherurkunden der Regesta Imperii V geliefert. Im mühsamer und entsagungsvoller Sammelarbeit hat Z. in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der neuen Diplome und Deperdita mehr als verdoppelt (statt 381 nun 804) und bringt jetzt bei BF 1–5618 und 14619–14818 zu fast jeder Nummer Ergänzungen und Verbesserungen, die sehr oft auf eigenen Forschungen beruhen. Im Vorwort schildert der Vf. unter anderem die Schwierigkeiten, die seiner Arbeit entgegenstanden. Vor allem waren manche Originalurkunden Friedrichs II. nicht feststellbar, was besonders bedauerlich ist, da Z. sich gerade um die Ermittlung der urschriftlichen Vorlagen mehr als seinerzeit die Regesta Imperii V bemüht hat. Im übrigen hat sich Z. eng an die Form des Böhmerschen Unternehmens angeschlossen. – Beigegeben sind ein Bücherverzeichnis und Register. Die Register sind auf Grund der Vorarbeiten von Monika Karst von Paul-Joachim Heinig erstellt worden: sie bestehen aus einem Verzeichnis der Ausstellungsorte der nachgetragenen Urkunden, dem Register der Orts- und Personennamen sowie einer Übersicht über die Siglen der Schreiber und Diktatoren der Reichskanzlei. Das Register der Orts- und Personennamen ist naturgemäß an manchen Stellen verbesserungsbedürftig. Verschiedene Ortsnamen konnten trotz aller Bemühungen nicht identifiziert werden. Aber was die Editoren sovieler in den letzten hundert Jahren neugefundener Urkunden an Ort und Stelle versäumt haben, konnten die Bearbeiter des Registers auch nicht in vollem Umfang nachholen. – Leider sind in den Registern, wie mir P.-J. Heinig mitteilt, einige Druckfehler stehengeblieben. S. 339 Alexander: alle Nummern beziehen sich auf Papst Alexander IV. S. 355 Ezelinus, 3. Zeile von unten: S. 116 statt 166. S. 360 Gottfried von Solzburg: statt 44; 483 lies: 4483. S. 368 Hugo mag. civitatis Terlicii: 258 statt 257. S. 389 Rom, S. Angelo: Farazzano statt Frazzano. – Dem Benutzer des Bandes seien schließlich noch zwei Hinweise gegeben. In den „Nachträgen" verweist die vor der Regestennummer stehende eingeklammerte Zahl auf Zinsmaiers Nachträge von 1954. In den Registern sind die Eigennamen, die in den „Ergänzungen und Verbesserungen" vorkommen, im allgemeinen nur insoweit ausgeworfen, als sie bei BF nicht begegnen. – Zinsmaiers Werk macht die alten Böhmer-Fickerschen Regesten wieder voll benutzbar und wird auch die Arbeit an der von den MGH geplanten Ausgabe der späteren Stauferurkunden außerordentlich erleichtern. Dem nun schon 78jährigen Gelehrten gebührt der Dank der Mediävistik. H.M. S.

Ivan Hlaváček, Několik dodatků k regestům listin Albrechta II. [Einige Ergänzungen zu den Regesten der Urkunden Albrechts II.], Archivní časopis 33 (1983) S. 23–30. – Als kleiner Nachtrag zu G. Hödls Bearbeitung der Regesta imperii Bd. 12 (vgl. DA 35,235) werden (neben einigen wenigen bibliographischen Vervollständigungen) 24 datierte und 13 undatierte Urkunden Albrechts namhaft gemacht, zumeist Böhmen und Schlesien betreffend.

Ivan Hlaváček (Selbstanzeige)

Regesta Pontificum Romanorum, iubente Academia Gottingensi congerenda curavit Theodorus Schieffer. Germania Pontificia 6: Provincia Hammaburgo-Bremensis congesserunt Wolfgangus Seegrün et Theodorus Schieffer, Gottingae 1981, Vandenhoeck & Ruprecht, XXI u. 187 S., DM 68. – Der Band, der die Beziehungen des Erzbistums Hamburg-Bremen und seiner Suffragane Oldenburg-Lübeck, Ratzeburg, Mecklenburg-Schwerin und des nur kurz zum Metropolitanverband gehörenden Livland-Üxküll zum Papsttum verzeichnet, hat eine lange Vorgeschichte. Anfang dieses Jahrhunderts fertigte Albert Brackmann eine erste Sammlung der entsprechenden Dokumente an, die ab 1967 von Wolfgang Seegrün benutzt und auf den neusten Stand der Forschung gebracht wurden. Letzte Hand legte Theodor Schieffer an das Regestenwerk. Die Überlieferung der älteren Papsturkunden für Hamburg-Bremen, durch Fälschungen und Verfälschungen getrübt und durch den Verlust der Originale, Scheinoriginale und Kopiare sehr lükkenhaft, ist schwierig zu beurteilen. Hier stützten sich die Bearbeiter auf Seegrüns Spezialuntersuchungen der Hamburger Papsturkunden (vgl. DA 36,279), durch die auch die jüngsten, anfechtbaren Theorien R. Drögereits genügend berücksichtigt werden (anders D. Hägermann, in: Niedersächsisches Jb. für LG 54, 1982, S. 376ff.). Naturgemäß sind die Nachrichten über den Verkehr der Päpste mit den Erzbischöfen am häufigsten; deren Regesten füllen fast die Hälfte des Bandes. Jeder behandelten kirchlichen Institution ist entsprechend dem Usus des Papsturkundenwerkes ein erschöpfendes Quellen- und Literaturverzeichnis und eine kurzgefaßte Geschichte von den Anfängen bis in die Reformationszeit vorangestellt.

D. J.

Zdeňka Hledíková, Dva koncepty exspektancí Benedikta XII. Příspěvek k metodice výzkumu [mit Zus.: Zwei Konzepte der Expektanzen von Benedikt XII. in communi forma pauperum], in: Z pomocných věd historických 4 (Acta Universitatis Carolinae 1980, Philosophica et historica 5) Praha 1982, S. 49–68, 5 Abb. – Im literarischen Nachlaß des Kardinals Luca Fieschi, den das Prager Domkapitelsarchiv aufbewahrt, fanden sich – für Jahrhunderte im Einband versteckt – in der Hs. Cim. 5 zwei Konzepte Benedikts XII. von Schreiben der im Titel genannten Art vom 14. Februar 1335 für Kleriker der Diözesen Limoges bzw. St-Flour. Die Verfasserin, die eine Biographie über Luca Fieschi vorbereitet, untersucht die Schriftstücke, besonders auch vom diplomatischen Standtpunkt her, und gibt sie heraus.

Ivan Hlaváček

Urbain V (1362-1370). Letres communes. Analysées d'après les Registres dits d'Avignon et du Vatican par Michel et Anne-Marie Hayez, avec la collaboration de Janine Mathieu et de Marie-France Yvan. Bd.4,5,6,7,8 (Bibliothèques des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3e série 5bis) Rom 1978, 1979, 1980, 1981,

1982; 549, 485, 406, 470, 503 S. – In rascher Folge sind in den letzten Jahren fünf weitere Bände der Litterae in forma communi Urbans V. erschienen (vgl. zuletzt DA 34,593). Sie enthalten weit über 12000 Einträge aus dem Zeitraum 1364–1367 mit bisweilen überraschenden Nachrichten. So wird in Nr. 19559 auf „multa privilegia" hingewiesen, die Karl d. Gr. dem Großmünster St. Felix und Regula in Zürich verliehen habe. Bisher ist jedoch nur ein auf den Namen dieses Herrschers angefertigtes Spurium (DDKar. + 280) bekannt. A. G.

Robert Zink, St. Jakob und sein Umfeld, Bericht des Historischen Vereins Bamberg 118 (1982) S. 13–24, veröffentlicht und erläutert eine Urkunde des Bamberger Kollegiatstifts St. Jakob von 1447, durch die Dekan und Kapitel einen Hof und Garten bei dem Stift zu Erbrecht verleihen. D. J.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 7: 1362–1370 (Adolf von der Mark, Engelbert von der Mark, Kuno von Falkenstein), bearb. von Wilhelm Janssen. Bd. 8: 1370–1380 (Friedrich von Saarwerden), bearb. von Norbert Andernach (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) Düsseldorf 1981 u. 1982, Droste Verlag, XVII u. 364, XXVIII u. 644 S., DM 164 u. 210. – Der 7. Band, mit dem die entsagungsvolle Arbeit Janssens an diesem großen Regestenwerk beendet ist (vgl. zuletzt DA 35,590), umfaßt die Regierungszeiten Adolfs und Engelberts von der Mark sowie Kunos von Falkenstein. Der letztere war ein äußerst fähiger Kirchenfürst, während Adolf „seine geistlichen Ämter als Warteposition für den Klever Erbfall betrachtet zu haben scheint" (Reg. 21) und sein Nachfolger Engelbert, vormals Bischof von Lüttich, schon nach kurzer Zeit von der neuen Aufgabe überfordert war. Trotz dieser reduzierten Regierungstätigkeit ist die Überlieferung relativ dicht, so daß sich die Zahl der Regesten für diesen Zeitraum im Jahresdurchschnitt weiterhin erhöht hat (insgesamt sind es 1150 Nummern). Der Bearbeiter hat sich dankenswerterweise die Mühe gemacht, für den Band einen Namenindex sowie (für die Bände 5-7) einen Sachindex zu erstellen. – Der achte, von Andernach unter größtmöglicher Beibehaltung der bisherigen Bearbeitungsgrundsätze vorgelegte Band eröffnet eine Reihe von Bänden, die ausschließlich dem über 43 Jahre dauernden Episkopat Friedrichs von Saarwerden gewidmet sein werden. Nach dem anzuzeigenden Band, der mit 2382 Nummern einen Zeitraum von zehn Jahren umfaßt, sind noch weitere vier zu erwarten, die A. „in überschaubarer Zeit" vollenden zu können hofft. Indices sind dem letzten Band vorbehalten. A. G.

Johannes Mötsch, Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier, AfD 26 (1980, ersch. 1982) S. 312–351. – Es handelt sich bei diesem Kopiar um eine Papierhandschrift, die in den Jahren 1311–1313 von Balduin selbst bzw. in seinem Auftrag geschrieben wurde. Neben einer Liste von Balduins Einnahmen in der Lombardei (MGH Const. 4 Nr. 1150) enthält sie 56 meist von Balduin ausgegangene Schreiben und Urkunden, deren Inhalt der Forschung bisher nur in sehr knapper Form bekanntgemacht worden ist (vgl. NA 10,444). M. bietet nunmehr ausführliche Regesten, verweist darüber hinaus auf Urkunden, mit denen Zusammenhänge bestehen, und gibt Erläuterungen zu Personen und Orten. A. G.

Solothurner Urkundenbuch, hg. vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Bd. 3: 1278–1296, bearb. von Ambros Kocher, Solothurn 1981, Staatsarchiv des

Kantons Solothurn, 329 S., 97 Abb. – Das Stichjahr 1296 des vorliegenden Bandes wird vom Bearbeiter mit der seit dem Ende des 13. Jh. zunehmenden Fülle des Quellenmaterials begründet. Wie bei den vorangehenden Bänden (vgl. zuletzt DA 28,254) wurde den Texten (443 Nummern), wenn immer möglich, das Original zugrundegelegt. Auf zwei Stücke sei besonders hingewiesen: Nr. 260 (Faksimile des Diploms König Rudolfs Reg. Imp. 6/1 Nr. 2233) und Nr. 309 (Druck und Faksimile einer Originalurkunde Hermanns von Bonstetten, Hofrichters König Rudolfs, Reg. Imp. 6/1 Nr. 2430; die Urkunde ist in den Const. 3 Nr. 600 nur nach einem Vidimus von 1318 ediert). Bei Nr. 310, einer Doppelausfertigung, scheint mir (entgegen der Ansicht Kochers) Schriftgleichheit vorzuliegen. Dem Band sind Register und verschiedene Verzeichnisse beigegeben. A. G.

Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh (Lüneburger Urkundenbuch, 12. Abteilung), bearb. von Dieter Brosius (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37,2) Hildesheim 1981, August Lax Verlagsbuchhandlung, 170 S., DM 54. – Im Rahmen des wiederaufgenommenen Editionsprogramms für das „Lüneburger Urkundenbuch" (vgl. DA 37,819) ist nach kurzer Zeit ein weiterer Band erschienen. Er enthält die Urkunden des Kanonikerstifts SS. Sixti und Sinnitii in Ramelsloh, das zu den ältesten geistlichen Institutionen im nördlichen Niedersachsen gehörte. Die Quellenlage des Stifts ist dagegen äußerst dürftig. Ein Urkundenarchiv existiert nicht mehr und auch die wenig umfangreiche Sekundärüberlieferung ist durch den im Zweiten Weltkrieg eingetretenen Verlust der Kopialbücher im Staatsarchiv Hannover weiter zusammengeschrumpft. Die Grundlage des vorliegenden UB (das 200 Nummern enthält) bildet die kurz nach 1850 hergestellte Abschrift eines im 17. Jh. angelegten Kopialbuchs. Daneben konnte sich der Hg. noch auf Urkundenverzeichnisse aus dem 16. und 17. Jh. sowie auf einige wenige Originale stützen. Zu den insgesamt acht Stücken, die ihrer Provenienz nach nicht dem Stift zuzurechnen sind, gehören auch die beiden auf die Namen König Ludwigs des Deutschen (DLD. +175) und Papst Nikolaus' I. (JE +2760) lautenden Fälschungen, die die frühesten urkundlichen Zeugnisse für die Existenz einer geistlichen Niederlassung in Ramelsloh sind. Das UB führt bis zum Jahr 1540, in dem das Stift mit Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg einen seine Rechtsverhältnisse grundlegend verändernden Vergleich schloß. Der in der Einleitung dargebotene Abriß der Geschichte des Stifts ist eine Zusammenfassung eines Aufsatzes, den B. in den Lüneburger Blättern 25/26 (1982) veröffentlicht hat. A. G.

Maria Franca Baroni, Novara e la sua diocesi nel medio evo attraverso le pergamene dell'Archivio di Stato, Novara 1981, Banca Popolare di Novara, XXI u. 279 S., 30 Abb. – Der vorliegende Band enthält 142 Urkunden verschiedenster Provenienz, die in den Jahren 1971/1972 aus dem Archivio Notarile, ferner der Comune di Novara sowie der Biblioteca Civica in den Fonds „Pergamene" des Staatsarchivs Novara gelangt sind. Die Reihe der Dokumente eröffnet der Friedensvertrag Friedrich Barbarossas mit dem Lombardenbund von 1183 (MGH Const. 1 Nr. 289 und 290), der von B. nach einer bisher unbekannten Abschrift aus dem Beginn des 13. Jh. ediert wird. Im übrigen handelt es sich um bisher ungedrucktes Material des 13. und 14 Jh. aus dem Bereich der „Privaturkunde" zur Geschichte Novaras und seiner Diözese, wobei B. bei der Auswahl der einzelnen

Stücke von den Grenzen der heutigen Provinz ausgegangen ist. In der Einleitung hat Giovanni Silengo, Direktor des Staatsarchivs Novara, eine Geschichte der einzelnen Fonds sowie eine Erläuterung der zahlreichen schönen farbigen Bildtafeln beigesteuert, „per avvicinare il lettore al mondo passato di cui parlano le pergamene". Ein Index verzeichnet Personen- und Ortsnamen. A.G.

Michele Tosi, I primi documenti dell'Archivio Capitolare di Bobbio (sec. IX–XII), Archivum Bobiense 1 (1979), 142 S. – Mir dem vorliegenden Heft wurde eine neue Reihe eröffnet, die ausschließlich Arbeiten zur Geschichte Bobbios enthalten soll. Das Projekt knüpft an Aktivitäten an, die im Zusammenhang mit dem 1350. Todestag des Hl. Columban († 615) entstanden sind und in den Jahren 1963–1965 zum Erscheinen der Zeitschrift „Columba. Rivista trimestrale per le celebrazioni Columbiane del 1965" geführt haben. Der erste Beitrag der neuen Reihe ist dem Archivio Capitolare in Bobbio gewidmet. Aus dessen Beständen hat der Bearbeiter 33 Urkunden aus den Jahren 804–1200 sowie ein Stück (mit den Statuten des Domkapitels) aus dem Jahr 1384 veröffentlicht. Der größte Teil des Materials liegt noch im Original vor und war bisher nicht ediert. Das älteste Dokument, eine Verkaufsurkunde der *domina Andelverga* von 804, gehört nicht zum ursprünglichen Fonds des Kapitelarchivs und stammt wahrscheinlich aus dem Archiv des Klosters S. Columba. Beachtenswert sind die zur nächstfolgenden Urkunde, dem DKo.II.112 für das Domkapitel Bobbio, mitgeteilten Beobachtungen Tosis, weil dadurch das Problem der Echtheit dieses Stücks erneut aufgerollt wird. Zum Placitum des Tado von 1034 (Nr. 5) ist der Druck bei Manaresi, I placiti del "Regnum Italiae" 3,38 Nr. 337 nachzutragen. – In der Einleitung gibt Tosi einen Überblick über das Kapitelarchiv und die Anfänge des Bistums von Bobbio und nimmt zu den in ihrer Echtheit umstrittenen Urkunden ausführlich Stellung.
A.G.

Codice diplomatico di Roma e della Regione Romana, 1: Carte del Monastero dei SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea. Parte 1: Secoli X e XI, a cura di Pietro Fedele. Ristampa con Premessa, Appendice e Indice di Paola Pavan, Roma 1981, Società Romana di Storia Patria, XXXI u. 269 S. – Mit diesem Band eröffnet die Società Romana di Storia Patria eine Reihe zur Publikation von Dokumenten zur ma. Geschichte der Stadt und der Region Rom. Es sollen dabei auch schon anderswo edierte Stücke wiederabgedruckt werden, doch versehen mit den notwendigen diplomatischen Erläuterungen und dem entsprechenden Apparat. So ist auch dieser Band ein anastatischer Abdruck einer bereits in 3 Folgen im Archivio della Società Romana 21 und 22 erschienenen Edition von Pietro Fedele der Jahre 1898 und 1899, jedoch mit neuer Numerierung und Konkordanz, mit Angaben der Signaturen, diplomatischer und paläographischer Beschreibung der einzelnen Dokumente und erschlossen durch Indices. – Das ehemalige Benediktiner- und Klarissenkloster SS. Cosmas und Damian in Mica Aurea – besser bekannt unter dem Namen San Cosimato an der gleichnamigen Piazza in Trastevere – wurde nach den Regesten von Farfa, die auch die Namen der Äbte überliefern, im 10. Jh. von dem vornehmen Römer Benedictus Campaninus auf Privatbesitz begründet, dem der Name Mica Aurea eignete, der später auf die ganze umliegende Region übertragen wurde. Mit Zustimmung des Abtes von Farfa berief Benedictus aus der Farfenser Cella S. Maria in Minione (im Gebiet von Civitavecchia) Venerandus als er-

sten Abt seines Klosters. Aus dieser Berufung resultierte ein langer und heftiger Streit zwischen Farfa und S. Cosimato wegen der Besitzungen der reichen Cella S. Maria, der erst durch Gregor VII. beendet wurde. Die ökonomischen Verhältnisse des mit umfangreichem Grundbesitz innerhalb und außerhalb Roms ausgestatteten Klosters S. Cosimato spiegeln die hier erneut abgedruckten 98 Urkunden (dazu kommt eine erstmals edierte im Anhang) der Jahre 948–1100 wieder, die heute den bedeutendsten und ältesten Fond des römischen Staatsarchivs bilden.

Marlene Polock

Codice diplomatico di Roma e della regione romana, 2: I documenti dell'antico Archivio di S. Andrea „de Aquariciariis" 1115–1483 a cura di Isa Lori Sanfilippo, Roma 1981, Società Romana di Storia Patria, XXXIII u. 369 S. – Die kleine, aber mit viel Grundbesitz auch außerhalb Roms ausgestattete Kirche S. Andrea »de Aquariciariis« – Filialkirche von S. Lorenzo in Damaso – wurde unter Sixtus V. zerstört, um dem Neubau von Kirche und Kloster von S. Maria della Pace Platz zu machen. Zur Erklärung des vieldiskutierten und in vielen Varianten (sie werden im Anhang mit Quellennachweis zitiert) überlieferten Beinamens unternimmt die Editorin in der Einleitung einen für Romkenner höchst vergnüglichen und mit zahlreichen Belegen untermauerten Ausflug in die Topographie und in die Geschichte von Lebensgewohnheiten, von Handwerkern und Zünften der im MA wie noch heute dicht besiedelten Region Ponte. Sie kann glaubhaft machen, daß S. Andrea seinen Beinamen nicht vom nahen Stadion (Circus) des Domitian erhielt (der heutigen Piazza Navona), sondern daß es die Kirche einer Handwerkszunft, der Aquariciarii war, die genormte Wasserkrüge herstellten für die öffentliche Verteilung von Wasser aus dem nahen Tiber, ein in dieser Zeit wichtiges städtisches Amt. – Der hier (erstmals) sorgfältig edierte Urkundenbestand – 92 Stücke und eines im Anhang –, der sich heute im Archiv von S. Pietro in Vincoli befindet, bietet einen interessanten Fundus zur römischen Stadt- und Kirchengeschichte. Viele aus anderen Zusammenhängen bekannte Namen begegnen hier wieder. Unter den Dokumenten sind 4 Papsturkunden erhalten, von denen Nr. 36 von Innocenz VI., ausgestellt 1355 in Villeneuve-les Avignons, bisher noch nirgends registriert wurde, sowie einige, die die benachbarte Anima betreffen. Im Anhang gibt es eine Liste der Rektoren von S. Andrea «de Aquariciariis» und eine der Petenten und Schreiber der Urkunden. Ein umfangreicher Index beschließt die schöne Edition.

Marlene Polock

English Episcopal Acta 1: Lincoln 1067–1185. Edited by David M. Smith, Oxford 1980, University Press, LXIV u. 257 S., 4 Tafeln, £ 40. – Die in dem grundlegenden Aufsatz „Acta episcoporum" von Frank M. Stenton aus dem Jahr 1929 (Cambridge Historical Journal 3) sowie der Monographie von Christopher R. Cheney über „English Bishops' Chanceries 1100–1250" (Manchester 1950) erhobene Forderung nach einer umfassenden Aufarbeitung des bischöflichen Urkundenmaterials in England ist zunächst nur punktuell, etwa durch die mustergültige Edition der Urkunden Stephan Langtons durch Kathleen Major (1950), erfüllt worden. Aber erst mit der hier anzuzeigenden Publikation wird unter den Auspizien der British Academy ein flächendeckender Plan verwirklicht, der die Bearbeitung einer geschlossenen Reihe von Bischofsurkunden von 1066 bis in das 13. Jh. nach Bistümern geordnet vorsieht. Die Anregung dazu ist 1971 vom Borthwick

Institute of Historical Research in the University of York ausgegangen, das als Sammelstelle für das einschlägige Material einen „Central index of post-Conquest episcopal acta" eingerichtet hat. Der derzeitige Direktor und zugleich Hg. der gesamten Reihe, D.M. Smith, hat mit der Bearbeitung der Urkunden des größten ma. englischen Bistums begonnen und nun einen ersten Band vorgelegt. Dieser enthält aus den Regierungszeiten von sechs Bischöfen, unter denen der „more for a martial than an ecclesiastical career" geeignete illegitime Sohn König Heinrichs II., Geoffrey Plantagenet, nur Elekt war, insgesamt 324 Stücke. In dieser Zahl sind ein Spurium (Nr. 2) sowie eine zu einem späteren Zeitpunkt mit einem fremden Siegel versehene Urkunde (Nr. 198) enthalten. Nur 57 Urkunden liegen noch im Original vor, eine zu geringe Zahl, um daraus sichere Erkenntnisse für die Existenz einer Kanzlei gewinnen zu können. Ebenfalls niedrig ist die Zahl der mit einer Datierung versehenen Urkunden (13), so daß der Bearbeiter das Material nach dem Alphabet der Empfänger geordnet hat. Sofern die Urkunden im Original erhalten sind, wird der volle Text unter Beibehaltung der Interpunktion wiedergegeben. Bei abschriftlich überlieferten Stücken jedoch geschah dies nur dann, wenn es sich um Inedita handelte. Lag dagegen ein Druck vor, der nach Meinung des Bearbeiters „satisfactory and easily accessible" war, wurde nur ein Regest erstellt. Das ist bedauerlich, denn einen guten Teil dieser Drucke hat ein hiesiger Benutzer nicht zur Hand. Diplomatische und historische Sachverhalte werden bei den Texten selbst und in der ausführlichen Einleitung mitgeteilt. In Anhang I sind 33 Deperdita verzeichnet, in Anhang II das Itinerar der Bischöfe von Lincoln von 1070 bis 1185. Beigegeben sind Register der Namen und Sachen. Die Hoffnung, daß dieses in Gang gesetzte große und wichtige Unternehmen zügig fortgesetzt wird, ist berechtigt: Die Bischofsurkunden von weiteren sechs Diözesen, unter ihnen Canterbury und York, sind „in active preparation". A. G.

Diplomatarium Danicum, 3. Reihe, Bd. 9: 1371–1375, hg. von C.A. Christensen und Herluf Nielsen, København 1982, C.A. Reitzels Boghandel, XXIX u. 530 S. – Der neue Band des Dipl. Dan. enthält das Urkundenmaterial für die entscheidungsreichen Jahre nach dem Stralsunder Frieden (1370) bis zum Tode König Waldemars IV. von Dänemark. Hier werden die einzelnen Ratifikationen des Friedensschlusses vorgelegt und weiterhin auch Nachrichten für die Aktivitäten Waldemars zur Wiederherstellung seiner Macht überliefert. Wenn auch die meisten allgemeinhistorisch interessierenden Urkunden bereits an anderen Stellen abgedruckt worden sind, liefert der vorliegende Band doch eine modernere Form der Publikation, eine Zusammenfassung der wesentlichen Urkunden zum historischen Geschehen dieses Zeitraums an einem Ort und in manchen Fällen auch eine einleuchtende sorgfältig begründete neue Datierung einzelner Stükke durch H. Nielsen (etwa die Nummern 32, 33, 61, 62, 91, 131, 215, 288, 290, 383). Erich Hoffmann

---

Dietrich Lohrmann, Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.–12. Jahrhundert), AfD 26 (1980, ersch. 1982) S. 281–311, 3 Abb., beschäftigt sich mit einem Urkundenteil, der von der Diplomatik „schlichtweg vergessen bzw. bewußt übergangen" worden ist: der Aufzählung namentlich bezeichneter Einzelgüter. Ausgangspunkt der Studie sind die Besitzauf-

zählungen in Papsturkunden für nordfranzösische Empfänger. Die daraus gewonnenen Ergebnisse überprüft der Vf. am Material anderer Gegenden und Länder. L. unterscheidet drei Hauptformen der Güteraufzählung: die sachliche, die geographische und die personenbezogene Anordnung. Die formale Untersuchung führt insbesondere zu Folgerungen für die Editionspraxis (Gliederung gemäß der äußeren Präsentation der Überlieferung). A. G.

Peter Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 151) Wien 1981, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 355 S., 16 Tafeln, DM 70. – Nachdem die abschließende Kanzleigeschichte der letzten Jahre Barbarossas (1180–1190) von R.M. Herkenrath in den Druck gegangen ist (vgl. zuletzt DA 35,594) und die einschlägigen Untersuchungen zu den Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. von P. Zinsmaier schon seit längerer Zeit vorliegen (vgl. DA 26,254), schließt sich mit der Studie von C. (nach den Worten H. Appelts in der Vorbemerkung) „eine Forschungslücke, deren Bestehen von der internationalen Geschichtswissenschaft als ungemein schmerzlich empfunden wurde". Für die geplante Edition der Urkunden Kaiser Heinrichs VI., die C. im Rahmen der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH vorbereitet, ist nunmehr ein festes Fundament erarbeitet worden. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildete eine Hausarbeit des Vf. am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, deren Ergebnisse in den von G. Baaken bearbeiteten Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. (vgl. DA 29, 245) übernommen wurden. Der Vf. konnte ein vergleichsweise breites Material auswerten: rund 500 Diplome, von denen über 40% noch im Original erhalten sind. Im ersten Hauptteil behandelt C. die Organisation und Wirksamkeit der Kanzlei sowie das äußere Bild und die inneren Merkmale der Urkunden. Von zwei kurzen Perioden abgesehen, blieb das Kanzleramt unter Heinrich VI. anfangs vier Jahre lang vakant. Somit stand dem Herrscher keine vollständige Kanzlei zur Verfügung, sondern eher eine Art Sekretariat, in dem ein einziger Notar die Hauptlast der Arbeit zu tragen hatte (vgl. dazu auch den DA 33, 232 angezeigten Aufsatz des Vf.). Die Leitung lag in den Händen eines Protonotars. Erst mit der Gewinnung Siziliens 1194 ergab sich eine Veränderung: neben einem Reichskanzler wurde auch ein Kanzler für Sizilien ernannt, und bei dieser Doppelbesetzung blieb es bis zum Tode Heinrichs VI. Während der langen Vakanzen des Kanzleramts bot sich als Ausweichslösung die Rekognition durch den Erzkanzler selbst an. Dieser trat im übrigen, nicht zuletzt bedingt durch das Vordringen einfacherer Urkundenformen, immer weniger in Erscheinung. Unter den Schreibern, die mehrfach oder regelmäßig herangezogen wurden, läßt sich ein engerer Kreis von sechs Notaren herausheben. Von diesen ist Heinrich 1, der einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der Urkundenformen und der Ausbildung eines Kanzleidiktats hatte, der einzige, den C. mit großer Wahrscheinlichkeit identifizieren konnte. Etwa 70% der Urkunden werden von C. „mit einer gewissen Vorsicht" als Kanzleiausfertigungen angesprochen. Daß es entgegen der Behauptung des Vf. (S. 338) auch noch für die Zeit Heinrichs VI. möglich ist, aufgrund des Diktats aus Nachurkunden Deperdita zu erschließen, hat jüngst P. Zinsmaier in DA 37,292ff. nachgewiesen. – Im zweiten Hauptteil bespricht C. die einzelnen Stücke in chronologischer Reihenfolge, geordnet nach den Nummern der Reg. Imp. Unter den Verzeichnissen am Schluß des Bandes ist das Register der Sachen und

Wörter hervorzuheben, das ein schnelles Auffinden der vielen Einzelheiten ermöglicht. – Nachzutragen sind die einschlägigen Untersuchungen von P. Zinsmaier, Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jh., DA 36,202–206; 37,292–297. Ferner sei auf die Beschreibung der Siegel und die hervorragenden Abbildungen in Bd. 1 (Nr. 32,33,34) und Bd. 3 (Nr.6,7,8) des Ausstellungskatalogs „Die Zeit der Staufer" hingewiesen. A.G.

Dagmar Jank, Bemerkungen zu einigen Palliumurkunden des 11. Jahrhunderts (JL 4010, JL 4151, JL 4646), Kurtrierisches Jb. 22 (1982) S. 13–22, diskutiert die umstrittene Echtheit des Palliumprivilegs Benedikts VIII. für Poppo von Trier (JL 4010) mit dem Ergebnis, daß für die in zwei Kopien des 11. Jh. vorliegende Urkunde „eine Überarbeitung nicht ausgeschlossen werden" darf (S.19). Die in der Argumentation herangezogenen Palliumprivilegien Clemens' II. und Alexanders II. für Eberhard und Udo von Trier (JL 4151 und 4646) werden im Anhang aus kopialer Überlieferung ediert. E.-D.H.

Charles Dereine, Étude critique des chartes accordées par Robert Ier (1072) et Robert II de Flandre à l'abbaye de Watten, Revue Bénédictine 93 (1983) S. 80–107, weist die beiden von der Forschung verdächtigten ältesten Urkunden der Grafen von Flandern für die 1072 gegründete Abtei Watten (Diözese Thérouanne) als echt nach. Für die Urkunde von 1093, die wegen einiger Anomalien im Formular und eines seltsamen Stils suspekt erschien, kann Vf. überzeugend eine stilistische Parallele in der zwischen 1092 und 1100 von einem Klosterbruder niedergeschriebenen Gründungsgeschichte Wattens aufzeigen. D.J.

Byzantinische Fürstenspiegel. Agapetos, Theophylakt von Ochrid, Thomas Magister, übersetzt und erläutert von Wilhelm Blum (Bibliothek der griechischen Literatur 14) Stuttgart 1981, Hiersemann, 205 S., DM 130. – Nach einem einleitenden Überblick über die Fürstenspiegelliteratur der Antike, des lateinischen und slawischen MA sowie von Byzanz werden drei bedeutende byzantinische Fürstenspiegel in kommentierter deutschen Übersetzung dargeboten: 1. Die Kaiser Justinian I. (527–565) gewidmete Ekthesis des Diakons Agapetos (Migne, PG 86, 1164–1185), welche seit dem Humanismus große Verbreitung als Schullektüre gefunden hat. 2. Der zweite Teil des Handbüchleins Paideia basilike des Erzbischofs Theophylakt von Achrida († um 1108), das er als Erzieher des Sohnes Kaiser Michaels VII. verfaßt hat (Migne, PG 126, 265–285). 3. Die Rede über das Kaisertum des Thomas Magistros (um 1275 – nach 1346), gerichtet an den Sohn Kaiser Andronikos' II. (Migne, PG 145, 448–496); ganz im Sinne der durch Isokrates begründeten Tradition wird dieser Fürstenspiegel durch einen Untertanenspiegel „Über das Staatswesen" ergänzt (Migne, PG 145, 496–548), der hier ebenfalls wiedergegeben wird. Den sorgfältig übersetzten, mit Ausnahme der Ekthesis zum ersten Mal in einer modernen Sprache greifbaren Texten sind Register der Namen, Stellen und Sachen beigegeben. E.T.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356. Faksimile der Ausfertigung für den Kurfürsten von Köln, mit einer Einleitung von Kurt Hans Staub und Jörg-Ulrich Fechner sowie einer Übersetzung von Konrad Müller, Darmstadt 1982, ohne Verlagsangabe (nach dem Prospekt: Verlag Renate Raecke, Pinneberg), 73 S., 78 nicht gezählte Tafeln, DM 86. – Das in diesem Bande faksimilierte Exemplar der Goldenen Bulle ist nicht von einem Schreiber der Reichskanzlei, sondern – nach der Vermutung von W. D. Fritz – von einem Lohnschreiber hergestellt worden, beruht aber ebenso wie die sechs anderen Ausfertigungen des Gesetzes auf Konzepten der Reichskanzlei. – In der Einleitung (S. 7–14) gibt K.H. Staub eine kurze Geschichte des kurkölnischen Exemplars, das durch die Säkularisation 1803 nach Darmstadt gelangte, und beschreibt die äußeren Merkmale des Dokuments. J.-U. Fechner, Zur Rezeption der Goldenen Bulle (S. 15–23), befaßt sich mit älteren Ausgaben des Gesetzes (Thulemeyer, Olenschlager) und dem Verhältnis Goethes zur Goldenen Bulle. Dem Faksimile ist die 1957 erschienene Übersetzung K. Müllers beigegeben. Die neue, den Rechtsinhalt des Gesetzes sicher am besten treffende Übersetzung von W.D. Fritz (vgl. DA 35,247f.) scheint den Hg. unbekannt geblieben zu sein. Es wäre erfreulich, wenn diese Faksimile-Ausgabe auf die Spur des Schreibers der kurkölnischen Ausfertigung führen würde. H.M.S.

Wolfgang Weber, Die Constitutiones Sanctae Matris Ecclesiae des Kardinals Aegidius Albornoz von 1357 unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtsnormen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 24) Aalen 1982, Scientia Verlag, 145 S., DM 49. – Der spanische Kardinal Albornoz, der 1353–1357 den Kirchenstaat für das avignonesische Papsttum zurückgewann, krönte sein Werk mit dem Erlaß eines bedeutenden Gesetzbuchs, das erst 1816 von Pius VII. außer Kraft gesetzt wurde. Nach einem Verzeichnis der Quellen und der Literatur berichtet der Vf. zunächst über den Stand der Forschung. Sodann schildert er die Person des Albornoz, die Lage Mittelitaliens um 1350, den Aufbau der Konstitutionen, die inhaltlich eher ein Statutenbuch sind, und die Reorganisation der Verwaltung und des Gerichtswesens im Kirchenstaat. Im 2. Teil behandelt W. den Aufbau der einzelnen Konstitutionen und gesetzgeberische Neuerungen des Kardinals. Im 3. Teil würdigt der Vf. die strafrechtlichen Bestimmungen der Konstitutionen, die sich durch kluge Mäßigung und Milde auszeichnen. H.M.S.

Kurt Andermann, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, ZGORh 130 (1982) S. 1–70, ediert das in zwei Fassungen erhaltene Lehnbuch. Die ältere war anscheinend eine mehr provisorische Bestandsaufnahme, von der fünfzig Jahre später eine Reinschrift mit einigen Nachträgen angefertigt wurde. Indices zu Namen und Sachen erschließen die Edition. E.-D.H.

Ingo Toussaint, Zwei Fragmente des Weissenburger „Liber feudorum", Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 79 (1981) S. 155–214, beschreibt und veröffentlicht diese Fragmente, die sich an Leininger Betreffen orientieren und sich heute zusammengebunden im Fürstlich Leiningenschen Archiv zu Amorbach befinden. Sie stammen aus dem 15. Jh. und gehen auf ein Lehnsbuch zurück,

das unter Abt Johannes II. von Weißenburg (1402–1434) angelegt worden ist, während der erhaltene Weißenburger Liber feudorum in das 17. Jh. gehört. Ein Register ist der Edition beigefügt. E.-D.H.

Roger E. Reynolds, Basil and the Early Medieval Latin Canonical Collections, in: Basil of Caesarea, Christian, Humanist, Ascetic. A Sixteen-Hundredth Anniversary Symposium, ed. by Paul Jonathan Fedwick, Toronto 1981, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, S. 513–532, weist darauf hin, daß Zitate des griechischen Kirchenvaters († 379) – vorwiegend in der lateinischen Übersetzung des Rufinus – stärker im vorgratianischen Kirchenrecht vertreten waren, als dies die einschlägige Monographie von Ch. Munier (vgl. DA 15,312 f.) erkennen läßt, und belegt sein Urteil durch Nachweise aus chronologischen und systematischen Sammlungen (einschließlich der Bußbücher). Im Hinblick auf die im Okzident bekannten Akten der spätantiken Reichskonzilien (S. 515 ff.) ließe sich das Material sogar noch vermehren, und auch über die Überlieferung und kanonistische Nachwirkung von Justinians Edikt De recta fide (551), das (Pseudo-) Basilius zitiert (S. 517), ist seit der Edition von E. Schwartz Weiteres zutage getreten (zuletzt durch H. Fuhrmann, vgl. DA 34,649). R. S.

Hans Hubert Anton, Der sogenannte Traktat „De ordinando pontifice". Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (Bonner Historische Forschungen 48) Bonn 1982, Ludwig Röhrscheid Verlag, 116 S., DM 38. – Der Vf. gibt die unter dem Titel „De ordinando pontifice" von E. Dümmler in den Ldl 1,8–14 edierte (am Schluß fragmentarische) Schrift eines anonymen Autors, für den sich die Bezeichnung Auctor Gallicus eingebürgert hat, neu heraus und untersucht eindringlich aufs Neue die Fragen nach Verfasserschaft, genauer Zeitstellung, Anlaß, Zweck und Bedeutung des kleinen Werkes, das – entstanden Ende 1047 – als eines der frühesten Zeugnisse kirchenreformerischer Vorstellungen stets die besondere Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat. Demzufolge sind die Erörterungen des Vf. (man möchte sagen: zum Glück) nicht so sehr durch Originalität gekennzeichnet; sie sind vielmehr daraufhin angelegt, die zahllosen kontroversen Deutungen auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Und in der Tat ist man geneigt, bei der Satz für Satz in den Text eindringenden Analyse sich weitestgehend dem besonnenen Urteil des Vf. anzuschließen. Als Ergebnis seiner Untersuchung sei hervorgehoben, daß das Werk den Charakter einer Gelegenheitsschrift besitzt und keine ins Grundsätzliche gehende theoretische Erörterung zum Verhältnis Papst-Bischöfe-Kaiser/Laien bzw. zu Papstwahl oder -absetzung bezweckt hat; vielmehr handelt es sich um ein Rechtsgutachten, angefordert von einem Bischof oder Erzbischof der Francia (worin der Vf. mit Recht den ungefähren Herrschaftsbereich des französischen Königs im engeren Sinn sieht) und geliefert von einem Bischof (!?) außerhalb dieses Gebietes, aber wohl nicht aus Lothringen (die Ausführungen zum Autor überzeugen mich am wenigsten), der im Dilemma stand, nach dem frühen Tod Clemens' II., als die Wiedereinsetzung Gregors VI. zur Debatte stand, dessen infolge Simonie verwirkte Idoneität und darum eigentlich zu Recht erfolgte Absetzung in Sutri 1046 für in der Sache als ebenso richtig wie in der Form ihrers Zustandekommens für grundfalsch zu halten. Der Autor löst diese Schwierigkeit, indem er das Votum der Gesamtheit aller Bischöfe als Constituens der Papstwahl fordert, wodurch er die Möglichkeit erhält, den Pa-

pat Gregors VI. als gar nicht existent für jene Bischöfe zu betrachten, die ihn nicht mitgewählt hatten. (Dieses höchst originelle Konzept der Papstwahl, über das viel geschrieben wurde, verliert m. E. nicht an Grundsätzlichkeit, wenn man mit dem Vf. seinen primären Zweck als Argumentationshilfe in einer politischen Eintagsfrage sieht.) So vermag der Autor sein an Pseudoisidor orientiertes Primatsverständnis bezüglich der prima sedes (deren Inhaber von keinem menschlichen Forum gerichtet werden darf) mit seinem kirchenreformerischen Empfinden der Untragbarkeit eines mit Simonie befleckten Papstes zu vereinbaren und zugleich seiner Überzeugung Ausdruck zu verleihen, daß die Sphären von Klerus und Laien strikt voneinander zu trennen, ja die erste der letzteren im juristischen Sinne überzuordnen sei (das älteste Zeugnis für diese, die spätere Kirchenreform dann kennzeichnende, Denkweise) und folglich der Kaiser als purer Laie (dem wegen seiner unkanonischen Heirat auch noch Infamie angelastet wird) keinerlei Recht zu seinem Vorgehen in Sutri gehabt habe. – Wie bei einem Codex unicus (Leiden, Voss. Lat. Q.10) nicht anders zu erwarten, bringt die neue Edition textlich nur bescheidene Fortschritte: Sieht man von orthographischen Quisquilien wie *iuditium] iudicium* u. ä. ab sowie von der Hineinnahme bzw. Abwandlung von Emendationsvorschlägen Dümmlers aus dessen Variantenapparat in den Text, so ist eigentlich nur an fünf Stellen eine nennenswerte Textverbesserung erzielt worden: *Gregorium] Gregorius* Z. 14 (Ldl 1,8,26), *etiam coepiscopi] etnico episcopi/et coepiscopi* Z. 43 (Ldl 1,9,15), *Quae] Quod/ Quid* Z. 77 (Ldl 1,10,8), *ex confessione* Z. 252 (Ldl 1.13.35 f.), *funguntur] surguntur/unguntur* Z. 262 (Ldl 1,14,5), *sicut] ut* Z. 276 (Ldl 1,14,17). Unnötig aufgebläht erscheint der Variantenapparat, der sowohl positiv wie negativ angelegt ist und die Lesarten der älteren Ausgaben auch dann verzeichnet, wenn sie zur Sache nichts beitragen. Der Kommentar vermehrt zwar die Nachweise Dümmlers, aber es fehlt ein Versuch, die durchaus ergänzbaren Pseudoisidor-Zitate über Hinschius' Ausgabe hinaus genauer zu bestimmen. An einigen Stellen vermißt man nach wie vor einen Hinweis: so Z. 83 ff. (Ldl 1.10,14 ff.) zu dem theologisch-philosophischen Gemeinplatz, daß das Böse Nichts sei (zur Interpunktion: *„Malum nichil est". Peccatum autem malum est. Igitur* usw.), oder Z. 264 f. (Ldl 1,14,7), wo bei *apud Deum est abhominabile* auf die biblische Phraseologie zu verweisen wäre (Prov. 17,15 u. ö.). A. P.

Luc Verheijen, Nouvelle approche de la règle de saint Augustin (Vie monastique 8) Bégrolles en Mauges (Maine et Loire) 1980, Abbaye de Bellefontaine, 419 S., 1 Abb. – Der durch die kritische Ausgabe der Augustinischen Mönchsregel bestens ausgewiesene Vf. legt in diesem Band verschiedene seiner früheren Aufsätze vor, die alle um eine Auslegung der Regel (Praeceptum) kreisen. – Im Mittelpunkt des ersten Teils (Le texte de la règle) steht die französische Übersetzung (S. 18–27) der vom Vf. besorgten Ausgabe von 1967. – Ein zweiter Teil (La règle et la vie monastique selon Saint Augustin) vereinigt folgende Aufsätze: Théologie de la vie monastique (S. 33–44; ursprünglich erschienen 1961), sowie: L'Enarratio in Psalmum 132 de saint Augustin et sa conception du monachism (S. 45–56; 1975). – La Loi et la Grâce. La „date ancienne" et la „date récente" de la Règle (S. 58–73; 1975), votiert auf Grund der theologischen Entwicklung Augustins für eine Frühdatierung der Regel auf ca. 397. – Spiritualité et vie monastique chez saint Augustin. L'utilisation monastique des Actes des Apôtres 4, (31) 32–35 (S. 75–105), sieht in der mönchischen Besitzlosigkeit ein grundlegendes monasti-

sches Merkmal nach dem Vorbild der Jerusalemer Urgemeinde. Augustin entwikkelte eine derartige Theologie des Mönchtums außer in der Regel auch in der Auslegung des Ps. 132. – Le célibat monastique et la sollicitude pour les pécheurs (S. 107–150; 1979), behandelt Kap. 4 der Regel. – Les sermons pour le Carême (205–211) et sa motivation de la vie „ascétique" (S. 153–200; 1971), sieht das asketische Leben des Mönchs in Parallele zum Fasten und interpretiert beides christologisch als Angleichung an den gekreuzigten Christus. – Vers la beauté spirituelle (S. 201–242; 1972), setzt die Regel und andere augustinische Schriften in die Tradition pythagoreischen Schrifttums.– La Règle de saint Augustin et l'éthique classique (S. 243–247; 1974), weist in bündiger Form auf einige Parallelen zwischen Augustin einerseits und Pythagoras, Cicero und Seneca andrerseits hin. – Saint Augustin, un moine devenu Prêtre et Evêque (S. 251–299; 1977), siehe Augustin in Parallele zu Johannes Chrysostomus. – Die Beiträge des dritten Teils stehen unter dem Thema: Eléments d'un Commentaire de la Règle de saint Augustin: Le jeûne et le déjeuner (S. 305–314; 1971), interpretiert die Fastenvorschriften der Regel auf dem Hintergrund römischer Eßgewohnheiten. – Pour le rendre meilleur (S. 315–321; 1971), legt die Strafbestimmungen der Regel aus und betont, daß für Augustinus der bessernde Charakter jeder Strafe im Vordergrund steht. – Expulsion, excommunication, dégradation (S. 322–346; 1972), bezieht sich wieder auf Kap. 4 der Regel und setzt dieses in Parallele zu der augustinischen Schrift Contra Epistulam Parmeniani. – La pente dangereuse (S. 346–351; 1972), sieht in der Regel drei Formen der Buße ausgedrückt: die große Buße für schwerste Sünden, die man nur ein Mal im Leben empfangen kann, die *quotidiana medela* für die alltäglichen Sünden (Kap. 6 der Regel), dazwischen die *medicamenta correptionum* (Kap. 4 der Regel). – Couvertures et autres pièces de literie (S. 352–374; 1973), geht dem Wortsinn von *stramenta* und *operimentum* bei Augustin nach und macht weitere Anmerkungen zu den Hygienevorschriften der Regel, die immer auch in Parallele zur seelischen Gesundheit zu setzen sind. – Sur ordonnance de la „faculté" (S. 374–379; 1973), untersucht die Regelvorschrift, ein kranker Mönch solle auf ärztliche Anweisung auch die öffentlichen Bäder besuchen. – Le texte de l'office divin (S. 381–386; 1975), will den Regelsatz *Nolite cantare, nisi quod legitis esse cantandum,* so auslegen, daß bei einer Differenz zwischen dem gesungenen Psalmentext und dem schriftlichen dem letzteren, d. h. dem von Augustin verbesserten Bibeltext, zu folgen sei. – Ecouter la parole de Dieu sans interrompre ni protester (S. 387–394; 1977), handelt von den Tischlesungen im Kloster. – Le rôle du prêtre dans ce monastère de frères-laïques (S. 394–401; 1977), sieht in Kap. 7 der Regel die besondere Rolle des Priesters in dem sonst von Laien bewohnten Kloster darin, zuständig zu sein für den Bereich der Glaubenslehre und -pflege. – Mots uniques, citations uniques, authenticité (S. 402–407; 1977), zählt acht Hapax legomena in der Regel auf, sieht darin aber keinen Einwand gegen eine Verfasserschaft Augustins. Außerdem werden von R. Lorenz vorgebrachte stilistische Einwände gegen die Authentizität der Regel entkräftet. – Trotz mancher Wiederholungen bietet dieser Sammelband durchaus einen Kommentar zur Augustinerregel, der reiche Parallelen aus sonstigen Augustinschriften und dem antiken Schrifttum beisteuert, und dazu verhilft, manche Textstelle genauer zu verstehen. H. S.

Regulae Benedicti Studia. Annuarium Internationale, hg. v. Bernd Jaspert, 6/7 (1977/78), Hildesheim 1981, Gerstenberg Verlag, XIII u. 215 S. sowie

S. 82*–195*. – Nach längerer Unterbrechung ist auf einen weiteren Doppelband der zuletzt in DA 34,600 angezeigten Zeitschrift mit u.a. folgenden Beiträgen hinzuweisen: Corbinian Gindele, Bienen-, Waben- und Honigvergleiche in der frühen monastischen Literatur (S. 1–26), bietet eine (ausbaufähige) Materialsammlung bis etwa zum 7. Jh. – Karl Suso Frank, Die Klosteranlage nach der Regula Magistri (S. 27–46), entwirft in eingehender Textinterpretation ein Bild, das am ehesten einer spätrömischen Villa rustica entspricht. – André Borias, Le cellérier bénédictin et sa communauté (S. 77–91), behandelt Quellen und Bedeutung von Kapitel 31 der Regel. – Terrence G. Kardong, A Structural Comparison of Regula Magistri 50 and Regula Benedicti 48 (S. 93–104). – Hilary Costello, The Rule of St. Benedict in Some English Cistercian Fathers (S. 123–147), belegt die literarische Rezeption der Regel bei englischen Zisterziensern des 12./13. Jh. – Edda Petri – John E. Crean jr., Handschriftenverzeichnis mittelhochdeutscher Benediktinerregeln bis 1600 (S. 151–154), bieten in einer Liste von 70 Hss. Korrekturen und Ergänzungen zum Artikel „Benediktinerregel" im neuen Verfasserlexikon und kündigen ein „Corpus mittelhochdeutscher Benediktinerregeln„ an. – Theo Coun, Die niederländischen Übersetzungen der Regula Benedicti 1373–1664 (S. 155–160), ist das Résumé einer Löwener Dissertation von 1976. – Außer manchen Rezensionen enthält der Band im gesondert paginierten Anhang eine Bibliographie raisonnée zur Regula Benedicti für die Jahre 1975 bis 1978 mit über 300 Titeln. R. S.

Les règles des saints pères. Bd. 1: Trois règles de Lérins au Ve siècle, Bd. 2: Trois règles du VIe siècle incorporant des textes lériniens. Introduction, textes, traduction et notes par Adalbert de Vogüé (Sources chrétiennes 297–298) Paris 1982, Editions du Cerf, 683 S. – Die Ausgabe macht die Überlieferung von sechs Normtexten des altgallischen Mönchstums bequem zugänglich, die bislang meist nur über ihre Rezeption im Codex regularum des Benedikt von Aniane (Migne, PL 103) herangezogen und zitiert wurden. Es sind: 1. die Regula sanctorum patrum Serapionis Macharii Pafnutii et alterius Macharii (E. Dekkers, Clavis patrum latinorum[2] Nr. 1859), bald nach 400 in Lérins entstanden und provisorisch von J. Neufville, Rev. bénéd. 77 (1967) S. 72–91 ediert; 2. die Statuta patrum (auch Regula altera sanctorum patrum) (Clavis[2] Nr. 1859a), etwa 426/27 in Lérins unter Abt Maximus entstanden und offenbar das Werk eines Diakons Vigilius (vgl. DA 36, 235), gleichfalls von Neufville, a. a. O. S. 92–95 ediert; 3. die Regula sancti Macharii abbatis (Clavis[2] Nr. 1842), um 500 in (Süd?-)Gallien entstanden und über Lérins verbreitet, zuvor von H. Styblo, Wiener Studien 76 (1963) S. 151–158 ediert; 4. die sog. Regula Orientalis (Clavis[2] Nr. 1840), um 515 in Burgund (Condet/Saint-Claude?) entstanden, von L. Holste zu Unrecht dem Diakon Vigilius zugewiesen und von de Vogüé selber bereits in Benedictina 23 (1976) S. 252–271 ediert; 5. die Regula tertia patrum (Clavis[2] Nr. 1859b), nach 535 in der Auvergne entstanden; 6. eine süditalienische Bearbeitung der unter 1. genannten Regel, die im Cod. Paris. lat 12205 der Zeit um 600 vorliegt und in dessen „édition diplomatique" durch H. Vanderhoven/F. Masai (1953) S. 125–132 einbezogen war. Am Schluß (S. 607–677) beigegeben sind ein Index verborum sowie Verzeichnisse der zitierten Autoritäten, der Hss., der Eigennamen, der kommentierten lateinischen Vokabeln und philologischer Beobachtungen. R. S.

Councils and synods with other documents relating to the English church 1: A.D. 871–1204, edited by D. Whitelock, M. Brett and C. N. L. Brooke, 2 Teile, Oxford 1981, Clarendon Press, LXXXII u. 1151 S., £ 65. – Das Buch hat eine lange Vorgeschichte: Um 1930 plante ein Gelehrtenstab unter Leitung F.M. Powickes, die vierbändige Ausgabe englischer Konzilien von Wilkins (1737) zu ersetzen, eine Arbeit, mit der A.W. Haddan und W. Stubbs im 19. Jh. begonnen und die sie für die englische Kirche bis auf Alfred den Großen, für die schottische und irische bis Ende des 13. Jh. geführt hatten. 1964 erschien der von Powicke und C.R. Cheney bearbeitete zweite Band der Councils and synods für die Zeit von 1205 bis 1313, und der hier anzuzeigende erste Band füllt die Lücke zwischen Bd. 1 und dem Werk von Haddan und Stubbs. Den ersten Teilband von König Alfred bis zur normannischen Eroberung bearbeitete Dorothy Whitelock, für den zweiten waren M. Brett für die Jahre 1066–1135 und C. Brooke für die Zeit von 1135 bis 1204 verantwortlich. Die Überlieferung der englischen Konzilien des 10./11. Jh. unterscheidet sich nicht von derjenigen des Festlandes: es sind nur wenige Konzilscanones und -akten erhalten und für die Herausgeberin war es oft schwierig, zwischen einer kirchlichen und einer weltlichen Versammlung einen Trennungsstrich zu ziehen, weil sich beide mit kirchlichen und politischen Fragen beschäftigten. In diesem Punkt hatten es die Hg. des zweiten Teilbandes leichter, denn die Zunahme der Synodaltätigkeit und deren bessere Überlieferung nach 1066 bringen es mit sich, daß die Canones der englischen Konzilien des 12. Jh. die zentralen Texte dieses Bandes bilden. Neben den eigentlichen Kirchenversammlungen wurde eine Anzahl weiterer Texte aufgenommen, die für die Organisation und Entwicklung der englischen Kirche bedeutsam waren, wie z. B. Auszüge aus der Gesetzgebung der Könige Alfred (885/899), Athelstan (926/930) und Knut (1020/1022) oder die Konstitutionen von Clarendon (1164). Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Beziehungen der englischen Kirche zum Papsttum, zu den päpstlichen Legaten für England, zu Kirchenfürsten des Festlandes und die Teilnahme von Engländern an großen Konzilien des Kontinents teils durch Texte, teils durch kurze Darstellungen mit Angabe der Druckorte der entsprechenden Quellen und der Literatur berücksichtigt. Texte, die nur lokales Interesse beanspruchen können, wie Gründungs- und Schenkungsurkunden oder homiletische und liturgische Schriften wurden beiseite gelassen. Bis auf wenige Stücke haben die Hg. ihre Texte aus den Hss. neu ediert und mit einer Einleitung versehen, die die Dokumente in ihre historische Situation einordnet und über die Grundlage der Edition Auskunft gibt. Die Sacherklärungen sind ausführlich und auch bei jenen Texten wurden sie neugestaltet, die aus zuverlässigen und modernen Drucken (z. B. den MGH Epp. 7) übernommen wurden. Dem ersten Teilband ist eine Konkordanz zu der Konzilienausgabe von Wilkins und eine umfangreiche Bibliographie (S. XLV–LXXIX) vorangestellt, und ein Hss.-Verzeichnis sowie ein Personennamen-, Ortsnamen- und Sachregister schließen dieses gut gelungene Werk ab. D. J.

Petrus Becker, Neu gefundene Fragmente zu Reginos Werk „De synodalibus causis", Revue Bénédictine 93 (1983), S. 126–127, macht auf ein Blatt aufmerksam, das aus dem Einbanddeckel eines Drucks des Codex Iustinianus der Trierer Abtei St. Matthias abgelöst wurde. Das Blatt enthält die Kapitel II 387–401 aus Reginos Sendhandbuch und ist vor der Mitte des 10. Jh. wohl im Trierer Raum geschrieben. D. J.

Helmut Weck, Die „Rechtssumme" Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der „Summa Confessorum" des Johannes von Freiburg. Die handschriftliche Überlieferung (Texte und Textgeschichte. Würzburger Forschungen 6) Tübingen 1982, Max Niemeyer Verlag, X u. 331 S., DM 132. – Mit knapp 100 Hss. ist die „Rechtssumme" Bertholds eines der im späten MA am meisten verbreiteten Handbücher zu Fragen des Kirchenrechts und der Katechese in deutscher Sprache. Während der Vorbereitung einer Edition entstand die hier anzuzeigende Arbeit, eine germanistische Dissertation (Würzburg 1978/79), die auch dem Historiker mannigfaltige Anregungen bietet. Ihre Absicht ist es nicht nur, den handschriftlichen Bestand zu sichten, sondern vor allem, den Kreis der Rezipienten zu erfassen. Schon Berthold – ein Dominikaner, der wahrscheinlich um 1300 in Freiburg tätig war, – hatte sein für einen Adligen verfaßtes Werk vor allem den Laien zugedacht. Anfangs ohne große Resonanz – die älteste, datierte Hs. stammt von 1390 –, wurde es im 15. Jh., vornehmlich zwischen 1450 und 1470, häufig kopiert, bis 1518 sogar vielfach gedruckt. Die Zeit der Verbreitung deckt sich demnach mit der Epoche zwischen den Reformkonzilien und der Reformation. Von 72 untersuchten Hss. sind – der Vf. ist etwas optimistischer – 19 hervorragend, 26 weitere z.T. für die Rezeptionsgeschichte auswertbar, denn sie geben Aufschlüsse über Entstehungszeit, Schreiber und Auftraggeber. Unter Berücksichtigung auch der in den Hss. mitüberlieferten Texte kommt der Vf. zu dem Ergebnis, daß nicht so sehr geistliche Institute oder Seelsorger, sondern vornehmlich mit Gerichtsbarkeit befaßte niedere Adlige und bessere Bürger am Besitz des Textes interessiert gewesen sind, hauptsächlich in Oberdeutschland. Von einzelnen Überinterpretationen (z.B. S. 59, 62, 73, 82) oder Kürzungsauflösungen (S. 71: *Episkopi!)* abgesehen, arbeitet der Vf. gründlich und sauber, gerade auch bei der Auswertung sozialhistorischer Daten. Es ist zu wünschen, daß in gleicher Weise die Rezeption anderer lateinischer und volkssprachlicher Handbücher erforscht wird, damit die unterschiedliche Verbreitung derartiger Werke deutlich wird und zu erkennen ist, welche Werke etwa die Seelsorger („Manipulus curatorum" u.a.) oder Reformgruppen freiwillig oder – von Bischöfen, Synoden etc. – gezwungen bevorzugt haben. Erst dann wären die von W. erzielten Ergebnisse voll zu würdigen. Bernhard Schimmelpfennig

Peter-Johannes Schuler, „Reformation des geistlichen Gerichts zu Straßburg". Eine Reformschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Einführung und Textedition, Francia 9 (1981) S. 177–214. – Die nach Ansicht des Vf. wohl 1441–43 entstandene Reformschrift ist in zwei Exemplaren überliefert, die beide in der Papierhandschrift II. (VDG) 117 des Stadtarchivs Straßburg enthalten sind. Dabei ist das zweite Exemplar eine wortgetreue Abschrift des ersten. Die Edition bietet einen unkommentierten Abdruck der älteren Überlieferung. W. H.

Magdeburger Recht, hg. von Friedrich Ebel, Band 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen (Mitteldeutsche Forschungen 89,1) Köln-Wien 1983, Böhlau Verlag, XXV u. 367 S., DM 105. – Als im Mai 1631 Magdeburg durch die Truppen Tillys zerstört wurde, gingen auch das Schöffenhaus und das Archiv des Schöffenstuhls zugrunde. So ist das Wesen des Magdeburger Rechts nur über die Rechtsbelehrungen, die die Magdeburger Schöffen auf auswärtige Anfragen hin erteilten, zu erschließen. Ansätze zu dieser Erschließung wurden seit Anfang des Jahrhun-

derts unternommen, aber durch die Kriegswirren unterbrochen; die Edition Ebels will sie weiterführen und zu Ende bringen. Der vorliegende erste Band umfaßt nicht nur das seit 1945 bestehende künstliche Gebilde Niedersachsen, sondern schließt das altsächsische Siedlungsgebiet bis zur Elbe mit ein. So werden außer den Schöffensprüchen für die Städte der welfischen Territorien wie Lüneburg, Helmstedt, Göttingen, für die Reichsstädte Goslar und Nordhausen auch diejenigen des Erzstifts Magdeburg selbst, des Stifts Halberstadt, der Grafschaften Stolberg und Mansfeld und des Fürstentums Anhalt ediert; die nach Merseburg gerichteten Sprüche sollen wegen der schwierigen, noch nicht aufgearbeiteten Überlieferung in einem späteren Band erscheinen. Die Schöffensprüche sind im Original, in zeitgenössischen oder jüngeren Abschriften und teilweise auch nur im Druck überliefert und umfassen den Zeitraum von etwa 1340 bis 1611. Die einzelnen Texte werden buchstabengetreu wiedergegeben. An die Stelle eines Kopfregests hat der Hg. Stichwörter über die behandelte Materie gesetzt, die in einem Sachregister aufgenommen wurden. Nicht verzeichnet wurden erschließbare Sprüche und bloße Bestätigungsvermerke, und auf den Abdruck von Beiakten zu den Sprüchen mußte aus Platzgründen verzichtet werden. Einige Urkunden zur inneren Geschichte des Magdeburger Schöffenstuhls hat der Hg. seiner Edition als Anhang beigegeben. D. J.

R. van Uytven, Het recht van Leuven en s'-Hertogenbosch bij het begin van de dertiende eeuw, Tijdschrift voor Geschiedenis 96 (1983) S.28–36, führt u. a. aus, daß die ältesten Rechtsaufzeichnungen für Herzogenbusch und Löwen aus den Jahren 1230 und 1234 stammen, sich aber ein großer Teil der Rechte auf das Jahr 1211 zurückdatieren läßt. H. Z.

Das Soester Nequambuch. Neuausgabe des Acht- und Schwurbuchs der Stadt Soest, hg. von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 14) Wiesbaden 1980, Dr. Ludwig Reichert Verlag, 166 S., 20 Abbildungen, DM 160. – Das unter dem Namen „Nequambuch" bekannte Soester Stadtbuch ist ein mit einem Bilderzyklus ausgestattetes Verzeichnis von Urfehde Schwörenden und der Stadt Verwiesenen, das sich auf die Jahre 1315–1421 erstreckt. Die vorliegende Neuausgabe tritt an die Stelle der 1924 erschienenen Edition, die seit langer Zeit vergriffen ist. Unverändert übernommen wurde nur die rechtsgeschichtliche Beurteilung der Hs. von Rudolf His. Bei den Abbildungen der Miniaturen, die eine neue kunsthistorische Würdigung durch Paul Pieper erfahren haben, hat man bei der Bemühung um originalgetreue Wiedergabe gelegentlich die Beischriften ein wenig aus dem Auge verloren. Diese sind in der Erstausgabe nicht nur deutlicher zu erkennen, sondern darüber hinaus auch (von Martin Wackernagel) richtig gelesen worden. Die seinerzeit von Friedrich von Klocke beigesteuerte stadtgeschichtliche und familienkundliche Einleitung ist ganz weggefallen. Die Neubeschreibung der Hs. stammt aus der Feder des Hg., der auch den Text der Hs. revidiert hat. A. G.

Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, hg. von Heinrich Demelius (Fontes rerum Austriacarum 3,6) Wien-Köln-Graz 1980, Hermann Böhlaus Nachf., 394 S., DM 120. – Die vorliegende Ausgabe enthält 132 Urkunden aus den Jahren 1316 bis 1496 über Urteile, die vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt Wien

in zivilrechtlichen Angelegenheiten in erster oder, im Zuge der „Erlosung" von Stadtrichterurteilen, zweiter Instanz ergangen sind. Zur Entscheidung standen überwiegend erbrechtliche Fragen an. Bis auf einige Fälle, wo nur Auszüge im „kleinen Stadtbuch" überliefert sind, liegen nun ausführlich kommentiert die vollständigen Texte der Urkunden vor. A. G.

Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 3: Ergänzungen sowie Namen- und Sachweiser zu dem in Teil 1 und 2 edierten Schriftgut der seit 1336 ausgetragenen Streitigkeiten, bearb. von Jürgen Reetz (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 9,3) Hamburg 1980, Hans Christians Druckerei und Verlag, VIII u. 161 S. – Neben einigen textlichen und erläuternden Ergänzungen zu Teil 1 und 2 (vgl. zuletzt DA 35,253) enthält der vorliegende Teilband hauptsächlich Namen- und Sachweiser, die auch den von R. Salomon bearb. Teil 1 (vgl. DA 25,261) erfassen. Damit ist die Edition der im Staatsarchiv Hamburg aufbewahrten „Acta Avinionensia" abgeschlossen. A. G.

Das Bamberger Stadtrecht, hg. und mit Erläuterungen zur Text- und Überlieferungsgeschichte versehen von Harald Parigger (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe 10: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Frankens 12) Würzburg 1983, Ferdinand Schöningh, 260 S., DM 56. – Das Bamberger Stadtrecht wurde 1839 von dem Heidelberger Juristen Heinrich Zoepfl erstmals ediert. Diese Ausgabe genügt heutigen Ansprüchen nicht mehr und soll durch die Neuedition, eine Würzburger Dissertation, ersetzt werden. In seiner Einleitung skizziert P. die Entstehung des Bamberger Stadtrechts im 14. Jh. und seine Aufzeichnung in mehreren Gerichtsbüchern, von denen einer mit einem durch Blattverlust fragmentarischen Text erhalten geblieben ist. Diese noch dem 14. Jh. angehörende Erstfassung wurde im 15. Jh. durch Umstellungen, Ergänzungen und Streichungen, aber mit nur geringfügigen Änderungen am überlieferten Text, überarbeitet. Die handschriftliche Überlieferung umfaßt 12 zumeist Bamberger Codices beider Fassungen. Die Edition beruht auf einer vollständigen Hs. der Erstredaktion, in deren Text die gekennzeichneten Zusätze der Überarbeitung eingeschoben sind. Im Apparat wurde jede Redaktion gesondert dargestellt, um die Entwicklung des Textes deutlich zu machen. Der Sachkommentar ist äußerst knapp ausgefallen und beschränkt sich auf die Erklärung einzelner Worte, ganz im Gegensatz zu den siebenseitigen „Erläuterungen zur Benutzung des Textes" (S. 33–39), die weithin Dinge angeben, die sich von selbst verstehen. Der Edition ist eine Konkordanz mit der alten Ausgabe Zoepfls, ein Verzeichnis der erklärten Worte und ein Sachregister beigegeben. D. J.

Quellen zur Geschichte der Handwerksgesellen im spätmittelalterlichen Basel. Eingeleitet und hg. von Wilfried Reininghaus (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 10) Basel 1982, Kommissionsverlag Friedrich Reinhardt, 89 S., 2 Karten, SF 48. – Bei den hier vermutlich im Rahmen einer Diplomarbeit der Archivschule Marburg edierten Texten handelt es sich um ein „Buch" der Schlossergesellen, ein Verzeichnis der Gerbergesellen, um Statuten der Müllergesellen und Ordnungen der Messer- und der Hufschmiedegesellen. Die Einleitung A: Basler Gesellenpolitik im 14./15. Jahrhundert, führt jedoch nicht in diese Texte ein, son-

dern schildert die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und Gesellenverbänden in den oberrheinischen Städten an der Wende vom 14. zum 15. Jh., offenbar ein ausgegliederter Teil der 1981 erschienenen Dissertation des Vf. (vgl. DA 38, 662). Die hier vorgelegten Quellen sind dagegen später (1417–1444, 1436, 1427, 1478 und 1505) anzusetzen und lassen keinerlei Spannungen zwischen Gesellen und Meistern mehr vermuten, betreffen vielmehr ausführlich die religiösen und karitativen Zwecke der Gesellenvereinigungen als Bruderschaften, denen der Vf. trotz aller gegenteiligen Beteuerungen nicht ganz gerecht wird. In einer zweiten Einleitung (B) werden die im Buch der Schlossergesellen und im Verzeichnis der Gerbergesellen genannten Herkunftsorte als Daten der spätma. Migrationsbewegungen interpretiert, ein Phänomen, mit welchem der Vf. sich auch an anderem Ort beschäftigt hat (vgl. DA 37, 899). Kathrin Tremp-Utz

---

Nejstarší městská kniha olomoucká (Liber actuum notabilium) z let 1343–1420 [Das älteste Stadtbuch von Olmütz aus den Jahren 1343–1420], hg. von Vladimír Spáčil, Olomouc 1983, Ediční rada Městského národního výboru, 262 S., 14 Tafeln. – Es ist sehr erfreulich, daß schon kurze Zeit nach der Herausgabe des Rechnungsbuches von Laun (vgl. DA 37,833) mit dem Stadtbuch von Olmütz eine weitere Edition aus dieser nicht nur stadt- und wirtschaftsgeschichtlich ungemein wichtigen Quellengruppe vorgelegt worden ist. Dabei handelt es sich um eines der ältesten Stadtbücher des böhmisch-mährischen Raumes, das bis 1385 sowohl Ratsbeschlüsse wie Gerichtsentscheidungen enthält, danach nurmehr noch vom Rat geführt wurde. Fast 730 Einträge, im Wechsel lateinisch und deutsch, geben einen guten Einblick in das innere städtische Leben. Der eigentlichen Edition vorangestellt ist eine erschöpfende diplomatisch-paläographische Untersuchung der Quelle, die durch ein ausführliches Sach- und Namenverzeichnis erschlossen wird. Auch ist eine tschechische Übersetzung von Antonín Roubic beigegeben, die dem Verständnis des nicht immer leicht deutbaren Textes dienen mag, obwohl sie eher eine Paraphrase als eine eigentliche Übersetzung ist. – Da das Olmützer Archiv noch eine Reihe weiterer Quellen dieser Art besitzt, die noch der fachgerechten Erschließung harren, ist zu hoffen, daß dem ersten Schritt bald weitere folgen werden. Ivan Hlaváček

De rekeningen van de grafelijkheid van Holland uit de Beierse periode, uitgegeven door de Werkgroep ‚Holland 1300–1500' onder verantwoordelijkheid van D.E.H. de Boer, D.J. Faber en H.P.H. Jansen. Serie 3: De rekeningen van de gerechtelijke ambtenaren, deel: 1393–1396 (Baljuwen en drossaards) (Rijks Geschiedkundige Publicatien, Grote Serie 174) 's-Gravenhage 1980, Martinus Nijhoff, XXXVII u. 125 S. – Die vorliegenden Rechnungen betreffen die in der Grafschaft Holland gelegenen Vogteisprengel Rijnland, Den Haag, Heusden, Brielle und Voorne, die sowohl ihrem Umfang als auch ihrer Bedeutung nach sich deutlich voneinander abheben. Jede Rechnung wird unter Berücksichtigung paläographischer und kodikologischer Gesichtspunkte näher beschrieben. Die den Texten beigegebenen Erläuterungen sind noch „een eerste proeve". Jedoch wird die Edition weiterer Rechnungen aus diesem Zeitraum auch die Möglichkeit einer umfassenderen Kommentierung mit sich bringen. – In der Einleitung werden der histori-

sche Hintergrund dieses Zeitabschnitts skizziert sowie inhaltliche Sachverhalte (Aufgabenbereich, Personal, Einkünfte der Vögte, Berechungsgrundlagen usw.) mitgeteilt. Die Register verzeichnen Personen und Ortsnamen. A. G.

Walter Brunner, Quellen zum steirischen Besitz des Stiftes Seitenstetten, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 31 (1981) S. 71–77, macht auf ein im Urbar des Stiftes St. Lambrecht von 1461 eingeheftetes Blatt mit urbarialen Aufzeichnungen aufmerksam. Die darin enthaltenen Besitzungen gehörten ursprünglich dem Kloster Seitenstetten; es ist nicht mehr feststellbar, wann sie an St. Lambrecht gelangten. Herta Hageneder

Le Livre des remembrances de la Secrète du royaume de Chypre (1468–1469), hg. v. Jean Richard unter Mitarbeit von Theodor Papadopoullos (Centre de recherches scientifiques. Sources et études de l'histoire de Chypre 10) Nikosia 1983, Cyprus Research Centre (P.O.Box 1952, Nikosia), XXXV u. 263 S. – Von den Akten der königlichen Finanzbehörde in Zypern, der Secrète, liegt das Register für das Finanzjahr 1468/69 noch vor. Mas-Latrie hatte daraus im 19. Jh. Auszüge gegeben, aber hier wird erstmals der gesamte Text ediert und mit vorzüglichen Anmerkungen und Indices erschlossen, was um so verdienstvoller ist, als Mas-Latrie seine Abschriften vor dem Druck nicht mehr hatte nachprüfen können und die Hs. ungewöhnlich schwierige paläographische Probleme bietet. Der Hg., der schon bisher so viel zur Erforschung des ma. Zypern geleistet hat, bietet hier einen sehr wesentlichen Baustein zu einer besseren Kenntnis der lusignanischen Verwaltung auf Zypern. H.E.M.

Susan T. Stevens, The Circle of Bishop Fulgentius, Traditio 38 (1982) S. 327–341. – Der im Exil in Sardinien lebende Bischof Fulgentius von Ruspe (508–523) gilt seit langem wegen seiner polemischen Traktate gegen die Arianer als geistiges Oberhaupt der verbannten afrikanischen Bischöfe. Daß Fulgentius in der Tat eine führende Rolle unter den Exulanten zufiel, bestätigt die vorliegende Untersuchung seines Briefwechsels. Die Briefe bestechen durch Gelehrsamkeit und Eleganz des Stils. Entscheidend für ihre Wirkung war die einflußreiche Stellung der zumeist vornehmen Adressaten. H. Z.

Daniel Misonne, Mandement inédit d'Adventius de Metz à l'occasion d'une incursion normande (mai-juin 867), Revue Bénédictine 93 (1983) S. 71–79, veröffentlicht aus einer Leidener Hs. einen Brief des Bischofs Adventius von Metz († 875), in dem der Bischof auf Befehl des Königs ein dreitägiges Fasten in seiner Diözese anordnet, um den Beistand Gottes für einen Sieg über die Normannen zu erflehen. Aus den in dem Schreiben festgelegten Fastentagen kann es auf das Jahr 867 datiert werden. D. J.

Hermann Langkabel, Die Staatsbriefe Coluccio Salutatis. Untersuchungen zum Frühhumanismus in der Florentiner Staatskanzlei und Auswahledition (Archiv für Diplomatik, Beiheft 3) Köln-Wien 1981, Böhlau Verlag, XI u. 384 S., DM 138. – Der Titel dieser Frankfurter Dissertation verspricht zuviel. Die einleitenden Bemerkungen (S. 1–84) als Untersuchungen zum Frühhumanismus zu be-

zeichnen, ist schon reichlich hochgestapelt. Man könnte S. 84 auf den Autor beziehen: „beiläufigen Äußerungen sollte kein grundsätzlicher Charakter beigemessen werden". Hingewiesen sei auf Kap. V, wo L. dem libertas-Begriff in den frühen Staatsbriefen, zur Zeit des Krieges der Otto Santi (1375–77), nachgeht. Die Edition bringt 183 Briefe aus den Jahren 1375–1406; begründet wird die Auswahl nur in einer Anmerkung (S. 4). 12 Seiten Register ‚erschließen' die Edition.

W. S.

Eginardo, Vita di Carlo Magno, a cura di Giovanni Bianchi, introduzione di Claudio Leonardi (Omikron 3) Roma 1980, Salerno Editrice, 109 S., Lit. 5000. – Es wird in diesem Bändchen der Text der Edition in den MGH von Holder-Egger (S. 85–107) in Petitdruck veröffentlicht und eine italienische Übersetzung vorangestellt. Claudio Leonardi hat eine reizvolle Einleitung beigesteuert (S. 7–38), in der die historische Bedeutung der Quelle und die literaturhistorische Stellung des Werkes herausgearbeitet werden (der Vergleich Karls d. Gr. mit Johannes XXIII. scheint noch weniger gelungen als der mit Stalin). Einhards Person gewinnt durch die Schilderung seiner Tätigkeit und der politischen Hintergründe Leben, und darüber hinaus wird der Leser gleichsam en passant über den Bilderstreit der Karolingerzeit informiert. L. betont, daß die Vita auch formal eine eigenständige Leistung darstelle und hält mit Vinay Einhard für einen „anti-Svetonio nato", der vor allem die moralischen Qualitäten Karls habe überliefern wollen. Mögen auch manche Wertungen auf den ersten Blick überraschen, wird der Leser doch in jedem Fall zum Nachdenken angeregt. G. S.

Anselme de Saint-Remy, Histoire de la dédicace de Saint-Remy, par Dom Jacques Hourlier, in: La Champagne bénédictine. Contribution à l'année Saint-Benoit (480–1980) (Travaux de l'Académie Nationale de Reims 160), Reims 1981, Académie Nationale de Reims, S. 179–297. – Die Historia dedicationis ecclesiae beati Remigii Remensis (BHL Nr. 4825), entstanden zwischen 1055 und etwa 1060, stellt die Kirchweihe vom 2.10.1049 in den Gesamtrahmen der Frankreichreise Leos IX. und ist neben der Vita Leonis IX. die wichtigste Quelle zur damaligen Reformtätigkeit des Papstes, so daß Sigebert von Gembloux sie überhaupt als *itinerarium noni Leonis papae a Roma in Gallias* apostrophieren konnte (Migne, PL 160 Sp. 582A). Der Text, meist zitiert nach Migne, PL 142 Sp. 1415–1440, war seit Baronius (1605) stets nur aus einzelnen Hss. abgedruckt worden und liegt hier erstmals in einer kritischen Edition vor, die sich auf vier Reimser Überlieferungen des 12.–15. Jh. sowie den Druck Mabillons von 1701 (nach 1774 verbrannter Vorlage aus St-Remy) stützt. Beigegeben sind eine französische Übersetzung sowie inhaltliche Erläuterungen, die freilich in der Verarbeitung neuerer Literatur recht lückenhaft sind. R. S.

Guibert de Nogent, Autobiographie. Introduction, édition et traduction par Edmond-René Labande (Les Classiques de l'histoire de France au Moyen Age 34) Paris 1981, Société d'Edition „Les Belles Lettres" XXXVII u. 496 S. – Eine der am stärksten persönlich gefärbten Schriften des MA, das 1114 oder wenig später verfaßte „De vita sua" des Abtes Guibert von Nogent, liegt hier erstmals in einer brauchbaren Ausgabe mit paralleler Übersetzung vor, welche ebenso wie die not-

wendigen erklärenden Anmerkungen aus langjährigen Universitätsübungen des Hg. hervorgegangen ist. Die Einleitung ist knapp und verständlich geschrieben, die herausragende Stellung des Werkes innerhalb der autobiographischen Tradition ist gebührend gewürdigt. Da das Werk vollständig nur in einer Abschrift des 17. Jh. erhalten ist, konnte man bisher davon ausgehen, daß die Möglichkeiten des Editors in textkritischer Hinsicht auf unbeweisbare (und unwiderlegbare) Konjekturen beschränkt waren. Deshalb sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß François Dolbeau, Deux nouveaux manuscrits des „Mémoires" de Guibert de Nogent, Sacris Erudiri 26 (1983), S. 155–175, zwei neue Textzeugen vorstellt, die das historisch wichtige Buch 3 und Teile von Buch 1 enthalten. Beide Textzeugen seien nicht von der Haupthandschrift abhängig. Bei dem Bemühen, die nachgelieferten Textvarianten von Dolbeau zu überprüfen, wird dem Leser schmerzlich das Fehlen einer Zeilenzählung in der neuen Ausgabe bewußt, was auch das Zitieren einzelner Passagen in Zukunft erschweren wird. G. S.

John Scott, The early history of Glastonbury. An edition, translation and study of William of Malmesbury's De Antiquitate Glastonie Ecclesie, Woodbrigde 1981, The Boydell Press, VIII u. 224 S., £ 25. – Um 1129, nach der Veröffentlichung seiner Gesta Regum und Gesta Pontificum, besuchte Wilhelm von Malmesbury das alte, aber zu seiner Zeit etwas verkommene Kloster Glastonbury in Somerset; aller Wahrscheinlichkeit nach hatte er von den dortigen Mönchen einen Auftrag bekommen, die Geschichte ihres Klosters und die Viten der mit ihm verbundenen Heiligen zu schreiben. Das Hauptprodukt dieses Auftrags war eine Schrift über die frühe Geschichte Glastonburys, die Wilhelm aus den Urkunden des Klosters und aus ihm schon von seinen früheren Studien bekannten Quellen zusammenstellte. Diese Schrift existiert in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr; erhalten sind mehrere späte Überarbeitungen, die auch sagenhaftes Material über König Artus und seine Beziehungen zu Glastonbury enthalten. Der ursprüngliche Text läßt sich aber ziemlich genau rekonstruieren, vor allem deswegen, weil Wilhelm ihn in der dritten Ausgabe seiner Gesta Regum zitiert hat. Die jetzt vorliegende Edition klärt in einer vorzüglichen Einleitung diesen Sachverhalt und gibt aufschlußreiche Bemerkungen über Wilhelms Intentionen und Tendenz. Der darauffolgende Text ist zuverlässig übersetzt und kommentiert. Nur die Textgestaltung ist etwas unglücklich. Die Trennung zwischen Urtext und späteren Zusätzen erfolgt nur in den Anmerkungen; im Druckbild ist sie nicht erkenntlich, was nicht so schlimm wäre, wenn nicht die Anmerkungen als End-, nicht als Fußnoten gedruckt wären (gemessen an Preis und Umfang des Buches eine Zumutung des Verlags). Es wird zwar S. 168–172 eine Rekonstruktion des Urtextes von c. 1–36 angeboten, aber die Grundlage der Rekonstruktion ist nicht klar. So wird z. B. in Z. 2 *post beatum Petrum papam* gelesen; nach S. 46 Anm. p wäre *papam* ein Zusatz des 13. Jh., und es wird dem Leser nirgends mitgeteilt, daß S. diese Lesart (ganz zu Recht) der dritten Rezension der Gesta Regum entnommen hat. Für quellenkritische Arbeit ist die Edition also nicht ohne erhebliche Mühe seitens des Lesers zu benutzen. T. R.

Benjamin Z. Kedar und Chr. Westergard-Nielsen, Icelanders in the crusader kingdom of Jerusalem: a twelfth century account, Mediaeval Scandinavia 11 (1978–79, ersch. 1983) S. 193–211, edieren, übersetzen und kommentieren den

Bericht über die Pilgerfahrt eines isländischen Abtes über *Rómaborg* zu der *Pulkro kirka* (Sanctum Sepulcrum). H.E.M.

Antonia Gransden, Historical Writing in England 2, c. 1307 to the Early Sixtheenth Century, London 1982, Routledge & Kegan Paul, XXIV u. 644 S., 14 Tafeln, £ 30. – Die Verfasserin unternimmt es, die spätma. Geschichtsliteratur Englands als „Quellenmaterial" für den heutigen Historiker und nach ihrem „literarischen Verdienst" zu würdigen. Die Zielsetzung ist gegenüber dem ersten Teil über das Früh- und Hochmittelalter grundsätzlich gleich geblieben, die Darstellung weist ähnliche Vorzüge auf, aber auch die seinerzeit vom Rez. erhobenen Einwände können wiederum vorgebracht werden (vgl. DA 33, 242f.). Der zweite Teil führt in dreizehn Kapiteln von der „Ebbe" der Geschichtsschreibung unter König Edward I. bis zum Auslaufen der monastischen Historiographie im 15. Jh. Darauf folgt noch ein Abschnitt über die „humanistischen Historiker" Thomas Morus und Polydore Vergil, ein die Ergebnisse des Gesamtwerkes zusammenfassender Epilog und eine Reihe von Anhängen (mit Verzeichnis der behandelten Schriften). Folgt man den einzelnen Kapitelüberschriften, so geht es zumeist um „Chroniken". G. gebraucht diesen Begriff in erster Linie für Werke, die „a contemporary record of events" bieten, daneben aber auch in einem so allgemeinen Sinn, daß wohl nur die Biographien sich grundsätzlich davon abheben. Man findet hier also nicht etwa die von H. Grundmann in seiner bekannten Darstellung angewandte Einteilung in Chronik, Annalen, Gesta und Volksgeschichten als Gattungen mit jeweils eigenen Wurzeln und Traditionen. Das Material wird nach dem Stand der Verfasser gegliedert in Mönchs-Chroniken, Schriften von Kanonikern, Weltklerikern, Adligen, Bürgern etc., wobei manchmal Werke recht unterschiedlicher Couleur zusammengespannt werden. Die Verfasserin formuliert (S. XII), „although the personnel of the chroniclers and the language they wrote in changed in the late medieval period, generally speaking the structure of chronicles and the nature of their contents did not." Gerade die Werke der Bettelorden brachten aber doch neue Themen und Formgebungen, wie einst F. Baethgen unter europäischem Aspekt aufzeigte. Sein Name fehlt im Literaturverzeichnis – ebenso wie H. Grundmann, A.-D. v.d. Brincken und H. Krüger. Der Nutzen des Werkes liegt darin, daß eine Fülle von Angaben über die einzelnen Geschichtsschreiber, ihre Lebensumstände, die Schriften und den Wert der vorhandenen Editionen zusammengetragen wird. Selbstverständlich mußte Mrs. Gransden dabei dem recht unterschiedlichen Forschungsstand Rechnung tragen. In manchen Fällen liegt noch gar keine Edition vor oder nur eine fragwürdige Ausgabe, so etwa bei den Werken des Thomas Walsingham. Dieser Mönch von St. Albans wird trotzdem ausführlich berücksichtigt und an seinem großen Vorgänger Matthäus Paris gemessen. Auch Ranulf Higden, den Brut-Chroniken und den „Antiquaren" John Rous und William Worcester wird jeweils eine abgerundete Darstellung zuteil. Die Verfasserin charakterisiert das monastische Selbstverständnis, das zahlreiche Fortsetzungen der hochma. Chroniken hervorbrachte, die politische Haltung der Autoren zwischen Baronagium und Königtum – meist auf der baronialen Seite –, die immer wieder aufscheinende Tradition des höfisch-ritterlichen Stils. Vielfach wird Patriotismus konstatiert, während Gesellschaftskritik seltener begegnet. Man erfährt manches über die Rolle der Patrone und die Instrumentalisierung der Geschichtsschreibung im Dienst der staatlichen Propaganda. Wie in

Band 1 fehlt auch hier der erhobene Zeigefinger nicht. So muß sich Higden sagen lassen, er habe es versäumt, die Erforschung der englischen Frühzeit ernsthaft zu fördern – wozu übrigens erst Polydore Vergil zweihundert Jahre später einen Anstoß gab. Der Bereich der Sacred Biography ist in Band 2 weitgehend ausgelassen. Hiervon abgesehen wird man über so gut wie jeden Historiographen von einiger Bedeutung informiert. Wir besitzen also nun erstmals eine materialreiche Gesamtdarstellung zur ma. Geschichtsschreibung Englands – ein wertvolles Hilfsmittel, das durch einen spezifizierten Index von 125 Seiten erschlossen wird.

Karl Schnith

Pere III of Catalonia (Pedro IV of Aragon), Chronicle, translated by Mary Hillgarth with Introduction and Notes by J.N. Hillgarth (Mediaeval Sources in Translation 23 u. 24) Toronto 1980, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, XVI u. 668 S., 8 Karten. – Neben König Jakob I. von Aragón, Bernat Desclot und Ramon Muntaner zählt König Peter IV. von Aragón (1336–1387) zu den Verfassern der „vier Perlen" (las cuatro perlas) der katalanischen Historiographie des 13. und 14. Jh., wobei seine von 1319 (dem Geburtsjahr des Königs) bis 1369 reichende Crònica ihre drei Vorgänger an Materialreichtum und autobiographischen Details sogar noch übertrifft. Zwar hat der König das Werk nicht selbst verfaßt, doch ist es auf seine Initiative und unter seiner Mitwirkung entstanden, wobei mit Ausnahme der erst nach seinem Tod entstandenen Nachträge alle sechs Kapitel von ihm redigiert und approbiert worden sind. Eine erste Fassung war spätestens 1383 abgeschlossen, die zweite lag wahrscheinlich schon 1385 vor und weist eine Reihe von Veränderungen auf, die auf den König selbst zurückgehen müssen. Beide Fassungen sind in der von Amédée Pagès 1942 publizierten kritischen Ausgabe, auf der Hillgarths Übersetzung beruht, berücksichtigt worden, und auch sie hat die Einschübe und Änderungen der zweiten Fassung jeweils miteinbezogen und diese auch noch typographisch kenntlich gemacht. Von besonderem Wert sind die dem Text beigegebenen Anmerkungen von Jocelyn N. Hillgarth, dem bekannten Verfasser von „The Spanish Kingdoms 1250–1516" (vgl. DA 34,327f. und DA 36,322) der auch die Einleitung beigesteuert hat, in der nicht nur Entstehungsgeschichte, Aufbau, Quellenbasis, Tendenz und Überlieferung des Werkes behandelt werden, sondern auch ein Panorama des katalano- aragonesischen Mittelmeerreiches entworfen und eine faszinierende Charakteristik von dessen Schöpfer vorgelegt wird. Ein Anhang mit 10 Briefen Peters IV. und seines Sohnes Johann I. aus den Jahren 1349 bis 1391, die die Entstehungsgeschichte der Crònica beleuchten, rundet dieses gelungene Quellenlesebuch trefflich ab.

Peter Segl

Petr Čornej, Tzv. Kronika Univerzity pražské a její místo v husitské historiografii [mit Zus.: Die sog. Chronik der Prager Universität und ihre Stelle in der Hussitenhistoriographie], Historia Universitatis Carolinae Pragensis 23,1 (1983) S. 7–25. – Das zuletzt in den Fontes rerum Bohemicarum 5 (1893) herausgegebene und in nur einer Überlieferung (Wien, cvp 7650) erhaltene Geschichtswerk, das zu den Anfängen der hussitischen Bewegung einiges anderwärts nicht Bezeugte enthält, wird vom Vf. mit mancherlei neuen Ergebnissen auf seine Zusammensetzung und seinen Quellenwert hin überprüft.

Ivan Hlaváček

Problemy dějin historiografie 1, hg. von Josef Petráň (Acta Universitatis Carolinae 1981, Philosophica et historica 2 = Studia historica 21) Praha 1983, 154 S. – Dieser erste Band einer künftig in zwangloser Folge erscheinenden Reihe zu „Problemen der Geschichte der Geschichtsschreibung" enthält die folgenden drei das MA betreffenden Aufsätze: Dušan Třeštík, Kristián a václavské legendy 13. století [mit Zus.: Kristian und die Wenzelslegenden des 13. Jahrhunderts] (S. 45–91), versucht in sieben exkursartigen Darlegungen die Legende des sog. Christian über den hl. Wenzel (BHL 8825) als Vorlage für die Wenzelslegenden des 13. Jh. nachzuweisen, was jedoch nach der Kritik Ludvíkovskýs an Fiala (vgl. etwa DA 36,241 f.) eigentlich allgemein angenommen wird, so daß der Vf. nichts besonders Neues bietet. – Rostislav Nový, Dvojí redakce Kosmovy Kroniky Čechů [mit Zus.: Die doppelte Redaktion der Chronik der Böhmen von Kosmas] (S. 93–123), mißt der ziemlich späten Brünner Überlieferung der Chronik (Brünn, Stadtarchiv, Mitrovský Bibl. 101 A, aus dem 15. Jh., bei Bretholz als A 1a bezeichnet) eine sehr viel größere Bedeutung zu, als die Forschung ihr bisher einräumte. Dem Vf. zufolge wäre der als verstümmelt bezeichnete Text als die Urfassung anzusehen, den Cosmas später erweitert hätte. Sollte sich diese Hypothese als stichhaltig erweisen, so müßte die gesamte Überlieferung der Chronik von Grund auf neu untersucht werden. – Ivan Hlaváček, Kronik zbraslavská, listiny a diplomatika [mit Zus.: Die Königsaaler Chronik, Urkunden und Diplomatik] (S. 125–142), überprüft diese für die Geschichte der ersten Hälfte des 14. Jh. ungemein wichtige Chronik auf das darin enthaltene urkundliche Material bzw. auf die darin für die Diplomatik einschlägigen Aussagen, wobei sich ein systematisches Vorgehen der beiden an der Chronik beteiligten Autoren hinsichtlich der Quellenverarbeitung herausschälen läßt. – Im Rezensionsteil sei auf die Selbstanzeige Zdeněk Uhlířs, seine ungedruckte Prager Dissertation betreffend, hingewiesen: Legenda Oriente iam sole II. v historiografické tradici 13. až 15. století [Die Legende *Oriente iam sole* II (BHL 8827) in der historiographischen Tradition des 13. bis 15. Jh.] (S. 143–147). Ivan Hlaváček

Piero Vaglienti, Storia dei suoi tempi 1492–1514, a cura di Giuliana Berti, Michele Luzzati, Ezio Tongiorgi (Edizioni pisane di storia e d'arte 1) [Pisa] 1982, Nistri-Lischi e Pacini Editori, XLVII u. 279 S., 4 Tafeln. – Piero Vaglienti, 1438 in Florenz geboren, kam als Kind nach Pisa, wurde Kaufmann, unternahm Seereisen im Mittelmeer und erwarb einigen Reichtum. Der tiefe Einschnitt in seinem und seiner Familie Leben war der Aufstand Pisas gegen die Florentiner Herrschaft 1494. Als Florentiner Bürger wurde er 1495 aus Pisa vertrieben und verlor sein Vermögen. In bescheidenen Verhältnissen lebte er teils in Florenz, teils in Livorno, bis er 1509 mit den siegreichen Florentinern nach Pisa zurückkehren konnte. Dort starb er wohl bald nach dem Juli 1514. Die Katastrophe von 1495 veranlaßte ihn, eine Geschichte seiner Zeit in italienischer Sprache zu schreiben, die uns noch im Autograph (Florenz, Bibl. Naz. Centrale II-IV-41) erhalten ist. Dieses schwer lesbare Autograph liegt nun erstmals in einer Edition vor, ausgestattet mit Sachanmerkungen, Index der Personen- und Ortsnamen und einem Anhang mit zwei Briefen des Chronisten. In der umfangreichen Einleitung gibt Luzzati eine farbige Biographie des Chronisten, für die er auch zahlreiche ungedruckte Archivalien benutzt hat, und würdigt dessen Werke – außer der Chronik verdankt man Vaglienti noch „Miscellanea storico-geografica", in denen er uns unter anderem

die Reiseberichte des Amerigo Vespucci bewahrt hat. In der Chronik schildert V. in chronologischer Folge Ereignisse, die sich 1492–1514 in Italien abspielten: die Pontifikate Alexanders VI. und Julius' II., den Italienzug Karls VIII. von Frankreich, die Geschichte von Florenz (die damaligen Medici, Savonarola), natürlich mit besonderer Berücksichtigung der Rebellion Pisas, alles vor dem Hintergrund des Kampfes der großen Mächte um den Besitz der Apenninhalbinsel. Der Chronist interessiert sich aber auch für Einzelheiten des täglichen Lebens und vertritt bisweilen sehr entschieden seine persönliche Meinung. H.M.S.

Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, hg. von Martin Krieg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 13: Geschichtsquellen des Fürstbistums Minden 4) Münster 1981, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, XXXIII u. 229 S., DM 48. – Die Chronik des Mindener Stadtkämmerers Heinrich Piel umfaßt die Zeit von der Eroberung Sachsens durch Karl d. Gr. bis zum Todesjahr des Autors 1580. Sie ist in neuhochdeutscher Sprache, vermischt mit mittelniederdeutschen Idiomen, geschrieben und hat ihren besonderen Wert für die Reformationsgeschichte Mindens, an der der Vf. als überzeugter Lutheraner lebhaft Anteil nahm. Für den ma. Teil der Chronik, der etwa ein Drittel des Werks ausmacht, stützte sich Piel weitgehend auf Albert Krantz' († 1517) damals schon gedruckt vorliegende Bücher sowie auf Hss. der Chroniken der Mindener Geschichtsschreiber Heinrich von Herford († 1370) und Hermann von Lerbecke († 1420). Die beste Überlieferung bewahrt eine Hs. in Hannover, die um 1600 auf Veranlassung Heinrich Meiboms d.Ä. geschrieben wurde. Sie liegt dem Text zugrunde, der mit den nötigen Quellen- und Sachanmerkungen versehen und durch ein Glossar sowie Namen- und Sachregister erschlossen ist. D.J.

Yvette Duval, Loca sanctorum Africae. Le culte des martyrs en Afrique du IVe au VIIe siècle 1–2 (Collection de l'Ecole française de Rome 58) Rome 1982, Ecole française de Rome, XVI u. 818 S., 313 Abb. – Das umfangreiche Werk enthält im ersten Band (S. 1–450) das inschriftliche Material zum Martyrerkult im lateinischen Nordafrika (247 Denkmäler), woran dann im zweiten Band vielfältige Erörterungen zur Frömmigkeitsgeschichte der Spätantike geknüpft werden. Aus mediävistischer Sicht hervorzuheben sind die Ausführungen über die frühe Verehrung einzelner berühmter afrikanischer Martyrer, die auch dem abendländischen MA geläufig blieben (Cyprian, Perpetua und Felicitas, Crispina/Crispinus u.a.). R.S.

Dagmar Ó Riain-Raedel, Aspects of the Promotion of Irish Saints' Cults in Medieval Germany, Zs. f. celtische Philologie 39 (1982) S. 220–234, zieht Memorialüberlieferung und hagiographische Quellen heran, um die Verbreitung der Verehrung irischer Heiliger im südlichen Deutschland zwischen dem 8. und dem 13. Jh. zu umreißen. Für die Vermittlung der Legendenstoffe an das Magnum Legendarium Austriacum (Ende 12. Jh.) scheint Regensburg von besonderer Bedeutung gewesen zu sein. R.S.

Deug-Su I, L'opera agiografica di Alcuino: la „Vita Martini", Studi medievali, 3[a] serie 22 (1981) S. 57–83, führt seine Arbeiten über die hagiographischen Schrif-

ten Alkuins fort (vgl. DA 37, 839). Am Umgang Alkuins mit seinen Vorlagen wird deutlich, daß die Gestalt des hl. Martin stärker nach einem Idealbild eines Heiligen stilisiert wird als bei Sulpicius Severus. Mit der notwendigen Vorsicht angesichts der unklaren Entstehungsumstände der Vita entscheidet sich der Vf. für eine Niederschrift um 801 in zeitlicher Nähe zu den Viten des hl. Vedast und des hl. Richer. Der Sermo de transitu sancti Martini wird ebenfalls in der Autorschaft Alkuins belassen, dabei aber seine kompositorische Unabhängigkeit von der Martinsvita betont. H. S.

David Yerkes, Earliest Fragments of Goscelin's Writings on St. Mildred, Revue Bénédictine 93 (1983) S. 128–131, stellt sechs Blätter vor, die Fragmente der Vita und Translatio der Heiligen Mildred des Mönchs Goscelin von Canterbury († 1099) enthalten. Die von der Forschung nicht beachteten Folien gehörten zu der 1731 durch Feuer stark beschädigten Hs. London, British Libr. Otho A VIII, wie aus der Katalogbeschreibung von 1696 hervorgeht, und sind im letzten Viertel des 11. Jh. in Canterbury geschrieben. D. J.

Michael Goodich, Vita perfecta: The Ideal of Sainthood in the Thirteenth Century (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 25) Stuttgart 1982, Anton Hiersemann, VII u. 290 S., DM 180. – Das Beste an diesem Buch ist der Titel! Dem Vf. mag wohl vorgeschwebt haben, für das 13. Jh. so etwas liefern zu wollen wie eine Fortsetzung von F. Graus' klassischem Werk über den Heiligentypus der Merowingerzeit (1965), das Ergebnis ist jedoch derart unzureichend geraten, daß es nicht einmal lohnt, in eine Einzelkritik einzutreten. Nur soviel sei mitgeteilt: Der Vf. hat genau 518 Personen aus den AA SS zusammengestellt, die nach 1215 und vor 1296 starben, und hat ihre Viten einem bestimmten Fragebogen unterworfen, den er nach quantitativen Methoden auswertet. Mehr als man in solche Fragebögen steckt, kann natürlich an Antworten nicht herauskommen – und die gestellten Fragen sind derart dürftig, zielen in einem solchen Maße auf Banalitäten, daß die zweifellos vorhandenen Eigentümlichkeiten, die den Heiligentypus des 13. Jh. von jenem früherer Zeiten unterschied, nicht deutlich werden. (Es kommt hinzu, daß der Vf. die quellenspezifische Besonderheit hagiographischer Literatur – ein Gemisch von geschichtlichen Fakten und idealtypischen Fiktionen – vernachlässigt, so daß eigentlich jede Befragung von Heiligenviten nach konkreten geschichtlichen Umständen mit der Quellenkritik zu beginnen hätte, ehe man mit quantitativen Methoden einsetzte). Wer sich mit Trivialitäten der Art als Ergebnissen begnügt, daß die Pubertät ein Alter ist, in dem zahlreiche Heilige ihre innere Umkehr erlebten (noch dazu ohne die quelleneigentümliche Tücke zu berücksichtigen, daß der Zeitpunkt der „Berufung" vom Hagiographen gern nach Gusto gewählt wurde), der darf sich nicht wundern, wenn seine Arbeit als nicht sehr hilfreich angesehen wird. A. P.

Jean-Claude Schmitt, Der heilige Windhund. Die Geschichte eines unheiligen Kults. Übersetzt aus dem Französischen von Adolphe Hyra von Konschegg und Maria Meier-Hartmeier, Stuttgart 1982, Klett-Cotta, 283 S., 5 Tabellen, 7 Abb., 3 Karten, DM 39.80. – Der Kult eines heiligen Windhundes namens Guinefort ist erstmals Mitte des 13. Jh. in einem Predigtexemplum des Dominikanerinquisitors Stephan von Bourbon in der Gemeinde Sandras im frz. Departe-

ment Ain bezeugt. Demnach wurde der Hund Guinefort, der das Kind seines Herrn vor den Bissen einer Schlange gerettet hatte, jedoch fälschlicherweise als dessen vermeintlicher Mörder von seinem Herrn getötet worden war, in der Folge am Ort seines Grabes vor allem von Frauen als Märtyrer und Patron von Kleinkindern verehrt, ein Kult, den der Inquisitor, nachdem er in der Beichte von dessen Existenz erfahren hatte, als Aberglauben (ein Hund als Heiliger!) zu unterdrücken versuchte, allerdings letztlich vergeblich, da Reste davon noch im 19. Jh. nachweisbar sind. Der Vf. zeigt die indoeuropäischen Wurzeln der Geschichte von dem kinderrettenden Hund auf, die Einordnung von dessen Kult in denjenigen eines gleichnamigen frühchristlichen Märtyrers in menschlicher Gestalt, der um die Mitte des 12. Jh. von Cluny in Frankreich verbreitet wurde, und, vielleicht am überzeugendsten, den geschichtlichen Ort des Predigtexempels und seiner Aussage im 13. Jh. Leider läßt die Übersetzung an Sachverständnis einiges zu wünschen übrig (S. 50 Zehent(!) für *redevances,* S. 60 Sage für *légende,* S. 150 Beichtvater für *confesseur* im Sinn von Bekenner). Kathrin Tremp-Utz

Hardo Hilg, Das „Marienleben" des Heinrich von St. Gallen. Text und Untersuchung. Mit einem Verzeichnis deutschsprachiger Prosamarienleben bis etwa 1520 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 75) München-Zürich 1981, Artemis Verlag, 485 S., DM 128. – Der hier erstmals vollständig edierte Text ist in 31 Hss. erhalten (ausführliche Beschreibung S. 7–116!), von denen der Hg. die Münchener Hs. Cgm 262 von 1496 als Leiths. wählt und sich in der Edition vernünftigerweise auf Gruppenvarianten anderer Überlieferungszweige beschränkt. Anschließend an den Text bringt ein fortlaufender Kommentar (S. 318–366) vornehmlich Quellennachweise, nur den Kapiteln 1 und 2 (von 19) ist ein Ansatz zur Beantwortung literaturgeschichtlicher Fragen beigegeben, der daran anschließend in einem Kapitel „Zur Verfasserschaft des ‚Marienlebens' " wieder aufgenommen wird. Hier findet der interessierte Leser, wenn er nicht vorher aufgegeben hat, auf S. 390 auch die erste konkrete Datierung des Werkes auf die Zeit 1410–1430, und die Seite 392 abgedruckte Zusammenfassung gibt entgegenkommend einige Auskünfte über den Vf., vieles bleibt, wohl als selbstverständlich, unkommentiert. Der Abschnitt über die literarischen Quellen (S. 367–371) hebt an mit der Feststellung, die Hauptquelle seien die „kanonischen Evangelien des Neuen Testaments" und verwirrt den Leser mit einer Verhältnisrechnung von „anonymen Evangelistenzitaten"; über die lateinische Vita rhythmica verliert H. hier kein Wort, obwohl er im Kommentar zu einzelnen Stellen nicht wenige Parallelen aus ihr anführt. Der Anhang mit einer Liste von 86 Prosa-Marienleben weist viele ungedruckte Texte nach, die einmal hoffentlich in einer besser durchschaubaren Form vorgelegt werden. Demjenigen, der sich nicht schon auf diesem Gebiet versucht hat, ist zu empfehlen, vor der Beschäftigung mit der hier angezeigten Ausgabe den Artikel „Heinrich von St. Gallen" im Verfasserlexikon (Bd. 3,738–744) zu lesen. Dieser ist zwar auch von H. verfaßt, aber gemeinsam mit K. Ruh, und (deshalb?) klar gegliedert und informativ.

G. S.

Johann Drumbl, Ursprung des liturgischen Spiels, Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 45–96. – Der Ostertropus *Quem quaeritis* ist wohl um 930 unter

Odo von Fleury entstanden. Der Vortrag in verteilten Rollen bedeutet aber kein eigentlich szenisches Spiel, sondern „Sprechakte, bei denen ein Imperativ tatsächlich eine Aktion auslöst und eine Frage eine Antwort findet". W. S.

Le Cérémonial papal de la fin du moyen âge à la renaissance, par Marc Dykmans, Bd. 2: De Rome en Avignon ou Le Cérémonial de Jacques Stefaneschi (Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 25) Bruxelles-Rome 1981, Institut Historique Belge de Rome , 569 S., 1 Abb., BF 1500. – D. führt sein Editionsunternehmen zur spätma. und kurialen Liturgie fort (vgl. DA 36,243) mit dem Haupttext zum Zeremoniell des avignonesischen Papsttums: dem seit Mabillon so benannten Ordo Romanus XIV, der Texte zur Papstwahl, -krönung und -liturgie während des Kirchenjahrs, Kardinals- und Konzilsliturgie, Kaiserkrönung, Kanonisationsformeln u.ä. überliefert. Schon Mabillon (1689), Gattico (1753) und Nabuco-Tamburini (1966) hatten jeweils eine Version der Sammlung ediert und B. Schimmelpfennig wichtige Beobachtungen zur Kassifizierung der umfangreichen handschriftlichen Überlieferung gemacht (vgl. DA 31,277). Die Neuedition hält in bewußtem Gegensatz zu Schimmelpfennig, der in den verschiedenen Versionen voneinander unabhängige Sammlungen aus demselben Material sieht, an der Autorschaft des Kardinals Stefaneschi († 1343) fest. Das beeinflußt die ganze Anlage der Edition: Kap. 1 behandelt den Kardinal aus der Familie Orsini biographisch, Kap. 2 als höchstwahrscheinlichen Verfasser und Sammler, Kap. 3 schließlich liefert einen reichen historischen Kommentar zu den einzelnen Texten. D. beschränkt sich im wesentlichen auf den Textbestand, den auch Mabillon abgedruckt hat, und behält auch dessen Kapiteleinteilung bei, was die Benutzbarkeit der Edition eindeutig erleichtert. Andererseits vernachlässigt die klare Entscheidung für die Mabillon-Version sozusagen als Ursammlung die Wirkungsgeschichte der Sammlung, die doch gerade bei liturgischen Texten nicht vernachlässigt werden sollte. Zur Information über die Hss. und deren Familien wird sich der Griff zu Schimmelpfennig immer noch lohnen. H. S.

Andrew Hughes, Medieval Liturgical Books in Twenty-Three Spanish Libraries: Provisional Inventories, Traditio 38 (1982) S. 365–394, gibt Kurzbeschreibungen liturgischer Hss. aus den Bibliotheken folgender Orte: Barcelona, El Escorial, Gerona, Huesca, Lérida, Madrid, Montserrat, Pamplona, Poblet, Seo de Urgel, Silos, Tarazona, Toledo, Tortosa, Vallbona de las Monjas, Vich. H. Z.

Michael M. Gorman, Eugippius and the Origins of the Manuscript Tradition of Saint Augustine's „De Genesi ad litteram", Revue Bénédictine 93 (1983) S. 7-30, kommt über einen Textvergleich von Augustins Genesiskommentar mit den entsprechenden Passagen in Eugipps Excerpta zu dem Ergebnis, daß Eugipp das verlorene Exemplar von Augustins Schrift benutzt habe, von dem sich die Hss. Rom, Bibl. Naz. Sess. 13 (6. Jh.), Mainz, Stadtbibl. II 12 (8. Jh.) und Paris, Bibl. Nat. lat. 2112 (8./9. Jh.) ableiten. D. J.

Anežka Vidmanová, Boëthius a Čechy [Boëthius und Böhmen], in: Boëthius. Poslední Říman (Praha 1982) S. 13–45. – Obwohl nur als Einführung zu einer

tschechischen Übersetzung der Consolatio philosophiae und der Disciplina scolarium gedacht, liefert dieser Beitrag aus der Feder einer der besten Boethius-Kennerinnen neben manchem Lesenswerten über Boethius selbst nicht weniger als eine auf reiche Hss.-Kenntnis gestützte Rezeptionsgeschichte des Boethius in Böhmen und ist damit ein gewichtiger Beitrag zur böhmischen Bildungsgeschichte überhaupt. Boethius-Kenntnis läßt sich seit der Wende vom 11./12. Jh. sicher belegen (Cosmas!) (die älteste, dem 10./11. Jh. angehörende handschriftliche Überlieferung von Boethius-Werken in der Hs, Prag, Staats-Bibl. IX C 6 läßt sich aus Provenienzgründen leider nicht genauer in die Entwicklung einordnen), erreicht jedoch einen wirklich beachtenswerten Umfang erst im 14. Jh. Freilich hinterläßt die Lektüre den Eindruck, daß das Urteil der Verfasserin hinsichtlich der älteren Rezeptionsgeschichte ein wenig zu zurückhaltend ausgefallen ist.

Ivan Hlaváček

S. Gregorii Magni Moralia in Iob, Libri I–X, Libri XI–XXII, cura et studio Marci A d r i a e n (Corpus Christianorum, Series Latina 143 und 143A) Turnholti 1979, Brepols, XXXI u. 1135 S., BF 8200. – Die Moralia, das exegetische Hauptwerk Gregors d. Gr., übten bis ins 13. Jh. auf alle Autoren einen ungeheuren Einfluß aus, die sich mit Bibelexegese, moralischen oder asketischen Fragen befaßten. Mehr als 400 erhaltene Hss. des Werkes (Liste S. XIV–XXIX) zeugen von der weiten Verbreitung des Textes, und eine solche Zahl könnte den Versuch als aussichtlos erscheinen lassen, eine kritische Ausgabe zu erstellen. Dazu erhebt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Unterfanges, da die 1705 erschienene Edition der Mauriner einen recht guten Text bietet. Trotzdem ist es allzu bescheiden, wenn der Hg. – in etwas eigenwilligem Latein – bemerkt: „Si hanc editionem plane criticam dici nequit ..." (S. XIV), und für ausführliche Quellenbelege auf die lateinisch-französische, reich kommentierte Ausgabe in den Sources Chrétiennes verweist (Bde. 32bis, 212, 221, 1974–1975 hg. von Robert Gillet und Aristide Boncompagno, vgl. DA 35,263), in denen bisher die Bücher 1–2 und 11–16 vorliegen: Der Text von Adriaen bietet zu jedem Buch Fortschritte und Verbesserungen, die übrigens auch den letzten beiden Bänden der zweisprachigen Ausgabe zugute gekommen sind. Ein Vergleich der Benutzerfreundlichkeit der beiden Editionen fällt eher zu Gunsten der Sources Chrétiennes aus, die einen reichlicher interpungierten lateinischen Text bieten. Adriaen ist in dieser Hinsicht stellenweise etwas zu unbekümmert: S. 15, Zeile 6–9 bringt er im CC einen Satz ohne jedes Interpunktionszeichen, der von Gillet in der zweisprachigen Ausgabe durch einen Doppelpunkt und drei Kommata unterteilt war, wobei freilich ein (aber nur ein!) Komma eher stört. Dagegen nehmen beide Editionen bei Worttrennungen wenig Rücksicht auf Empfindlichkeiten im lateinischen Sprachgefühl des Lesers: praete-rita in der einen (CC S. 17) wird durch seme-tipsum in der anderen Edition (Sources Chrét. 32bis, S. 180) in etwa aufgewogen. Mangelnde Abstimmung kann man bei den beiden parallelen Unternehmungen auch finden, so wenn zu Buch 16,II,2 die Sources Chrétiennes „etiam Deum" schreiben, was man nach einigem Suchen als angebliche Verbesserung nach Adriaen gegenüber dem Text der Mauriner erläutert bekommt; tatsächlich schreibt aber Adriaen mit den Maurinern „autem Deum", gibt auch nirgends die (sicher falsche) Variante „etiam Deum" an. Vor die Entscheidung gestellt, in welcher Fassung man den wichtigen Text in Zukunft benützen wird, dürfte man sich – wenigstens außerhalb Frank-

reichs – wohl doch für die kompakte, in drei Bänden bald vollständige Ausgabe im CC entscheiden. G. S.

E. Ann Matter, The Lamentations Commentaries of Hrabanus Maurus and Paschasius Radbertus, Traditio 38 (1982) S. 137–163. – Die Bibelkommentare des Hrabanus Maurus und des Paschasius Radbertus zu den Klageliedern des Jeremias sind nur in unkritischen Ausgaben zu benutzen. Die Verfasserin untersucht exegetische Methode, Quellen und Aufbau der beiden Schriften, deren Bedeutung darin liegt, daß sie die ersten vollständigen lateinischen Kommentare zu den Klageliedern darstellen. H. öZ.

Der Brand von Deutz im Jahre 1128. Auszüge aus dem Buch De incendio des Abtes Rupertus von Deutz. Aus dem Lateinischen übersetzt von Wilhelm Bekker, Rechtsrheinisches Köln. Jb. für Geschichte und Landeskunde 6 (1980) S. 121–140. – Auf der Basis der Edition H. Grundmanns in DA 22,441ff. wird nach knapper Einleitung eine Übertragung der ortsgeschichtlich wichtigsten Abschnitte von Ruperts Schrift geboten. R. S.

Mario Degli Innocenti, I volgarizzamenti italiani dell'„Elucidarium" di Onorio Augustodunense, Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 239–318, führt 29 Hss. auf und unterscheidet drei verschiedene Übersetzungen (eine davon abhängig von einer französischen Übersetzung), deren Verhältnis zum Original genauestens untersucht wird. Eine kritische Edition des Elucidarium ist angekündigt. W. S.

Robertus Grosseteste, Commentarius in Posteriorum Analyticorum libros. Introduzione e testo critico di Pietro Rossi (Testi e studi per il „Corpus Philosophorum Medii Aevi" 2) Firenze 1981, Leo S. Olschki Editore, 412 S. – Der Kommentar des Oxforder Kanzlers und späteren Bischofs von Lincoln († 1253) ist 1230 verfaßt worden; bisher mußte man den Text nach der Ausgabe Venedig 1514 (Nachdruck 1966) benutzen. Die erkenntnistheoretische Problematik der Analytica Posteriora war seit dem 12. Jh. auf größtes Interesse gestoßen, so daß der mit Fragen der Beweisführung und der Definitionen befaßte Kommentar Grossetestes zur lateinischen Version der Analytica Posteriora offenbar einem Bedürfnis entsprach: 32 erhaltene Hss. und zehn frühe Drucke zeugen von der Beliebtheit der Schrift. In einer wohltuend zurückhaltenden Einleitung zur Überlieferungsgeschichte vermag der Hg. die Hss. in drei Gruppen einzuteilen, wobei einige Textzeugen kontaminiert sind (S. 66). Die Edition selbst beruht auf sechs Hss., und es ist zu bedauern, daß nicht wenigstens von diesen Hss. Abbildungen beigegeben sind. Man hätte dann vermutlich erst die Schwierigkeit der Aufgabe ermessen können, stark gekürzte wissenschaftliche Gebrauchshandschriften eindeutig zu transkribieren: in ungünstigen Fällen bleiben trotz allem mehrere Möglichkeiten offen. So mag der Passus *possibilem contemplari lucem primam* (S. 139, Z. 101, keine Variante angegeben) so in den Hss. stehen. Eine Auflösung *possibile est contemplari* ließe sich aber vielleicht bei demselben handschriftlichen Befund ebenfalls vertreten, würde das Verständnis erleichtern und ist auch vom Herausgeber der Ausgabe Venedig 1514 gewählt worden. Im Variantenapparat gibt Rossi in sympathisch aufrichtiger Weise seine Zweifel bei Lesungen zu (ob alle Wortumstellungen ohne Einfluß auf den Sinn angeführt werden mußten, bleibe dahingestellt), und angesichts der er-

wähnten Schwierigkeiten muß man der sorgfältig ausgeführten, dem Verständnis hilfreichen Edition große Anerkennung aussprechen. G. S.

Robert Grosseteste, Hexaëmeron, edited by Richard C. Dales and Servus Gieben (Auctores Britannici Medii Aevi 6) London 1982, Published for the British Academy by the Oxford University Press, XXIX u. 374 S., £ 40. – Fast gleichzeitig mit der kritischen Edition des Kommentars zu den Analytica Posteriora durch Rossi (s. oben) wird in einer anderen Reihe und noch ohne Kenntnis der italienischen Edition erstmals die Schrift Grossetestes über die Schöpfung der Welt vorgelegt. Das Hexaëmeron bringt in ganz besonderem Maße die Synthese von Grossetestes Bildung und geistiger Einstellung zum Ausdruck. Die Edition kann sich im wesentlichen auf ein vom Autor eigenhändig korrigiertes Exemplar der Schrift (Oxford, Bodleian Library lat. th. c.17) stützen, sodaß die editorische Leistung bei diesem Werk, das seine Betrachtung im Wortsinne auf „Gott und die Welt" richtet, vor allem im Nachweis der weitgestreuten Quellentradition liegt (Index auctorum S. 362–368, ohne die zahlreichen Zitate aus Grossetestes eigenen, teils ungedruckten Werken). Die Hg. gehen in der Einleitung (S. XX) kurz auf das Problem der indirekten Zitate aus Klassikern ein, wobei Formulierungen wie „Bucolica and Aeneidos", „Ovid Metamorphoseos and Horace Epoden" von einem etwas distanzierten Verhältnis zu den angegebenen Titeln zeugen. Angesichts der unbefangenen Zitiergewohnheiten ma. Autoren kann schwer verhindert werden, daß man als Hg. einen Traditionsstrang an der falschen Stelle erwischt: Die Erklärung von caelum (S. 105) kommt zweimal in Isidors Etymologien vor, welche Grosseteste noch 60 mal anführt. Die Hg. geben als Beleg Bedas De orthographia an, die nur hier benützt worden wäre. Freilich mildern solche Versehen nur unwesentlich den Wert der vorgelegten Edition, wie auch der Umstand nur anfänglich irritiert, daß den Hg. Mignes Patrologie offenbar vertrauter war als die Kenntnis neuerer Ausgaben, vornehmlich des CC, welches bei Augustin und Hieronymus, bei Beda und Paschasius Radpertus nicht zur Kenntnis genommen wird. Der Text selbst ist lesenwert als Beispiel für die Bibelexegese in einem Stadium, in welchem sich neue Autoritäten aus dem Orient durchzusetzen beginnen. G. S.

Dietrich von Freiberg, Opera omnia, veröffentlicht unter Leitung von Kurt Flasch, Bd. 3: Schriften zur Naturphilosophie und Metaphysik. Mit einer Einleitung von Kurt Flasch hg. von Jean-Daniel Caviglioli, Ruedi Imbach, Burkhard Mojsisch, Maria Rita Pagnoni-Sturlese, Rudolph Rehn, Loris Sturlese, Hamburg 1983, Felix Meiner Verlag, XCVI u. 399 S., DM 186. – Entsprechend den Vorgängerbänden (vgl. zuletzt DA 37,360) setzt der 3. Bd. die (auf 4 Bände berechnete) Gesamtausgabe der Werke des Dominikaners Dietrich von Freiberg († c. 1318/20) in erfreulich zügigem Tempo fort. Unter den Textstücken sind hervorzuheben De animatione caeli und De accidentibus, die gemeinsam mit der im 1. Bd. edierten Schrift De visione beatifica ursprünglich eine Trilogie gebildet hatten, sowie insbesondere der vielbeachtete umfangreiche Traktat De origine rerum praedicamentalium. A. P.

David Berger, The Jewish-Christian Debate in the High Middle Ages. A critical edition of the Nizzahon Vetus, with an introduction, translation and com-

mentary, Philadelphia 1979, The Jewish Publication Society of America, XVIII, 422 u. 164 S., $ 20. – Die vorliegende Ausgabe darf als eine der wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Felde der Erforschung der jüdisch-christlichen Polemik gelten. War man bislang durch die Arbeiten von Bernhard Blumenkranz über die antijüdischen christlichen Werke bis zum Ende des 11. Jh. erschöpfend, über die Folgezeit durch Lukyn Williams' „Adversus Judaeos" (1935) wenigstens notdürftig unterrichtet, so war die antichristliche jüdische Polemik bis vor kurzem so gut wie gar nicht ins Blickfeld der Mediävistik geraten. Das lag z. T. daran, daß diese Literaturgattung auf jüdischer Seite im Grunde mit dem späten 12. Jh. überhaupt erst einsetzte und seit dem 14. Jh. wieder versandete, insgesamt also keine sonderliche Bedeutung im jüdischen religiösen Schrifttum erlangt hat und folglich auch in der Judaistik wenig Beachtung fand. So sind von den Hauptzeugen der antichristlichen Polemik im 12./13. Jh. (Joseph Kimḥi, Jacob ben Reuben, der Vikkuaḥ LehaRadaq, Meir von Narbonne, Yosef HaMeqanne, dessen Vater Nathan, Moses von Salerno, Mordechai von Avignon, Naḥmanides, Jakob von Venedig, Solomon de' Rossi und schließlich der Niẓẓaḥon Vetus) kritische Editionen erst seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts erschienen, und manche sind immer noch nur in Hss. zugänglich. Das jüngste und in mancher Beziehung vielleicht wichtigste Werk dieser Art, weil hier die älteren Traditionen in fast enzyklopädischer Geschlossenheit zusammenflossen, ist der Niẓẓaḥon Vetus („Nizzachon, quod victoriam notat", verdeutlichte der Erstherausgeber J. Wagenseil 1681; mit „triumphator" wird niẓẓaḥon von anderen wiedergegeben; der Hg. hält „Polemik" für das angemessene Interpretament). Das Werk ist anonym überliefert, wird vom Hg. dem späten 13. Jh. zugewiesen und ist sicherlich von einem deutschen Juden verfaßt worden. Die Edition beruht auf Wagenseils Erstdruck, dessen Vorlage, eine Straßburger Hs., heute verloren ist; korrigierend konnte auf zwei handschriftliche Teilüberlieferungen zurückgegriffen werden. Der Hg. hat sich nicht mit der Edition des hebräischen Textes begnügt, sondern diesen in englischer Übersetzung einem nicht des Hebräischen kundigen Publikum zugänglich gemacht. Zudem ist der Text mit Sachanmerkungen überaus reich versehen, die (teilweise erweitert zu förmlichen Appendices) eine wahre Fundgrube an Hinweisen zu den Traditionen für fast alle neuralgischen Punkte der jüdisch-christlichen Polemik sind. Indices (Bibelzitate; ein allgemeines, vor allem auf Namen konzentriertes Register) erschließen Kommentar und (Übersetzungs-) Text. Eine knappe, aber vorzügliche Einleitung informiert über den (vor allem geistes-) geschichtlichen Hintergrund. Insgesamt ein Werk, das nicht nur für die Benutzung einer Einzelquelle den Grund gelegt hat, sondern das in der Mediävistik für das gesamte Feld der jüdisch-christlichen Auseinandersetzung Aufmerksamkeit verdient. A. P.

Rega Wood, Adam Wodeham on Sensory Illusions with an Edition of „Lectura Secunda" Prologus, Quaestio 3, Traditio 38 (1982) S. 213–252, bespricht und ediert nach der Hs. Cambridge, Coll. Gonville–Caius 281/674 fol. 113ra–115rb die Quästionen des Oxforder Modernisten Adam Wodeham († 1358) zu der Frage, ob intuitive Erkenntnis, beruhend auf dem Sinn oder Intellekt, ohne die Existenz der gesehenen Sache auf natürliche Weise verursacht oder bewahrt werden könne. H. Z.

Paulus Venetus, Super primum sententiarum Johannis de Ripa lecturae abbreviatio. Prologus. Edition critique et Introduction par Francis Ruello (Testi e studi

per il „Corpus Philosophorum Medii Aevi" 1) Firenze 1980, Leo S. Olschki Editore, 306 S. – Der Augustinereremit Paul von Venedig verfaßte spätestens 1401 eine Abbreviatio des Sentenzenkommentars des Franziskaners Johannes de Ripa von 1354/5. R. ediert den Prolog dieser Abbreviatio. Grundlage ist die einzige erhaltene Hs. (jetzt Oxford, Bodl., lat. theol. e 34; geschrieben 1402 in Padua von dem Augustinereremiten Johannes von Mailand), die an ca. 300 Stellen emendiert wird. Großen Wert legt der Hg. in seiner Einleitung (S. 7–65) auf die philosophie- und theologiegeschichtliche Einordnung Pauls. Dabei wird deutlich, daß Paul den Sentenzenkommentar des Johannes de Ripa an all den Stellen entschärft, wo dieser Aristoteles und Averroes korrigiert und kritisiert hatte. Leider geht aus der Prolog-Edition nicht hervor, ob und in welchem Zeitraum mit der Edition der Distinktionen 1–48 zu rechnen ist. H. S.

Jaroslav Kadlec, Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters N.F. 22) Münster 1982, Aschendorff, XVIII u. 322 S., DM 98. – Die vorliegende Arbeit aus der Feder des z.Zt. besten Kenners der antihussitischen Literatur ist einem der bedeutendsten Gegner Hus' und der Hussiten gewidmet, der ursprünglich Weggefährte des Jan Hus in der Bethlehemskapelle gewesen war, aber schon dessen Wendung zu Wyclif hin nicht mehr mitmachte und schließlich 1427 in Leipzig im Exil starb. Das Buch ist in zwei Teile gegliedert: Nach einem kurzen Vorwort von F. Seibt wird ein Abriß vom Leben des Andreas von Brod gegeben, gefolgt von einer Untersuchung seiner literarischen Tätigkeit (S. 5–86). Der Vf. weist ihm 22 erhaltene Schriften zu und 6 verschollene; andere zählt er zu den opera dubia oder spricht sie ihm ganz ab. Nur ein Teil des authentischen Werkes lag bislang überhaupt (wenn auch mangelhaft) im Druck vor: 9 der 22 Schriften. Hier nun schafft der zweite Teil der Arbeit (S. 87–309; S. 310–322 enthalten knappe Indices) wesentliche Abhilfe, in dem nicht weniger als 14 Schriften des Andreas in mustergültiger Edition vorgelegt werden, darunter nicht weniger als 10 Inedita (dazu kommt noch Nr. 19 der Werksliste, die K. inzwischen andernorts publiziert hat; vgl. DA 37,838). Danach harren nur noch drei, freilich recht umfangreiche Werke einer kritischen Edition, von denen man immerhin dank der Forschungen des Vf. eine gewisse Vorstellung besitzt. Gern hätte man es allerdings gesehen, wenn noch einige weitere der kleinen Schriften neu herausgegeben worden wären, etwa Nr. 20: Planctus super civitatem Pragensem, und Nr. 21: Epistulae amicis in patria), die an verstecktem Ort oder nur recht schlecht ediert vorliegen; das hätte den Umfang des Werkes nur unwesentlich erweitert. Doch ungeachtet dieses Wunsches ist des Vf. Buch ein grundlegendes Arbeitsinstrument bei der Erforschung des Hussitismus, zumal das Oeuvre des Andreas über allgemeine Theologumena hinaus vornehmlich auf die kämpferische Auseinandersetzung mit Wyclif und dem Konzept der communio sub utraque specie konzentriert ist, also inmitten der Diskussion seiner Zeit steht. – Zu verbessern sind nur einige kleine sinnstörende Druckfehler: S. 7 Anm. 20 muß als Aufbewahrungsort der Putzlacherschen Hs. „Universitätsbibliothek" zu „Univeritätsarchiv" korrigiert werden; S. 12 Z. 2 sollte es „Konfirmations-" statt „Visitationsbücher" heißen. Ivan Hlaváček

Pearl Kibre, Hippocrates Latinus: Repertorium of Hippocratic Writings in the Latin Middle Ages (VIII), Traditio 38 (1982) S. 165–192, beendet ihr Verzeichnis der unter dem Namen des Hippocrates verbreiteten Schriften (vgl. DA 38,620), indem sie die Hss. der Übersetzungen und Kommentare von 10 kurzen Traktaten zusammenstellt: Regimen sanitatis (salutis), Secreta (Practicae) de curis universalibus totius corporis humani, Secreta (Signa sanitatis et signa mortis), De septimanis, De situ regionum, De urinis, De victus ratione, De visitatione infirmorum, De vita, De vulneribus capitis. H. Z.

Paul Gerhard Schmidt, Materielle und spirituelle Diät. Ein mittellateinischer Verstraktat des frühen 13. Jahrhunderts aus St. Albans, in: Perspektiven der Pharmaziegeschichte. Festschrift für Rudolf Schmitz zum 65. Geburtstag, Graz 1983, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, S. 311–323, publiziert aus London, British Library, Arundel 201, ein Lehrgedicht in 264 durchweg gereimten Hexametern, das unter dem Titel De materiali et mentali dieta Ratschläge über gesundes Essen mit moralisierender Unterweisung verbindet (Walther, Initia carminum Nr. 16001). In der knappen Einleitung schreibt der Hg. den Text mit Vorbehalt Johannes de Cella, dem Abt von St. Albans (1195–1214), zu. R. S.

Vivien Law, The Insular Latin Grammarians (Studies in Celtic History 3) Woodbridge 1982, Boydell, XIV u. 131 S., £ 22. – Nach einer gut zusammengestellten, knappen Übersicht über die lateinischen Grammatiken bis zum 5. Jh. rekonstruiert die Verfasserin eine „christianisierte Ars Minor", die verlorengegangen sei; diesem Werk hätten die Ars minor des Donat und Priscians Institutio de nomine zugrunde gelegen; Law kann das hypothetische Werk mit genauer Inhaltsangabe vorstellen. Es sei die Hauptquelle für die insulare grammatische Tradition bis ins 9. Jh. gewesen. In einem Kapitel über Virgilius Maro, der ein „author based in Britain", aber ungewisser Herkunft gewesen sei, wird die Vermutung geäußert, seine Werke seien von den ma. Lesern als der Spaß aufgefaßt worden, als der sie beabsichtigt waren (S. 51). Überzeugender wirken die folgenden Charakterisierungen insularer und auf dem Festland verfaßter grammatischer Schriften, die Übersicht über ihre Hss.-Verhältnisse und der kurze Ausblick auf die Weiterentwicklung des Faches auf dem Kontinent. Wie in der Darstellung, so liegen auch bei den Literaturangaben die Schwächen eher an der Peripherie (S. 99 fehlt die neuere Literatur zu Aethicus Ister, das Buch von Holtz [siehe oben S. 257 f.] müßte auch bei den Donat-Editionen S. 113 angeführt werden) und schmälern nicht den Nutzen des Bändchens, das eine Übersicht über eine weithin als exotisch angesehene Materie verschafft. G. S.

Louis Holtz, Les grammairiens hiberno-latins étaient-ils des Anglo-Saxons?, Peritia 2 (1982) S. 170–184, tritt für die von Vivien Law (vgl. oben) in Frage gestellte irische Herkunft frühma. grammatischer Traktate und des witzigen Virgilius Maro ein. Der Tatbestand ist so komplex, daß der Leser nachgerade dankbar ist für die klärende Anmerkung: „Il est clair que toute version insulaire de Donat a d'abord été une version continentale" (S. 174), womit ein für allemal ausgeschlossen sein dürfte, daß der Lehrer des Hl. Hieronymus Ire gewesen sein könnte. G. S.

Rudolf Schützeichel, Codex Pal. lat. 52. Studien zur Heidelberger Otfridhandschrift, zum Kicila-Vers und zum Georgslied (Abh. Akad. Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge Nr. 130) Göttingen 1982, Vandenhoeck & Ruprecht, 103 S. – Der Vf. sucht aus den verschiedensten Indizien die Wanderungen der im letzten Drittel des 9. Jh. in Weißenburg entstandenen und im 16. Jh. in Augsburg aufgetauchten Hs. zu rekonstruieren und entscheidet sich für einen längeren Aufenthalt auf der Reichenau, wo – vielleicht erst im beginnenden 11. Jh. – das Georgslied (neue Edition S. 62 ff.) eingetragen worden sein dürfte. Der auf fol. 90r eingeritzte Kicila-Vers wird mit einem Besuch Konrads II. und seiner Gemahlin Gisela auf der Bodenseeinsel im Jahre 1025 in Verbindung gebracht. R. S.

Klemens Honselmann, Die Herforder Marien-Vision. Ein unbekannter Bericht aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, Westfälische Zs. 131/132 (1981/1982) S. 243–256, informiert über den in einem um 1440 geschriebenen Legendarium des Historischen Archivs der Stadt Köln (Msc. GB fo 86, fol. 120 ff.) entdeckten Bericht „De visitatione beatae Mariae virginis", der wohl in der Mitte des 10. Jh. von einem Kleriker des Stiftes Herford verfaßt wurde. Diese für die frühe Geschichte Herfords wichtige Quelle, deren Edition angekündigt wird, war bisher nur in zwei stark gekürzten und überarbeiteten Fassungen bekannt, als „De revelatione construendi oratorii sanctae Mariae iuxta Hervordiam" (MGH SS 15, 2 S. 153 f.) aus dem 12. Jh. und als Fragment in einem Notizbuch der Herforder Fraterherren des 16. Jh. (StA Münster Msc. VII 3307 Bl. 51 f.). – In der Paraphrase ist das Wort „Geistesmänner" (S. 251) wenig informativ.

Goswin Spreckelmeyer

Tadeusz Maslowski and Richard H. Rouse, Twelfth-Century Extracts from Cicero's ‚Pro Archia' and ‚Pro Cluentio' in Paris B. N. MS Lat. 18104, Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 97–122. – Die Pariser Hs. enthält als 3. Teil ein Florilegium, in dem neben den genannten Cicero-Reden auch andere im MA relativ selten überlieferte Werke vertreten sind; es dürfte in Bec oder Chartres entstanden sein. W. S.

Gudrun Aker, Die „Gute Frau". Höfische Bewährung und asketische Selbstheiligung in einer Verserzählung der späten Stauferzeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe 1: Deutsche Sprache und Literatur Bd. 603) Frankfurt – Bern 1983, Peter Lang, 185 S., SFr. 37. – Das Hauptverdienst dieser Karlsruher germanistischen Dissertation unter Leitung von Bernd Thum besteht darin, auf eine bislang so gut wie unbeachtet gebliebene, historisch jedoch ungemein interessante Dichtung der frühen 30er Jahre des 13. Jh. aus dem Umkreis wohl des Markgrafen Hermann V. von Baden die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben. Die Dichtung weist die Besonderheit auf, daß einem nach landläufigen Begriffen ideal lebenden Herrscherpaar eben diese konventionelle Idealität fragwürdig wird und es sein Seelenheil nur noch in der Verwirklichung radikaler Bettelarmut gewährleistet sieht. Das Paar verläßt daher Herrschaft und Wohlleben, zieht unerkannt bettelnd in die Ferne, doch erweist sich diese Lebensform (zumal als sich Nachwuchs einstellt) denn doch nicht als ganz praktikabel: in einer Hungersnot versiegen die milden Bettelgaben und die Fürstin (die überhaupt Trägerin der Handlung ist) sieht sich zu dem Entschluß genötigt, gegen Geld in abhängige Dienste zu treten und so

durch ihrer Hände Arbeit den eigenen Lebensunterhalt (und den der, freilich von ihr sich trennenden, Familie) zu verdienen. Dadurch bahnt sich nun ein erneuter Wandel an: Das handwerkliche Geschick der Fürstin, sich spiegelnd in ihrer erneut zutage tretenden Schönheit, läßt sie dem Grafen von Blois als begehrenswert erscheinen und sie schließlich heiraten, und nach dessen raschem Tod tut der König von Frankreich ein gleiches; und so wieder zu fürstlichem Rang gekommen, vermag sie nach dem baldigen Tode des Königs von Frankreich auch den totgeglaubten Gatten (und die ebenfalls verloren geglaubten Kinder) wieder zu herrschaftlicher Höhe zu erheben, und zwar zur damals gesellschaftlich höchstmöglichen. Das Werk ist also wie kein zweites Spiegelbild des damals machtvoll auch die Führungsschichten ergreifenden Ideals der vita religiosa bettelarmen Zuschnitts (bzw. Leben von der eigenen Hände Arbeit), wobei das Spannungsverhältnis zwischen fürstlichem Herrschafts- und Luxusleben hier und radikaler Armut bzw. persönlicher Abhängigkeit dort in die Abfolge eines Läuterungsprozesses gestellt wird. – Soviel in groben Zügen zum Werk selbst. Die Arbeit der Verfasserin nun ist bemüht, den historischen und sozialgeschichtlichen Hintergrund des Stückes sichtbar zu machen und hat hier sicherlich manches Bedenkenswerte zutage gefördert. Doch ist ihr leider auch vieles zum Klischee geraten, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich überstark an simplifizierenden Erklärungsmodellen zur Potens-pauper-Problematik orientiert hat. „Heiligkeit als Legitimation für Herrschaft" (S. 70 u. ö.) – das mag vielleicht ein Moment des Werkes sein, aber allein oder auch nur vorwiegend solch banal Zweckhaftes darin zu wittern, verengt, will mir scheinen, Reichtum und Tendenz des Stückes in ganz unzulässiger Weise, geht auch vollständig an Wesen und Wirkung hochma. Frömmigkeit vorbei. A. P.

Godeschalcus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung hg. von Erwin Assmann (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 74) Neumünster 1979, Karl Wachholtz Verlag, 213 S., DM 62,–; Walther Lammers, Gottschalks Wanderung im Jenseits. Zur Volksfrömmigkeit im 12. Jahrhundert nördlich der Elbe (SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft Frankfurt 19, 2) Wiesbaden 1982, Franz Steiner Verlag, 30 S., DM 13. – Obwohl Caesarius von Heisterbach (Dial. mir. 5, 45) die Lektüre der Visio Godeschalci angelegentlich empfohlen und sie auf eine Stufe mit der Visio Wettini gestellt hatte, ist der faszinierende Bericht über die Vision eines holsteinischen Bauern aus dem Jahr 1190 Jahrhunderte hindurch unbekannt geblieben. Nach den Teileditionen von Leibniz (1707), Usinger (1875) und Greven (1923) liegt nun erstmals eine vollständige kritische Edition mit Übersetzung und Anmerkungen vor. Von den großen Unterweltsvisionen des 12. Jh., der Visio Tnugdali und dem Purgatorium S. Patricii, unterscheidet sich die holsteinische Vision durch ihre farbige Rahmenerzählung, die eine detaillierte Krankheitsgeschichte des mit Hiob vergleichbaren armen Rodungsbauern Gottschalk enthält, sowie durch ihre Exkurse über dörfliche Ereignisse, über einen Reliquiendiebstahl, über Bandenunwesen und über einen Kindermord durch ein neunjähriges Waisenkind. Der für die Kultur-, Mentalitäts- und Sozialgeschichte aufschlußreiche Text, durch Assmanns Übertragung in ein bildhaftes, kräftiges Deutsch mit gelegentlichen niederdeutschen Einsprengseln auch einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht, liegt in zwei Redaktionen vor, die der Hg. durch die von ihm gewählten Titelformen voneinander

scheidet. Die längere Fassung, unter dem Titel Godeschalcus in der Wolfenbütteler Hs. Helmstedt 558 überliefert, geht vermutlich auf die Niederschrift eines Stiftsherrn aus Neumünster zurück, der den Bauern wiederholt besucht und nach dessen Angaben die Vision in einem stilistisch und gedanklich anspruchsvollen Latein aufgezeichnet hat. Da der Wolfenbütteler Codex den Text fast fehlerfrei überliefert, war an nur wenigen Stellen zu emendieren. Zu 66, 32 ist die Ergänzung eines *non* vor *valere* erforderlich; in der Übersetzung ist seine Existenz stillschweigend vorausgesetzt. Zu den zahlreichen, von Assmann nachgewiesenen Anklängen an die Vulgata wäre nachzutragen: 50, 7 – Tob. 3, 6; 64, 15 – Luc. 2, 14; 64, 20 – Tob. 3, 13; 152, 13 – Luc. 16, 3; 154, 9 – Luc. 14, 23; 154, 12 – Hebr. 1, 1; 156, 7 – Luc. 4, 37; 156, 17 – Phil. 1, 6; 162, 4 – Matth. 24, 12. Auf eine bisher nicht identifizierte Quelle gehen sicher die Partien 132, 31 – 134, 1 und 142, 31 – 144, 3 zurück. Da sich in 68, 10 ein fast reiner Hexameter erkennen läßt, ist man auch versucht, in 148, 14 ein Verszitat zu vermuten. Zu 48, 18 f. ist ein Sallustzitat (Cat. 5) nachzutragen. Die stark kürzende zweite Version von Gottschalks Vision ist in einer Kölner Hs. des 15. Jh. zusammen mit der oft gelesenen Visio Gunthelmi (vgl. Revue Bénédictine 66, 1956, S. 92–114) überliefert. Gottschalks hier in der Ichform gebotene Erzählung geht nach Assmann auf einen zweiten Redaktor zurück, der unabhängig von der Fassung des Stifsherrn seine Version aufzeichnete. Einwände gegen diese These erhob bereits Fidelis Rädle (ZfdA 110, 1981, S. 19–25); die Zahl der beiden Versionen gemeinsamen Formulierungen läßt sich durch den Hinweis auf die Entsprechung 48, 19 – 162, 22 vermehren. – Welchen Gewinn Assmanns anregende Edition für die historische Forschung bedeutet, veranschaulicht Walther Lammers in seiner Skizze. Unter sozial- und frömmigkeitsgeschichtlichen Aspekten zeichnet er die Vorstellungswelt des Textes und seine Zielrichtung nach, wobei er der Bildtechnik und Motivverwendung besondere Aufmerksamkeit schenkt. Paul Gerhard Schmidt

Volker Ladenthin, Schelte, Vision und Belehrung. Walther von der Vogelweide 13, 5, Zs. für deutsche Philologie 102 (1983) S. 84–111, betrachtet jede der vier Strophen des gemeinhin als Walthers Aufruf zu Kaiser Friedrichs II. Kreuzzug von 1228/29 verstandenen Liedes (Lachmann 13, 5) im Hinblick auf die jeweils als verwandt anzusehenden literarischen Gattungen und die inhaltlichen Schwerpunkte Schelte (Strophe 1), Vision (2), moralische Belehrung (3 und 4), mit denen der Dichter sein Anliegen ausdrücken will. Ulrich Montag

Günther Serfas, Die Entstehungszeit der „Sprüche im Reichston" Walthers von der Vogelweide, Zs. für deutsche Philologie 102 (1983) S. 65–84, kommt nach einer ausführlichen Analyse des Entstehungshintergrundes zu dem von der bisherigen Forschungsmeinung abweichenden Ergebnis, daß die ersten beiden dieser Sprüche (Lachmann 8, 4 und 8, 28) in die Monate November und Dezember 1204 zu datieren seien, der dritte (Lachmann 9, 16) dagegen in die Zeit von März bis Mai 1205. Ulrich Montag

Thomas Cramer, Die kleineren Liederdichter des 14. und 15. Jahrhunderts, Bd. 3: Pfaffenfeind – Zwinger, München 1982, Wilhelm Fink Verlag, 645 S., DM 78. – Der Band enthält entsprechend den Vorgängerbänden (vgl. DA 35, 269 und 36, 253 f.) mit kurzen Erläuterungen das Liedgut von 45 Dichtern; ein abschließender vierter Band soll die anonym überlieferten Lieder enthalten. W. H.

William Langland, Piers Plowman: The Z Version, edited by A.G. Rigg and Charlotte Brewer (Studies and Texts 59) Toronto 1983, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, X u. 137 S., $ 11. – Die mittelenglische alliterierende Dichtung Piers Plowman („Peter der Pflüger") wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. vermutlich von William Langland verfaßt. In Form einer Allegorie behandelt sie drängende religiöse und soziale Fragen der Zeit. Für ihre Popularität im England des ausgehenden MA zeugen über 50 erhaltene Hss. Von der Forschung werden diese schon seit langem in drei Versionen eingeteilt (A, B, C), die anscheinend fortlaufende Revisionen und Erweiterungen durch den Autor darstellen (A hat Prolog und 11 Passus, B hat Prolog u. 20 Passus, C hat 23 Passus). In der Edition von Rigg/Brewer sind der Prolog und die Passus 1–8 nach der Hs. Z (Oxford, Bodleian Library, Bodley 851 [S.C. 3041]) abgedruckt. In den bisherigen Ausgaben war Hs. Z unberücksichtigt geblieben, weil man sie in diesem Teil lediglich für eine verderbte und kontaminierte Abschrift der A-Version hielt. Nach Rigg/Brewer repräsentiert Z dagegen den frühesten existierenden (und nicht immer ausgefeilten) Entwurf zu Piers Plowman, sei also noch vor der A-Version anzusetzen. Allerdings ist auch Hs. Z kein Autograph des Autors, sondern bereits eine Abschrift in einem etwas anderen Dialekt. Rigg/Brewer versuchen ihre These mit textkritischen, inhaltlichen und sprachlichen Argumenten zu stützen und die zu erwartende Kritik abzufangen. Die Diskussion um die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. von Piers Plowman wird durch ihre These von neuem angeregt werden; ob diese These wirklich berechtigt ist, kann aber erst ein gründlicher Vergleich von Z mit allen anderen Hss., vor allem der A-Version, erweisen.

Hans Sauer

Carlo Paolazzi, Le letture dantesche di Benvenuto da Imola a Bologna e a Ferrara e le redazioni del suo „Comentum", Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 319–366. – Wie Boccaccio 1373/74 in Florenz, las Benvenuto da Imola Dantes Divina Commedia 1375/76 in Bologna und Ferrara. Zu beiden Kursen des Benvenuto da Imola haben sich Materialien zur Kommentierung erhalten; seine endgültige Gestalt hat der Kommentar erst im Laufe der Jahre gewonnen, der Abschluß des Kommentars zum Inferno liegt nach 1379. W.S.

Gian Carlo Alessio, Brunetto Latini e Cicerone (e i dettatori), Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 123–169, bringt umfangreiche Textvergleiche zwischen Brunetto Latinis Rettorica und Tresor einerseits und seinen wichtigsten Vorlagen andererseits: 1. einem anonym überlieferten Kommentar zu den rhetorischen Schriften Ciceros (Inc.: *Ars rethorice, sicut et cetere artes, duobus modis docetur* ...; Bodleian Library, Canonicianus class. lat. 201), 2. dem Candelabrum des Bene da Firenze. W.S.

Jean de Montreuil, Opera 3: Textes divers, appendices et tables. Ed. critique par Nicole Grevy, Ezio Ornato, Gilbert Ouy, Paris 1981, Editions CEMI, 217 S. – Georg Voigt hat Jean de Montreuil († 1418) den „ersten rechten Humanisten in Frankreich" genannt. Als Kanzler Karls VI. war er wiederholt in politischen Missionen unterwegs, hat er zahlreiche Briefe und einige Streitschriften verfaßt. Der vorliegende Band schließt ein Editionsunternehmen vorläufig ab (ein vierter Band mit kritischen Beiträgen ist angekündigt), dessen erste Bände bereits

1963 und 1975 erschienen sind. Band 1 enthält das Epistolario (Ed. criticia a cura di Ezio Ornato, Torino 1963, G. Giappichelli Editore, LXXXIII u. 409 S.); Band 2 versammelt unter dem Titel L'Œuvre historique et polémique (Ed. critique par Nicole Grevy, Ezio Ornato, Gilbert Ouy, Torino 1975, G. Giappichelli Editore, XIX u. 353 S.) die teils lateinisch, teils französisch geschriebenen Streitschriften, in denen vor allem gegen die Ansprüche der Engländer polemisiert und der französische Adel an seine Verpflichtungen erinnert wird. Band 3 bringt im ersten Teil fünf weitere Briefe und eine Invectiva de morte Karoli, außerdem, gleichsam als Hintergrund zu den Streitschriften Montreuils, ein Dossier aus der Kanzlei des französischen Königs über die französisch-englischen Auseinandersetzungen, im zweiten Teil neben Ergänzungen zu den Bänden 1 und 2 ein ausführliches Namen- und Sachregister. W. S.

Nicholas Orme, A Grammatical Miscellany of 1427–1465 from Bristol and Wiltshire, Traditio 38 (1982) S. 301–326, bespricht nach der Hs. Lincoln College, Oxford, MS Lat. 129 (E) grammatische Übungstexte, die der Weltpriester und Schullehrer Thomas Schort zusammenstellte, und ediert nach der gleichen Hs. (fol. 92–99) eine englisch-lateinische Grammatik, die wegen ihrer Alltagsnähe einen Einblick in Organisation und Ablauf des Schultages an einer englischen Schule des 15. Jh. zu geben vermag. H. Z.

La lexicographie du latin médiéval et ses rapports avec les recherches actuelles sur la civilisation du moyen-âge, Paris 18–21 octobre 1978 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 589) Paris 1981, Éditions du Centre National de la Recherche Scientifique, 547 S. – Zum 300. Jahrestag des Erscheinens der ersten Auflage von DuCanges Glossarium fand unter der Leitung von Yves Lefèvre ein Colloquium statt, dessen Beiträge erfreulich schnell im Druck vorgelegt werden konnten. Angesichts der Bedeutung einzelner Beiträge für die Begriffsgeschichte des ma. Latein bedauert man das Fehlen eines Registers zu dem Band, der durch die Vielfalt der Aspekte beeindruckt, unter denen lexikographische Arbeit geleistet werden muß: Paul Imbs, Réflexions d'un romaniste (S. 25–34), betont die Notwendigkeit mittellateinischer Kenntnisse für das Verständnis altfranzösischer und altprovenzalischer Literatur und führt Beispiele erfolgreicher Benutzung von Niermeyers Lexicon Minus an. – Adriana Della Casa, Les glossaires et les traités de grammaire du moyen âge (S. 35–46), unterstreicht die Bedeutung des Catholicon, in dem Johannes von Genua 1286 die Traditionen von grammatischer und Glossenliteratur zusammengebracht habe, und kündigt eine kritische Edition an. – Bernhard Bischoff, A propos des gloses de Reichenau. Entre latin et français (S. 47–56; vgl. DA 37, 804). – Dag Norberg, Étymologie et changement de sens (S. 77–94), stellt anregende Beispiele zum Wortverständnis (und -unverständnis) zusammen, die den ma. Umgang mit der lateinischen Sprache charakterisieren. – Jacques Fontaine, Aux sources de la lexicographie médiévale: Isidore de Séville, médiateur de l'étymologie antique (S. 97–103), ordnet auch heute albern anmutende Worterklärungen in Isidors Bestreben ein, dem Ursprung der Begriffe (origo) näher zu kommen. – Manuel C. Diaz y Diaz, Le latin du haut moyen âge espagnol (S. 105–114). – Pierre Ri-

ché, L'étude du vocabulaire latin dans les écoles anglo-saxonnes au début du Xe siècle (S. 115–123), führt didaktische Schriften von Aelfric und Aelfric Bata als kulturhistorische Quellen vor. – Giuseppe Billanovich, La latinité des humanistes italiens (S. 125–130), skizziert die Rolle vornehmlich von Petrarca, Poggio und Salutati bei der Überlieferung lateinischer Texte und der Beschäftigung mit der lateinischen Sprache. – Marian Plezia, Le latin dans les pays slaves (S. 131–135), hebt hervor, daß das ständige Bewußtsein, im Lateinischen eine Fremdsprache vor sich zu haben, dieses reiner erhalten habe. – Marianne Mulon, Lexicographie du latin médiéval et toponymie (S. 137–144), schlägt die Erstellung eines Nachschlagewerkes für die romanischen Ortsnamen bis 1200 vor. – Pierre Timbal et Josette Metmann, La lexicographie du latin médiéval et le vocabulaire juridique (S. 147–152), weist darauf hin, daß für das Verständnis zahlreicher Termini juristische Kenntnisse ebenso Voraussetzung seien wie philologische. – Olivier Guillot, Le droit romain classique et la lexicographie des termes du latin médiéval impliquant délégation de pouvoir (S. 153–165), befaßt sich mit den Begriffsfeldern von mandatum, praeficere und delegare. – Jean-Pierre Poly, Vocabulaire „féodo-vassalique" et aires de culture durant le haut moyen âge (S. 167–190), betont die Bedeutungsvielfalt und schwere Faßbarkeit zahlreicher Termini im Laufe der Entwicklung des Lehenswesens. – Gérard Fransen, La lexicographie du droit canonique médiéval (1140–1400) (S. 191–196), informiert über lexikalische Hilfsmittel und äußert Befremden über das Fehlen einer Konkordanz zu Gratian. – Jean Schneider, Lexicographie du latin médiéval et vocabulaire des institutions (S. 197–213), unterstreicht an Hand von Beispielen den Bedeutungswandel staatsrechtlicher Termini. – Bernard Guenée, „Authentique et approuvé". Recherches sur les principes de la critique historique au moyen âge (S. 215–228), breitet den Gedanken aus, daß die Verwendung von authenticus und approbatus ein Licht auf den ma. Wahrheitsbegriff (auctoritate plenus = wahr) werfe. – Léopold Génicot, L'informatique au service de l'histoire des institutions et de la société (S. 231–238), würdigt die Erleichterungen, die sich bei der Erforschung häufig gebrauchter Begriffe (nobilis, liber, publicus) durch die elektronische Datenverarbeitung erzielen ließen, und hält es für notwendig, die einschlägigen Untersuchungsmethoden weiterzuentwickeln. – Michel Parisse, A propos du traitement automatique des chartes: chronologie du vocabulaire et repérage des actes suspects (S. 241–248), stellt eine Methode vor, mit deren Hilfe man aufgrund von Frequenzuntersuchungen von Wörtern in Urkunden nachweisen könne, daß bisher als gefälscht angesehene Urkunden wirklich gefälscht seien; ferner kann man auch echte Urkunden isolieren, deren Wortschatz für Urkunden ungewöhnlich ist. Ungewöhnlich sind Wörter, die in weniger als drei Urkunden vorkommen, und bei der neuen Methode wird folgerichtig unterstellt, daß pro ma. Fälscher maximal zwei Urkunden erhalten sein können: hätte ein Fälscher drei Urkunden mit demselben ungewöhnlichen Wort hinterlassen, könnte man anscheinend diese wieder als echt betrachten. – Robert Favreau et Jean Michaud, Épigraphie et lexicographie. Note sur les inscriptions carolingiennes en France (S. 251–258), resümieren formelhafte, dichterische Wendungen in Grabschriften, die eine vom Klassischen abweichende spezifisch christliche Bedeutung haben. – Gérard Verbeke, Lexicographie du latin médiéval et philosophie médiévale (S. 261–286), stellt die vorhandenen und geplanten lexikalischen Hilfsmittel zusammen und referiert aus der Arbeit an der Ausgabe des Aristoteles Latinus.

Der Feststellung, es sei nicht notwendig, alles gesammelte Material, alle Konkordanzen zu jeder Edition auch zu publizieren, kann man nachdrücklich zustimmen. – Lambert-Marie de Rijk, La lexicographie du latin médiéval et l'histoire de la logique (S. 289–292), bemängelt, daß die mittellateinischen Wörterbücher zu wenig auf die Besonderheiten von Wortbedeutungen im logischen Schrifttum des MA eingingen. – Jean Longère, Le vocabulaire de la prédication (S. 303–319); Christine Thouzellier, La lexicographie et les controverses religieuses au moyen âge (S. 333–341): Die letztgenannten beiden Beiträge weisen auf Neologismen und semantische Wandlungen im Wortschatz der behandelten Sachgebiete hin. – Jacques Le Goff, Le vocabulaire des exempla d'après l'Alphabetum narrationum (début XIVe siècle) (S. 321–331), bietet eine Wortliste der von Arnold von Lüttich ca. 1310 kompilierten Exempla-Sammlung. – Guy Beaujouan, Le vocabulaire scientifique du latin médiéval (S. 345–353), illustriert mit anschaulichen Beispielen die in den gängigen Wörterbüchern unzureichend dokumentierte Adaption vorgefundener Termini an die Begriffswelt des 12. Jh., in dem die Fächer des Quadriviums einen ungeheuren Fortschritt machten. – Robert Halleux, Problèmes de lexicographie alchimiste (S. 355–365), betont die (von den Autoren oft beabsichtigte) Unklarheit der Terminologie alchimistischer Traktate, von denen manche wohl unverständlich bleiben werden. – Danielle Jacquart et Gérard Troupeau, Traduction de l'arabe et vocabulaire médical latin: quelques exemples (S. 367–376), behandeln Wörter aus Physiologie und Pharmakologie. – Jean Claude Schmitt, „Gestus" – „Gesticulatio". Contribution à l'étude du vocabulaire latin médiéval des gestes (S. 377–390), bietet eine informative und materialreiche Übersicht über die große Bedeutungsvielfalt bei der Verwendung der genannten Begriffe, von der Verurteilung der „gestus histrionum" bis zum „gestus digitorum", dem Rechnen mit den Fingern. – Marie-Madeleine Gauthier, „Pulcher" et „Formosus": l'appréciation du beau en latin médiéval (S. 401–418), stellt rund 50 Auszüge aus ma. Texten zusammen, in denen schöne Dinge beschrieben werden, und konstatiert das Fehlen einer ma. ästhetischen Theorie. – Jean Delmas, La lexicographie du latin médiéval et l'histoire des techniques (S. 421–430), zeigt die enge Verbindung zwischen Latein und Volkssprache bei der Benennung von Gebrauchsgegenständen am Beispiel von Namen für Werkzeuge im Gebiet der Langue d'Oc im 14. und 15. Jh. – Der Band enthält des weiteren Übersichten über vorhandene Hilfsmittel und laufende Projekte der Lexikographie des ma. Latein, methodologische Bemerkungen zur Wörterbucharbeit (Anne-Marie Bautier, Monique Duchet-Suchaux, Paul Tombeur, Theresia Payr, Olga Weijers) sowie einen bio-bibliographischen Anhang über Charles Du Cange. Ungeklärt bleibt die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Anekdote, derzufolge Du Cange, welcher bekanntlich Zeit seines Lebens täglich 14 Stunden arbeitete, am Tag seiner Hochzeit nur sechs Stunden wissenschaftlich tätig gewesen sein soll (S. 508). G. S.

Marie Bláhová, Terminologie sídlišť v pramenech doby merovejské [mit Zus.: Die Terminologie für Siedlungen in den Quellen aus der Zeit der Merowinger], in: Z pomocných věd historických 4 (Acta Universitatis Carolinae 1980, Philosophica et historica 5) Praha 1982, S. 7–47. – Auf der Grundlage historiographischer und urkundlicher Quellen (vor allem naturgemäß Gregors von Tours und des sog. Fredegar) nimmt die Verfasserin eine Überprüfung der bisherigen Aussa-

gen der Forschung zur Bedeutung siedlungsgeschichtlicher Begriffe wie civitas, urbs, castrum, oppidum, palatium, villa vor und meint, quellenspezifische Nuancierungen feststellen zu können. In einem Exkurs zur umstrittenen Bedeutung der Bezeichnung *castrum Wogastisburg* bei Fredegar neigt die Verfasserin der herrschenden Ansicht zu, daß es sich dabei um eine Burg handele, die nicht unbedingt im Donauraum zu suchen sei. Ivan Hlaváček

Mariarosa Cortesi, Il ‚Vocabularium' greco di Giovanni Tortelli, Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 449–483. – Giovanni Tortelli, der Freund Lorenzo Vallas, hielt sich von 1435–1437 in Byzanz auf. Die Hs. Basel F VIII 3 enthält von ihm zusammengestelltes Material zum Erlernen der griechischen Sprache, u. a. ein nach Sachgruppen geordnetes Wortverzeichnis und ein (unvollständiges) alphabetisches griechisch-lateinisches Lexikon. Als Vorlagen für einzelne Teile lassen sich die Erotemata des Manuel Moschopulos († um 1316) und die Grammatik des Georgios Scholarios, des späteren Patriarchen von Konstantinopel († nach 1472), bestimmen. W. S.

Bénédictins du Bouveret, Colophons de manuscrits occidentaux dès origines au XVIe siècle, Bd. 6: Lieux. Anonymes (18952–23774) (Spicilegii Friburgensis subsidia 7) Fribourg/Suisse 1982, Éditions Universitaires, 537 S. – Der 6. Band dieses wertvollen Hilfsmittels (vgl. zuletzt DA 35, 626) enthält zunächst fast eintausend Kolophone, in denen nur der Schreibort angegeben ist. Die Ortsnamen sind allerdings nicht immer identifiziert; das soll laut Vorwort S. 6, soweit möglich, in Band 7 („Tables") geschehen. Den Hauptteil des Bandes nehmen die über 3800 ebenfalls alphabetisch angeordneten „Anonymes" ein; also Kolophone, die weder Orte noch Personen erwähnen. Diese Kolophone sind häufig aus zwei oder gar mehreren gängigen Schreiberversen zusammengesetzt. Um den vorliegenden Band nicht zu sehr zu belasten, sollen die entsprechenden Verweise in einem besonderen Band gebracht werden. H. M. S.

Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Sonderreihe: Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch 12: Wasserzeichen Blatt, Blume, Baum; Findbuch 13: Wasserzeichen Lilie, bearb. von Gerhard Piccard, Stuttgart 1982 und 1983, Verlag W. Kohlhammer, 280 S., DM 165; 296 S., DM 195. – In Fortsetzung des zuletzt DA 38, 265 angezeigten Werkes werden mit Bd. 12 und 13 des Findbuchs insgesamt nahezu 4000 Wasserzeichen aus dem floralen Bereich aus dem Zeitraum von etwa 1300 bis zum Beginn des 19. Jh. breiterer wissenschaftlicher Benutzung zugänglich gemacht. A. P.

Liber fundatorum Zwetlensis monasterii. „Bärenhaut". Vollständige Faksimile-Ausgabe der Handschrift 2/1 des Stiftsarchivs Zwettl. Kommentar: Joachim Rössl (Codices selecti phototypice impressi 73 u. 73*) Graz 1981, Akademische Druck- u. Verlagsanstalt, 138 S. u. 14 Abb. (Kommentarband), ÖS 9100 (Normalausgabe) bzw. 13 800 (Luxusausgabe). – Die vorliegende farbige Reproduktion gibt im Originalformat (485×335 mm) die 197 Blätter des 1310/14 entstan-

denen, wegen seines schweinsledernen Einbands als „Bärenhaut" bezeichneten Stifterbuchs des Klosters Zwettl wieder, das nach Schrift und Ausstattung zu den Prachthandschriften, seinem Inhalt nach zu den bedeutendsten späten Beispielen für diese auf der Verbindung von urkundlichem und erzählenden Material beruhende Quellengattung gehört. Der Codex enthält die drei historiographisch besonders bemerkenswerten Berichte über die Frühgeschichte des Klosters und seiner Gründer, der Kuenringer, mehr als 400 Urkundenabschriften (beginnend mit DKo. III. 36), die oft mit erzählenden und erläuternden Abschnitten abwechseln, sowie ein Urbar. Den Schwerpunkt des Werkes bilden die Urkunden, die nur in einem ungenügenden Druck von 1851 vorliegen (eine – freilich noch nicht absehbare – Neuedition ist vorgesehen). Gleichsam als Anhang und Auswertung der zahlreichen Urkundenabschriften folgt das Urbar, für dessen Anlage das älteste erhaltene Zwettler Abgabenverzeichnis von 1280 verwendet wurde. – Ihrem Bildschmuck nach, den sie bereits bei ihrer Anlage erhalten hat, ist die „Bärenhaut" einer Gruppe von Klosterneuburger Hss. zugeordnet worden. Auf den zahlreichen Medaillons und Federzeichnungen sind überwiegend Stammtafeln der Kuenringer und mit diesen verwandter Familien dargestellt. – In dem wissenschaftlichen Kommentar von Rössl wird durch eine kodikologische Analyse, die wichtigsten Angaben zur Überlieferungsgeschichte sowie ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden der Grundstein für eine geplante umfassende Erschließung des vielfältigen Inhalts der „Bärenhaut" gelegt. Für dieses Projekt ist ein eigener Band innerhalb der Reihe „Interpretationes ad codices" mit Beiträgen von Historikern, Kunsthistorikern und Germanisten vorgesehen. A. G.

Carla Bozzolo et Ezio Ornato, Pour une histoire du livre manuscrit au moyen âge. Trois essais de codicologie quantitative (Equipe de Recherche sur l'Humanisme Français des XIVe et XVe siècles. Textes et Études 2) Paris 1980, Éditions du Centre National de la Recherche Scientifique, 361 S., enthält folgende, sehr spezialisierte Beiträge: La production du livre manuscrit en France du Nord (S. 13–121); La constitution des cahiers dans les manuscrits en papier d'origine française et le problème de l'imposition (S. 123–212); Les dimensions des feuillets dans les manuscrits français du moyen âge (S. 215–351), die mit vielen Tabellen, Graphiken und Kurven Aufschlüsse über die Hss.-Herstellung, den Papier- und Pergamenthandel, die Lagenanordnung bei Büchern sowie über die Kopiergewohnheiten des späten MA geben, wobei als Demonstrationsobjekte vorwiegend Hss. der Bibliothèque Royale in Brüssel und der Bibliothèque Nationale dienen. Die anfänglich etwas verwirrenden Verweise PROD, CAH und DIM beziehen sich auf die Beiträge des Bandes. G. S.

Alexander P. Kazhdan, La produzione intellettuale a Bisanzio. Libri e scrittori in una società colta. Edizione italiana e introduzione a cura di Riccardo Maisano (Nuovo Medioevo 12) Napoli 1983, Liguori Editore, 154 S., 14 Tafeln, Lit. 10500. – Unter neuem Titel erscheint hier die erste Übertragung in eine westliche Sprache von Kazhdans „Kniga i pisatel' v Vizantii" (Buch und Autor in Byzanz) von 1973. K., damals noch an der Moskauer Akademie der Wissenschaften (seit 1978 in Dumbarton Oaks/Washington D. C.), hatte sich mit seiner Arbeit das Ziel gesetzt, dem Weg des Buches in Byzanz vom Schreib- und Beschreibmaterial über die Schrift und das in ihm enthaltene Wissen bis zum schöpferischen

Buchautor und bis zum Leser nachzugehen. Diese Absicht wird in den neuformulierten Kapitelüberschriften der Übersetzung weniger deutlich als in denen des Originals. Zur Qualität dieser gemeinverständlichen Einführung soll hier nicht wiederholt werden, was z. B. in deutschsprachigen Rezensionen von P. Schreiner, Jb. Österr. Byz. 24 (1975) 272 f., K. Treu, Dtsch. Lit. ztg. 95 (1974) 702–706 und von mir in Byz. Zs. 69 (1976) 76–78 bereits gesagt wurde. Die Übersetzung erweist gute Russischkenntnisse der Übersetzer Xenia Muratova und Mario De Nonno. Einige Versehen des Originals sind in der Übersetzung stillschweigend korrigiert, doch erscheint Michael Choniates immer noch als Bischof von Thessalonike statt von Athen (S. 149). Maisano irrt in der Einleitung, Anm. 3 zu S. 11 f. hinsichtlich der bisherigen Übertragungen von K.s Werken in westliche Sprachen. Es sind deren zwei: 1. Byzanz. Aufstieg und Untergang des Oström. Reiches, Berlin 1964; 2. Byzanz und seine Kultur, Darmstadt und Berlin 1973.

Franz Tinnefeld

Giuseppe Billanovich, Nuovi autografi (autentici) e vecchi autografi (falsi) del Petrarca, Italia medioevale e umanistica 22 (1979) S. 223–238, macht auf die Hs. 522 (CC I 32) der Bibl. Jagiellońska in Krakau aufmerksam, die die dritte Dekade des Livius mit Glossen von Petrarcas Hand enthält. – Als eine Fiktion erweist sich die angeblich über hundert Bände umfassende Bibliothek Petrarcas in seinem vermeintlichen Refugium ‚Linternum' bei Mailand. Hss. mit Besitzvermerken, die diese Fiktion aufstellen, hat B. in Mailand, München, Krakau und vor allem in amerikanischen Bibliotheken entdeckt. W. S.

Colette Jeudy, Manuscrits achetés à Paris en 1420 par Louis III, comte Palatin du Rhin, Bibliothek und Wissenschaft 16 (1982) S. 31–40, versucht den Verbleib einer Reihe von Hss. überwiegend theologischen Inhalts zu klären, die Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz im Jahre 1420 in Paris erwarb. 6 Hss. aus diesem Bücherkauf gehörten zu dem großen Legat, mit welchem Ludwig III. die Universität Heidelberg bedachte. Sie sind in den Heidelberger Bücherverzeichnissen der Jahre 1438 und 1466 angeführt und kamen später in den Besitz der Vatikanischen Bibliothek (Pal. lat. 6, 7, 301, 322, 1712, 1775). H. Z.

Silvia Reymond Munari, La stampa dei „Consilia" di Bartolomeo Montagnana e dei „Consilia" di Angelo Ubaldi in due contratti del 1475, Quaderni per la storia dell'università di Padova 13 (1980) S. 182–187, ediert zwei in der Frühzeit des Buchdrucks in Padua geschlossene Verträge, in denen Auftraggeber und Buchdrucker sich u. a. über Stückzahl, Herstellungskosten und Vertriebspreis der Bücher einigen. H. Z.

Claus Riessner, Dante und das geographische Weltbild seiner Zeit, Deutsches Dante-Jahrbuch 55/56 (1980/81) S. 242–285. – Dante stand auch mit seinen geographischen Anschauungen ‚auf der Höhe des Wissens seiner Zeit'. Seine Kenntnis stammt aus Orosius und Isidor von Sevilla, daneben auch aus Alfraganus (Al-Fargani), den Dante in der lateinischen Übersetzung des Gerhard von Cremona benutzte, und aus Albertus Magnus, Liber de natura locorum. Eine

Kenntnis Roger Bacons läßt sich nicht sicher belegen. Einzelheiten zeigen, daß Dante neben den üblichen Erdkarten auch wesentlich genauere Seekarten (Portolane) gekannt haben muß. W. S.

Ingo Toussaint, Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18, Sigmaringen 1982, Jan Thorbecke Verlag, 320 S., 16 Tafeln, 11 Karten, DM 48. – Genealogische Untersuchungen sind keine leichte Lektüre, im vorliegenden Fall sind sie dazu noch verwirrend. Der Vf. beginnt mit der Behandlung von „Fehlzuordnungen und Zweifelsfällen" und wendet sich zunächst (S. 25 ff.) jenem Emicho zu, der sich zu Beginn des ersten Kreuzzugs bei den Judenverfolgungen am Rhein hervortat und den die Kreuzzugsforschung als Leininger apostrophiert. Überzeugend kann er diese Verfolgungen dem sich nach Flonheim nennenden Grafen im Nahegau Emicho zuweisen, was er S. 204 als wichtiges Ergebnis festhält. In den Hypothesen des Vf. zur schwer zu klärenden Genealogie der Leininger in der ersten Hälfte des 12. Jh. entpuppt sich der Flonheimer dann aber als Großvater Emichs „II.", mit dem 1128 erstmals eine Benennung nach Leiningen erscheint (S. 71 und 74). Völlig ratlos wird der Leser, wenn er feststellt, daß die als Möglichkeit vorgestellte und ausführlich begründete Stammtafel der frühen Leininger auf S. 71 von der Stammtafel auf S. 248 (vgl. dazu S. 30 ff.) entscheidend abweicht. Klarer ist die spätere Genealogie und förderlich sind die Zusammenstellungen der Beziehungen der Leininger zum Königtum und die Darstellung von Besitzstand und Territorialentwicklung; hier werden willkommene Vorarbeiten für eine – vom Vf. nicht beabsichtigte – Geschichte dieses Grafenhauses geleistet. E.-D. H.

Pavel Brodský, Pečeti Jana Lucemburského [mit Zus.: Die Siegel Johanns von Luxemburg], Časopis Národního muzea v Praze, řada hist. 150 (1981; ersch. 1982) S. 117–137, 6 Abb. – Es handelt sich um einen Beitrag aus kunsthistorischer Sicht zum Siegelwesen König Johanns von Böhmen. Erfaßt und katalogförmig zusammengestellt werden 9 große Siegel und 6 Sekretsiegel, wobei der Vf. etliche Stücke neu datiert und das Problem der Typenvarianten erörtert (es gibt wenigstens 4 Varianten des großen Reitersiegels, dessen Entstehung zu 1322 gesetzt wird). Sind die Überlegungen des Vf. bis hierher durchaus akzeptabel, so wird man ihm schwerlich bei seinen Erwägungen hinsichtlich der Sinndeutung der Reitersiegel folgen können (S. 127), die im přemyslidischen Böhmen nicht nur der Adel, sondern vor ihm schon die Herrscher gebraucht haben. Nachteilig wirkt sich auch aus, daß die gleichzeitigen Siegel Karls IV. als Markgraf von Mähren nicht einbezogen wurden. Ivan Hlaváček

Hermann Jakobs, Eugen III. und die Anfänge europäischer Stadtsiegel nebst Anmerkungen zum Bande 4 der Germania Pontificia (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 7) Köln-Wien 1980, Böhlau Verlag, 64 S., 8 Tafeln, DM 42. – In der vorliegenden Studie rückt der Vf. die Entstehungszeit der Siegel

der rheinischen Metropolen Trier, Köln und Mainz durch eine sphragistische Analyse und mit Hilfe historischer Argumente in ein neues Licht. J. legt überzeugend dar, daß sich eine Frühdatierung in das zweite Jahrzehnt des 12. Jh., für die sich die Forschung bisher ausgesprochen hat, schwer begründen läßt und sieht die Siegel kurz nach 1148 im Zusammenhang mit der Suspension der Erzbischöfe von Mainz und Köln durch Papst Eugen III. unter maßgeblichem Einfluß Wibalds von Stablo entstanden. – Im zweiten Teil bringt J. Anmerkungen zum 4. Bd. der Germ. Pont. (vgl. DA 35, 589), die wẽgen ihres Umfangs den Band zu stark belastet hätten und daher separat veröffentlicht wurden. Betroffen sind die Seiten 71 (Nr. 54), 73 (Nr. *59), 78 (Nr. 75, vgl. dazu auch den oben S. 233 angezeigten Aufsatz von La Plante), 99 (Nr. 150), 102 (Nr. 156), 300 (Nr. 1), 301 (Nr. 2) und 374 (Nr. 56). A. G.

Stuart Jenks, Frauensiegel in den Würzburger Urkunden des 14. Jahrhunderts, Zs. f. bayer. LG 45 (1982) S. 541–553, hat den Bestand „Würzburger Urkunden" im Hauptstaatsarchiv München durchgesehen und 224 einschlägige Beispiele gefunden. Der hohe Anteil von Siegeln bürgerlicher Frauen widerlegt, zumindest für Würzburg, die in der Literatur vertretene Meinung, daß Frauensiegel hauptsächlich von Vertreterinnen des Ritterstandes geführt worden seien. Die Tatsache, daß sich die Beispiele für Besiegelung seit den 60er Jahren des 14. Jh. häufen, erklärt J. als eine Spätfolge der Pest, die vielfach eine Neuregelung der Besitzverhältnisse erforderte. A. G.

David Jacoby, Some Unpublished Seals from the Latin East, Israel Numismatic Journal 5 (1981) S. 83–88, 2 Tafeln, publiziert die Bleibulle eines Johanniternmeisters und vier Bronze-Matrizen, die alle in Akkon gefunden wurden und in Privatbesitz sind. Von Bedeutung ist vor allem das bisher unbekannte Siegel des Spitals der hl. Brigitta in Akkon. H. E. M.

Archaeologia historica 6/81. Sborník příspěvků přednesených na XII celostátní konferenci k problematice historické archeologie s hlavním zaměřením na hrady a hrádky v ČSSR [Tagungsbericht der XII. gesamtstaatlichen Konferenz über die Probleme der historischen Archäologie insbesondere bezüglich der Burgen und Festungen in der ČSSR], Brno – Košice 1981, 536 S., zahlreiche Abb. und Karten. – Der vorliegende Band (zu seinem Vorgänger vgl. DA 37, 863 f.) enthält erneut eine Fülle überwiegend kleinerer Beiträge (meist mit deutschen Zusammenfassungen), diesmal mit dem Schwerpunkt auf der Burgenforschung (7 Referate betreffen indessen Dorfsiedlungen). Manches hat dabei schon deshalb den Charakter des Vorläufigen, weil eine Reihe von Grabungen noch gar nicht abgeschlossen ist. Auffallend ist der Trend zur Erforschung der Burgfortifikationen im städtischen Bereich. An Beiträgen mit übergreifenden Fragestellungen sei angeführt: Tomáš Durdík, Problematika výzkumu hradů v Čechách [mit Zus.: Zur Problematik der Burgenforschung in Böhmen] (S. 7–17); Zdeněk Měřínský, Přehled dosavadního stavu výzkumu fortifikací 10. až počátku 16. století na Moravě a ve Slezsku [mit Zus.: Übersicht des bisherigen Standes der Erforschung von Befestigungen aus dem 10. bis Anfang des 16. Jh. in Mähren und Schlesien – Burgwälle und